



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 1

Jänner

2004

Inhalt

1. Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores Gregis“. S. 2
2. Bischöfliche Visitationen und Firmungen. S. 2
3. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
4. Firmungen im Dom zu Salzburg. S. 3
5. Erwachsenenfirmung. S. 6
6. Neuordnung der Priester-Krankenversicherung. S. 6
7. Einführungskurs für a.o. Kommunionsspender/innen. S. 6
8. Verordnungsblatt 2003 – Binden des Jahresbandes Nr. 86. S. 9
9. Anhang 2003 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 10
10. Anhang 2004 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. S. 13
11. Beauftragungen und Weihen 2003. S. 14
12. Personalnachrichten. S. 15

1. Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores Gregis“

Dieser Ausgabe des Ordnungsblattes ist für alle, die das Ordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 163 mit dem Titel

Johannes Paul II.:
Nachsynodales Apostolisches Schreiben
„Pastores Gregis“
Der Bischof – Diener des Evangeliums Christi und Hoffnung
für die Welt

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Ordnungsblattes 2004 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/fs_schriften.html

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 17/04

2. Bischöfliche Visitationen und Firmungen

Termine	Erzbischof	Weihbischof
27./28. Febr. 2004	–	Reith / K. (Firmung 20. 6.)
26./27. März 2004	–	Waidring (Firmung 27.6.)
2./3. April 2004	Auffach (Firmung 16.5.)	Oberndorf/T. (Firmung 25.4.)
16./17. April 2004	Rattenberg	Hochfilzen
17./18. April 2004	–	Fieberbrunn
23./24. April 2004	Bruck a.Z.	Kirchdorf
30. 4./1. Mai 2004	Mariathal + Kramsach	–
7./8. Mai 2004	Thierbach + Niederau	St. Johann/T.
14./15. Mai 2004	Reith i.A.	–
28./29. Mai 2004	–	Schwendt
4./5. Juni 2004	Oberau	Kössen
11./12. Juni 2004	Breitenbach	Going

Termine	Erzbischof	Weihbischof
18./19. Juni 2004	–	Kitzbühel
25./26. Juni 2004	Brixlegg	St. Ulrich/P. + St. Jakob i.H.
29./30. Okt. 2004	Kundl	–
5./6. Nov. 2004	Steinberg a.R.	Aurach
12./13. Nov. 2004	Brandenberg	Jochberg
19./20. Nov. 2004	Alpbach	–

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 18/04

3. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg

17. 4. 2004	Brixen/Th. St. Gilgen Seekirchen	Prälat Manzl Prälat Appesbacher Prälat Paarhammer
18. 4. 2004	Sbg.-St. Paul Seekirchen Werfen (+ Pfarrwerfen + Werfenweng) Westendorf	Prälat Appesbacher Prälat Paarhammer Prälat Sieberer Prälat Manzl
24. 4. 2004	Altenmarkt Adnet + Krispl Eugendorf Hart Puch Thalgau	Alterzbischof Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher Abt Nicolaus Wagner Prälat Sieberer Prälat Paarhammer
25. 4. 2004	Grödig Mayrhofen Stumm Tamsweg (+ Unternberg) Zell am Ziller	Erzabt Wagenhofer Prälat Appesbacher Abt Nicolaus Wagner Prälat Manzl Alterzbischof
1. 5. 2004	Neumarkt	Abt Dominicus, Königsmünster
2. 5. 2004	Bergheim Henndorf Neukirchen Zell am See-Schüttdorf	Abt Dominicus, Königsmünster Prälat Paarhammer Prälat Manzl WB Mayr

9. 5. 2004	Bad Hofgastein (+Dorfgastein) Hallein (+ Neualm) Hopfgarten Lend (+ Dienten + Embach) Pöham Scheffau	Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher Abt Anselm Zeller GV Reißmeier WB Laun Prälat Neuhardt
15. 5. 2004	St. Johann / Pg. Walchsee	Prälat Katinsky Prälat Appesbacher
16. 5. 2004	Ebbs Kirchberg Kuchl Niederndorf Sbg.-Aigen	Prälat Appesbacher Prälat Paarhammer Prälat Sieberer Abt Nicolaus Wagner Alterzbischof Eder
20. 5. 2004	Sbg.-Taxham Strobl	Prälat Neuhardt Kan. Msgr. Dr. Ernst Pucher, Wien
22. 5. 2004	Kufstein-Sparchen (+ Zell) Sbg.-Mülln Sbg.-Itzling St. Margarethen Wörgl	Prälat Manzl Abt Nicolaus Wagner Prälat Paarhammer Prälat Neuhardt Prälat Katinsky
23. 5. 2004	Koppl Muh Sbg.-Maxglan	Weihbischof Mayr Prälat Neuhardt Abt Nicolaus Wagner
28. 5. 2004	Dekanatspfarre b. Kdo Landstreitkräfte/Walserfeld	Bischof Werner
29. 5. 2004	Dom Kelchsau Nußdorf Mittersill Ramingstein Rif Sbg.-Gnigl Sbg.-Leopoldskron-Moos Söll	EB Kothgasser Prälat Manzl Abt Nicolaus Wagner EB Kothgasser GV Reißmeier Prälat Appesbacher Prälat Katinsky Prälat Sieberer Prälat Neuhardt

30. 5. 2004	Anif Dorfbeuern Saalbach	Prälat Appesbacher Abt Nicolaus Wagner WB Mayr
31. 5. 2004	Dom Abtenau Lamprechtshausen	WB Laun Erzabt Wagenhofer Abt Nicolaus Wagner
4. 6. 2004	Langkampfen	Prälat Appesbacher
5. 6. 2004	Bad Gastein (+ Böckstein) Kufstein-St.Vitus (+ Endach) Obertrum Taxenbach (+ Eschenau) Wals	Prälat Katinsky Prälat Appesbacher Prälat Manzl Prälat Katinsky Prälat Paarhammer
6. 6. 2004	Eben/Pg. Mariapfarr Oberndorf / S. St. Michael / Lg.	GV Reißmeier Prälat Sieberer Abt Nicolaus Wagner Prälat Appesbacher
12. 6. 2004	Angath (+ Bruckhäusl) Plainfeld Sbg.-St.Vitalis	Abt Anselm Zeller Erzabt Wagenhofer Prälat Paarhammer
13. 6. 2004	Saalfelden	EB Kothgasser
19. 6. 2003	Sbg.-Liefering	Prälat Paarhammer
20. 6. 2004	Bischofshofen Faistenau Golling Mauterndorf Saalfelden	GV Reißmeier Prälat Paarhammer Erzabt Wagenhofer Prälat Sieberer EB Kothgasser
27. 6. 2004	Sbg.-Gneis (+ Morzg)	EB Kothgasser
3. 7. 2004	Straßwalchen	Prälat Paarhammer

4. Firmungen im Dom zu Salzburg

Samstag vor Pfingsten, 29. Mai 2004, 10.00 Uhr

Pfingstmontag, 31. Mai 2004, 10.00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Für Firmlinge im Dom zu Salzburg genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden keine Einlasskarten mehr ausgegeben. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Die Firmkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarr- bzw. Internatssiegel versehen ist.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 20/04

5. Erwachsenenfirmung

Pfingstmontag, 31. Mai 2004, 10.00 Uhr, in der Dreifaltigkeitskirche, Dreifaltigkeitssgasse 14, 5024 Salzburg.

Anmeldungen bis spätestens: Erzb. Ordinariat Salzburg, Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg, Tel. 0662/80 47-1100.

Mindestalter: 18 Jahre

Firmvorbereitung für Erwachsene aus der Stadt Salzburg und Umgebung

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die heuer das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung.

Bitte melden Sie sich bis **31. Jänner 2004 im Referat Stadtpastoral**, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg. Tel.: 0662/8047-2066.

Weitere Informationen ergehen nach Anmeldeschluss direkt an die FirmkandidatInnen.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 21/04

6. Neuordnung der Priester-Krankenversicherung

Die Erzdiözese Salzburg ist sich der Verantwortung für eine auf Zukunft gehende Absicherung der Priester bei Krankheit und Unfall bewusst und hat nach umfangreichen Verhandlungen mit der derzeitigen

Krankenversicherung (Wiener Städtische) und der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) den Entschluss gefasst, bei den Priestern der Erzdiözese Salzburg die Grundversicherung bei der Salzburger bzw. Tiroler Gebietskrankenkasse abzuschließen. Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine sogenannte „Freiwillige Selbstversicherung“, bei der die gleichen Leistungen in der Krankenversicherung garantiert werden, wie bei jedem anderen ASVG-Versicherten mit Ausnahme sogenannter Barleistungen (Krankengeld, Mutterschutz etc.).

In die Neuregelung werden alle Priester einbezogen, die von der Erzdiözese Salzburg entlohnt werden und keine staatliche Pension beziehen bzw. nicht bereits als Beamter oder Vertragsbediensteter versichert sind. Der Versicherungsbeginn bei der GKK wurde, nachdem das Konsistorium sowie der Priesterrat bei den Sitzungen am 2. September 2003 dies beschlossen haben, mit 1. Juli 2003 festgesetzt, da bis zum Leistungsanspruch eine halbjährige gesetzliche Wartefrist gegeben ist. **Der Versicherungsschutz kann daher erstmals mit 1. Jänner 2004 in Anspruch genommen werden.** (Die anfallenden Beiträge während der Wartefrist übernimmt die Finanzkammer der Erzdiözese).

Ab 1. Jänner 2004 wird über die Gehaltsabrechnung der Versicherungsbeitrag eingehoben, den die Erzdiözese Salzburg direkt an die GKK weiterleitet. Der monatliche Beitrag beträgt für einkommensteuerpflichtige Priester und Priester in Ruhe € 115,60, für die Kooperatoren, Provisoren sowie Ordensangehörige € 95,48.

Die An- und Abmeldung erfolgt über die Personalverrechnung der Erzdiözese. Die Priester erhalten eine Versicherungskarte mit der Versicherungsnummer. Für jeden Arztbesuch ist ein Krankenschein notwendig, der bei den regionalen Dienststellen der Sbg. GKK bzw. der Tiroler GKK erhältlich ist. (Auch eine telefonische Anforderung ist möglich). Die Krankenscheingebühr ist vom Versicherten direkt an die GKK einzuzahlen, der Erlagschein wird mit dem Krankenschein mitgeliefert.

Damit bei einem Krankenhausaufenthalt weiterhin die Sonderklasse in Anspruch genommen werden kann, wird **bei der Wr. Städtischen Vers. eine Zusatzversicherung** abgeschlossen bzw. die derzeitige Versicherung auf einen Sonderklassentarif umgestellt. Die Verrechnung erfolgt wie bisher direkt mit dem Krankenhaus.

Die Prämie für diese Zusatzversicherung übernimmt zu $\frac{3}{4}$ die Finanzkammer der Erzdiözese, $\frac{1}{4}$ wird dem Versicherten beim Gehalt einbe-

halten. Dieser Betrag kann bei der Steuererklärung als Sonderausgabe abgesetzt werden, während die andere Versicherung bei der GKK direkt die Lohnsteuerbemessungsgrundlage verringert. Für einkommensteuerpflichtige Priester ist der Beitrag zur GKK als Werbungskosten absetzbar.

Da die Wf. Städtische Versicherung nun eine reine Klasseversicherung ist, entfällt bei Nichtanspruchnahme der Bonus. Dafür ist aber die Prämie erheblich niedriger.

Es ist zu beachten, dass ab 1.1.2004 ein kostenloser Arztbesuch nur bei einem Vertragsarzt der Gebietskrankenkasse und mit Krankenschein möglich ist. Bei Konsultation eines Wahlarztes ist die Rechnung durch den Versicherten vorerst selbst zu finanzieren. Erfahrungsgemäß wird nur ein Teil der Kosten durch die Gebietskrankenkasse ersetzt, die Refundierung erfolgt in diesen Fällen erst nach ca. 3 Monaten.

Für das abgelaufene Jahr 2003 können die bezahlten Rechnungen wie bisher noch bis 31.05.2004 bei der Personalverrechnung der Finanzkammer der Erzdiözese eingereicht werden. Auch der Bonus für das Jahr 2003 wird bis ca. Juli 2004 ausbezahlt werden.

Aus dem Jahr 2004 können Krankenrechnungen nicht mehr bei der Erzdiözese zur Weiterleitung an die Wiener Städtische Versicherung übernommen werden, da ab 2004 nur mehr die Gebietskrankenkasse zuständig ist, welche direkt mit dem Arzt abrechnet, es sei denn, es wurde ein Privatarzt konsultiert. Dieser ist dann selbst zu bezahlen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen die künftige Vorgehensweise bei Arztbesuchen und Krankenhausaufenthalten verständlich darstellen konnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Maria Scharinger, Personalverr. d. Erzdiözese
Tel.0662/8047/3155
Eva Lienbacher, Personalverr. d. Erzdiözese
Tel.0662/8047/3156

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 22/04

7. Einführungskurs für a.o. Kommunionsspender/innen

Am Sonntag, 7. März 2004, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionsspenderinnen und Kommunionsspender statt.

Anmeldungen haben über das zuständige Pfarramt bis spätestens 27. Februar 2004 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. *Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!!*

Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Herbst teilnehmen.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionshelfer/innen einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat besprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionshelfer/innen ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionshelfer“).
- Erst wenn vom Erzb. Ordinariat die entsprechende Anzahl von Kommunionshelfer/innen genehmigt hat, sind dem Erzb. Ordinariat die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionshelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl soll in Zukunft gelten: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim, Kommunion unter beiden Gestalten etc.) können zusätzliche Kommunionshelfer/innen erfordern.
- An die Krankenkommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionshelfer/innen (nach dem Gottesdienst) die Krankenkommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des Öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 23/04

8. Verordnungsblatt 2003 – Binden des Jahresbandes Nr. 86

Mit Nr. 12 des Jahrganges 2003 wurde der Band 86 des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg abgeschlossen. Für das Binden des Verordnungsblattes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Das Inhaltsverzeichnis ist vor Nr. 1 beizubinden.

- Nach Nr. 12 sind folgende Beilagen beizubinden:
 - Hirtenbrief zum Jahr der Bibel
 - Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 157: Kongregation für den Klerus: „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“
 - Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 158: Kongregation für die Glaubenslehre: Lehmäßige Note zu einigen fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben
 - Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 159: Johannes Paul II.: Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“
 - Die österreichischen Bischöfe Nr. 3: Versöhnte Nachbarschaft im Herzen Europas

Aufträge zum Binden des Ordnungsblattes werden vom **Seelsorgeamt** nur entgegengenommen, wenn die Hefte in der *richtigen Reihenfolge sortiert* sind und alle Beilagen mitgeliefert werden. Fehlende Hefte des Ordnungsblattes oder von Beilagen sind *vor der Abgabe zum Binden* zu bestellen!

Wir bitten um Verständnis, dass fehlende Hefte nur zur Verfügung gestellt werden können, solange der Vorrat reicht.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 24/04

9. Anhang 2004 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen des Vorjahres

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 45,00; mindestens jedoch EUR 75,90 für einkommensteuerpflichtige Mitglieder bzw. EUR 13,70 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 2,00 pro Bett und Saison.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis	EUR 18.168,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.336,00	7 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 50.871,00	6 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.673,00	4 Promille
darüber		3 Promille

 mindestens jedoch EUR 13,70.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 75,90.

3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten, nachgewiesenen, Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 29,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende beitragspflichtige Mitglieder, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	EUR 14,00
für 2 Kinder	EUR 32,00
für 3 Kinder	EUR 56,00
für jedes weitere Kind	EUR 24,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die

Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- bzw. Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 13,70.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:

Für das beitragspflichtige Mitglied	EUR 11.627,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	EUR 5.813,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	EUR 1.453,00

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für jede Mahnung	EUR 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung, je Einheit zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	EUR 12,00
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

7. Sonstige Kosten

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8. **Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 25/04

10. Anhang 2004 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der mit Schreiben vom 17. Dezember 2003, ohne Zahl, vorgelegte, vom Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2003 neu festgelegte und beschlossene, vom Herrn Erzbischof als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Anhang 2004 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis genommen.

Wien, 23. Dezember 2003
GZ 9.400/9-KAa/03

Für die Bundesministerin:
Dr. Werner

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2004, Prot.Nr. 26/04

11. Beauftragungen und Weihen 2003

- **Beauftragung zum Lektorendienst**
durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 3. April 2003
 Gottfried Grengel aus St. Leonhard am Wonneberg (Bayern)
 Michael Gurtner aus Salzburg-Parsch
 Erwin Mayer aus Schrattenbach (Bayern)

- **Beauftragung zum Akolythendienst**
durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 3. April 2003
 Roland Frühauf aus Auffach
 Ambros Ganitzer aus Großarl
 Erwin Klaushofer aus St. Gilgen
 Catalin-Iliuta Tanasa aus Cozmesti (Rumänien)

- **Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat**
durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 23. Februar 2003
 Anton Burian aus Schwarzach
 Josef Gfrerer aus Großarl
 Roman Klotz aus St. Johann/T.
 Manfred Prodingner aus Westendorf
 Dr. Hans-Peter Wallner aus Bruck/Glstr.
 Richard Weyringer aus Neumarkt/W.

- **Weihe zum Diakon**
durch em. Weihbischof Jakob Mayr am 5. Oktober 2003
 Christoph Lewinski aus der Gesellschaft des Katholischen Apostolates

durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 11. Oktober 2003
(ständiger Diakonat)
 Anton Burian aus Schwarzach
 Josef Gfrerer aus Großarl
 Roman Klotz aus St. Johann/T.
 Manfred Prodingner aus Westendorf
 Dr. Hans-Peter Wallner aus Bruck/Glstr.
 Richard Weyringer aus Neumarkt/W.

- durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 23. November 2003*
 Paul Rauchenschwandtner aus Neumarkt/W.

- **Weihe zum Priester**

durch Erzbischof Dr. Alois Kochgasser SDB am 28. Juni 2003

Mag. Harald Mattel aus Vigaun

Mag. Hans-Peter Proßegger aus Mittersill

Mag. Br. Volker Stadler aus dem Franziskanerorden

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2003, Prot.Nr. 49/03

12. Personalmeldungen

- **Metropolitan- und Diözesangericht** (27. November 2003)

Untersuchungsrichter: Mag. Josef Kandler

- **Pfarrprovisor** (1. Jänner 2004)

Muhr: Mag. Matthias Kreuzberger (zus. zu St. Michael/Lg. und St. Margarethen/Lg.)

- **Diakonenweihe** (23. November 2003)

Paul Rauchenschwandtner

- **Dienstentpflichtung**

Jakob Friedrich Hofbauer als Pfarrer von Uttendorf (30. November 2003)

Josef Bamberger als Pfarrprovisor von Muhr (31. Dezember 2003)

- **Todesfälle**

GR Johann Struber, Pfarrprov. i. R., geboren am 27. 9. 1916 in Vigaun, Priesterweihe am 14. 7. 1946, gestorben am 12. 12. 2003.

Tit.Kan. GR Karl Sumichrast, geboren am 19. 11. 1911 in Skala (Diözese Nitra), Priesterweihe am 16. 6. 1935, gestorben am 29. 12. 2003.

KR Dr. Robert Zöllner, geboren am 1. 8. 1913, Priesterweihe am 25. 3. 1944, gestorben am 4. 1. 2004

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 2

Februar

2004

Inhalt

13. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Spiritus et Sponsa“ zum 40. Jahrestag der Veröffentlichung von „Sacrosanctum Concilium“. S. 18
14. Hirtenwort zum Familienfasttag 2004. S. 26
15. Firmungen: Änderung, Ergänzung. S. 28
16. Erwachsenenfirmung: kein eigener Firmungs-Termin. S. 28
17. Verordnungsblatt: Bezugspflicht. S. 28
18. Indexzahlen 2003. S. 29
19. Personalmeldungen. S. 29
20. Mitteilungen. S. 30

13. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Spiritus et Sponsa“ zum 40. Jahrestag der Veröffentlichung von „Sacrosanctum Concilium“

1. „Der Geist und die Braut aber sagen: Komm! Wer hört, der rufe: Komm! Wer durstig ist, der komme. Wer will, empfangen umsonst das Wasser des Lebens“ (*Offb* 22,17). Diese Worte der Offenbarung kommen mir jetzt in den Sinn, wenn ich daran erinnere, dass mein verehrungswürdiger Vorgänger Papst Paul VI. vor 40 Jahren, genau am 4. Dezember 1963, die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* über die heilige Liturgie veröffentlicht hat. In der Tat ist die Liturgie nichts anderes als die gemeinsame Stimme des Heiligen Geistes und der Braut, der Heiligen Kirche, die dem Herrn Jesus zurufen: „Komm!“ Ja, die Liturgie ist nichts anderes als die reine, immerwährende Quelle des „lebendigen Wassers“, aus der jeder Dürstende das Geschenk Gottes unentgeltlich schöpfen kann (vgl. *Joh* 4,10).

In der Konstitution über die heilige Liturgie, der Erstlingsfrucht des II. Vatikanischen Konzils, jener „großen Gnade, in deren Genuss die Kirche im 20. Jahrhundert gekommen ist“¹, hat der Heilige Geist wahrhaftig zur Kirche gesprochen, wobei er nicht nachließ, die Jünger des Herrn „in die ganze Wahrheit“ zu führen (*Joh* 16,13). Das Gedächtnis des 40. Jahrestages dieses Ereignisses ist eine gute Gelegenheit, die grundlegenden Themen der von den Konzilsvätern gewollten liturgischen Erneuerung neu zu entdecken, deren Aufnahme zu prüfen und dabei einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Ein Blick auf die Konzilskonstitution

2. Mit der Zeit erkennt man aufgrund der Früchte, die sie gebracht hat, immer klarer die Bedeutung der Konstitution *Sacrosanctum Concilium*. In ihr werden die Prinzipien klar umrissen, die die liturgische Praxis der Kirche begründen und im Laufe der Zeit ihre gesunde Erneuerung inspirieren². Die Liturgie wird von den Konzilsvätern vor den Horizont der Heilsgeschichte gestellt, deren Ziel die menschliche Erlösung und die vollkommene Verherrlichung Gottes ist. Die Erlösung fand ihren Anfang in den wunderbaren göttlichen Taten des Alten Testaments und sie wurde von Christus dem Herrn zur Vollendung geführt, besonders durch das Ostergeheimnis seines seligen Leidens, seiner Auferstehung von den Toten und seiner glorreichen Himmelfahrt³. Sie muss aber nicht nur verkündet, sondern vollzogen werden, und das geschieht „durch Opfer und Sakrament, um die das ganze liturgische Leben kreist“⁴. Christus ist besonders in den litur-

gischen Handlungen gegenwärtig, indem er sich mit der Kirche vereinigt. Jede liturgische Feier ist deshalb Werk des Priesters Christus und seines mystischen Leibes, ist „gesamter öffentlicher Kult“⁵, in dem man an der Liturgie des himmlischen Jerusalem teilhat und sie im voraus verkostet⁶. Darum „ist die Liturgie der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“⁷.

3. Die liturgische Sicht des Konzils beschränkt sich nicht auf den innerkirchlichen Bereich, sondern öffnet sich zum Horizont der ganzen Menschheit. In der Tat, Christus vereint sich in seinem Lob an den Vater mit der ganzen Menschengemeinschaft, und er tut es in so einzigartiger Weise gerade durch die auf dem Gebet gründende Sendung der Kirche: „... sie lobt den Herrn ohne Unterlass und tritt bei ihm für das Heil der ganzen Welt ein, nicht nur in der Feier der Eucharistie, sondern auch in anderen Formen, besonders im Vollzug des Stundengebetes.“⁸

In der Sicht von Sacrosanctum Concilium erhält das liturgische Leben der Kirche eine kosmische und universale Dimension, indem es die Zeit und den Raum des Menschen tief prägt. Von diesem Blickwinkel aus versteht man auch die neue Aufmerksamkeit, die die Konstitution für das liturgische Jahr zeigt, für den Weg, durch den die Kirche das Gedächtnis des Ostergeheimnisses Christi feiert und wieder erlebt⁹.

Wenn die Liturgie all dies ist, dann bekräftigt das Konzil zu Recht, dass jede liturgische Handlung „in vorzüglichem Sinn heilige Handlung [ist], deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“¹⁰. Zugleich gibt das Konzil zu verstehen: „In der heiligen Liturgie erschöpft sich nicht das ganze Tun der Kirche.“¹¹

Denn die Liturgie setzt einerseits die Verkündigung des Evangeliums voraus, andererseits verlangt sie das christliche Zeugnis in der Geschichte. Das in der Predigt und Katechese aufgezeigte Geheimnis muss, wenn es im Glauben aufgenommen und in der Liturgie gefeiert wird, das ganze Leben der Gläubigen formen, die berufen sind, seine Boten in der Welt zu werden¹².

4. Im Hinblick auf die verschiedenen in die Liturgiefeier einbezogenen Wirklichkeiten achtet die Konstitution besonders auf die *Kirchenmusik*. Das Konzil hebt sie hervor und weist darauf hin, dass ihre Zielsetzung „die Verherrlichung Gottes und die Heiligung der Menschen“ ist¹³. In der Tat ist die Kirchenmusik ein bevorzugtes Mittel, um die aktive Teilnahme der Gläubigen an der heiligen Handlung zu fördern, wie es schon mein verehrter Vorgänger, der hl. Pius X., im Motu pro-

prio *Tra le sollecitudini* gewünscht hat, dessen 100jähriges Jubiläum in diesem Jahr begangen wird. Eben dieser Jahrestag gab mir vor kurzem die Gelegenheit, die Notwendigkeit zu betonen, dass die Musik gemäß den Leitlinien der Konstitution *Sacrosanctum Concilium*¹⁴ ihre Aufgabe in den liturgischen Feiern bewahrt und verstärkt, indem sie den Charakter der Liturgie und die Sensibilität unserer Zeit sowie die musikalischen Traditionen der unterschiedlichen Weltregionen berücksichtigt.

5. Ein weiteres entwicklungsfähiges Thema, das in der Konzilskonstitution behandelt wird, ist das der *sakralen Kunst*. Das Konzil gibt klare Anweisungen, damit sie auch in unseren Tagen beachtlichen Raum gewinnen kann, so dass der Kult auch durch die Würde und Schönheit der liturgischen Kunst glänzen kann. Zu diesem Zweck ist es ratsam, Ausbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte und Künstler zu schaffen, die gerufen werden, sich mit dem Bau und der Verschönerung der für die Liturgie bestimmten Gebäude zu beschäftigen¹⁵. Zugrunde liegt dieser Ausrichtung eine Auffassung von der Kunst und insbesondere der sakralen Kunst, die sie in Beziehung setzt zur „unendlichen Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken irgendwie zum Ausdruck kommen soll“¹⁶.

Von der Erneuerung zur Vertiefung

6. Nach nunmehr 40 Jahren ist es angemessen, den zurückgelegten Weg zu überprüfen. Ich habe schon bei anderen Gelegenheiten eine Art Gewissenserforschung bezüglich der Aufnahme des II. Vatikanischen Konzils empfohlen¹⁷. Diese Gewissenserforschung muss auch das liturgische sakramentale Leben betreffen. „Wird die Liturgie, gemäß der Lehre von *Sacrosanctum Concilium*, als ‚Quelle und Höhepunkt‘ des kirchlichen Lebens gelebt?“¹⁸ Hat die durch die Liturgiereform bewirkte Neuentdeckung der Bedeutung des Wortes Gottes positiven Widerhall in unseren Gottesdiensten gefunden? Bis zu welchem Punkt ist die Liturgie in das konkrete Leben der Gläubigen eingedrungen und bestimmt den Rhythmus der einzelnen Gemeinschaften? Wird sie als Weg zur Heiligkeit, als innere Kraft der apostolischen Dynamik und der kirchlichen Missionstätigkeit verstanden?

7. Die vom Konzil in die Wege geleitete Erneuerung der Liturgie findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Veröffentlichung der *liturgischen Bücher*. Nach der ersten Zeit, in der die neuen Texte allmählich in den liturgischen Feiern Eingang gefunden haben, ist nun eine Vertiefung der Reichtümer und Möglichkeiten, die sie beinhalten, notwendig.

Dieser Vertiefung muss ein *Prinzip der vollen Treue zur Heiligen Schrift* und zur Tradition zugrunde liegen, wie sie von maßgebender Seite und insbesondere vom II. Vatikanischen Konzil ausgelegt worden sind, dessen Weisungen vom Lehramt noch bekräftigt und entfaltet wurden. Diese Treue wird in erster Linie von denjenigen verlangt, denen durch das Bischofsamt „die Pflicht übertragen ist, den christlichen Gottesdienst der göttlichen Majestät darzubringen und zu betreuen gemäß den Geboten des Herrn und den Gesetzen der Kirche“¹⁹; sie bezieht zugleich die ganze kirchliche Gemeinschaft mit ein „je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme“²⁰.

In dieser Hinsicht ist es notwendiger denn je, das liturgische Leben in unseren Gemeinschaften durch eine *angemessene Formung der Amtsträger* und aller Gläubigen zu intensivieren, um jene volle, bewusste und aktive Teilnahme an den liturgischen Feiern zu erreichen, die vom Konzil erhofft wird²¹.

8. Erforderlich ist also eine *liturgische Pastoral*, die auf die neuen „*ordines*“ getreu abgestimmt wurde. Mit diesen konnte jenes Interesse für das Wort Gottes gemäß der Ausrichtung des Konzils geweckt werden, das heißt, dass „die Schriftlesungen reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden“²². Die neuen Lektionare beispielsweise bieten eine große Anzahl von Auszügen aus den Heiligen Schriften, die eine unerschöpfliche Quelle bilden, aus der das Volk Gottes schöpfen kann und soll. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass die Kirche „durch das Hören des Wortes Gottes aufbaut und wächst und dass die großen Taten, die Gott einst und in vielerlei Weisen in der Heilsgeschichte vollbracht hat, in mystischer Wahrheit unter den Zeichen der liturgischen Feier wiederhergestellt werden“²³. Das Wort Gottes bringt in der Feier seine ganze Sinnfülle zum Ausdruck, indem es das christliche Dasein zu einer ständigen Erneuerung anregt, weil man „das, was man in der liturgischen Handlung hört, dann auch im Leben anwendet“²⁴.

9. Der Sonntag, der Tag des Herrn, an dem besonders der Auferstehung Christi gedacht wird, steht als „Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres“²⁵ im Mittelpunkt des liturgischen Lebens. Zweifellos wurden in der Pastoral beachtliche Anstrengungen gemacht, damit die Bedeutung des Sonntags neu entdeckt werde. Aber für dieses Anliegen muss man sich auch weiterhin einsetzen, denn „der spirituelle und pastorale Reichtum des Sonntags, wie er der Kirche von der Überlieferung anvertraut wurde, ist wirklich einzigartig. Der Sonntag in der

Vollständigkeit seiner Bedeutungen und Implikationen ist in gewissem Maß eine Zusammenfassung des christlichen Lebens und Voraussetzung, es richtig zu leben²⁶.

10. Das geistliche Leben der Gläubigen wird von der liturgischen Feier genährt. Ausgehend von der Liturgie, soll das Prinzip angewandt werden, das ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* aufgezeigt habe: „Es braucht ein Christentum, das sich vor allem durch die *Kunst des Gebets* auszeichnet.“²⁷ *Sacrosanctum Concilium* bringt diese Dringlichkeit prophetisch zum Ausdruck, wenn die christliche Gemeinschaft angespornt wird, das Gebetsleben nicht nur durch die Liturgie, sondern auch durch die „Andachtsübungen“ zu verstärken, sofern sie mit der Liturgie im Einklang stehen und gewissermaßen aus ihr hervorgehen und zu ihr hinführen²⁸. Die pastorale Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat diese Gedanken gefestigt. Wertvoll war in diesem Sinn der Beitrag, den die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung durch das „*Direktorium über die volkstümliche und liturgische Frömmigkeit*“ angeboten hat²⁹. Ich selbst wollte dann durch das Apostolische Schreiben *Rosarium Virginis Mariae*³⁰ und durch die Ausrufung des „*Jahres des Rosenkranzes*“ die kontemplativen Reichtümer dieses traditionellen Gebetes hervorheben, denn es ist unter dem Volk Gottes weit verbreitet, und ich habe seine Wiederentdeckung als bevorzugten Weg zur Betrachtung des Antlitzes Christi in der Schule Marias empfohlen.

Perspektiven

11. Im Hinblick auf die Zukunft muss die Liturgie vielen Herausforderungen begegnen. Denn im Lauf dieser 40 Jahre hat die Gesellschaft tief reichende Veränderungen erfahren, von denen einige das kirchliche Engagement auf eine harte Probe stellen. Vor uns haben wir eine Welt, in der auch in den Gebieten alter christlicher Tradition die Zeichen des Evangeliums verblassen. Es ist Zeit für eine *Neuevangelisierung*. Vor diese unmittelbare Herausforderung ist die Liturgie gestellt.

Auf den ersten Blick scheint sie das Spiel gegen eine weitgehend säkularisierte Gesellschaft verloren zu haben. Tatsache ist aber, dass in unserer Zeit, trotz der Säkularisierung, in vielen Formen wieder ein neues Bedürfnis nach Spiritualität auftaucht. Ist darin nicht ein Beweis dafür zu sehen, dass es nicht möglich ist, den Hunger nach Gott im Innersten des Menschen auszulöschen? Es gibt Fragen, die nur im persönlichen Kontakt mit Christus Antwort finden. Nur in der Vertrautheit mit ihm erhält jedes Dasein einen Sinn und kann jene Freude erfahren, die Petrus auf dem Berg der Verklärung ausrufen ließ: „Meister, es ist gut, dass wir hier sind“ (*Lk* 9,33 par.).

12. Angesichts dieses innersten Verlangens nach der Begegnung mit Gott bietet die Liturgie die tiefste und wirksamste Antwort an. Sie tut es vor allem in der Eucharistie, in der uns gegeben ist, uns mit dem Opfer Christi zu vereinen und uns von seinem Leib und seinem Blut zu nähren. Somit ist es für die Oberhirten notwendig, dahin zu wirken, dass der Sinn des Geheimnisses auf die Gewissen einwirkt, indem sie die bei den Kirchenvätern so beliebte *Kunst der „Mystagogik“* wiederentdecken und anwenden³¹. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, würdevolle Feiern zu fördern, wobei sie den verschiedenen Personengruppen, den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren, Behinderten, die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Alle sollen sich in unseren Versammlungen angenommen fühlen, so dass sie die Atmosphäre der ersten Gemeinschaft der Gläubigen spüren können: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten“ (*Apg* 2,42).

13. Ein in unseren Gemeinschaften noch mehr zu pflegender Aspekt ist die *Erfahrung der Stille*. Wir brauchen sie, „um in den Herzen den vollen Klang der Stimme des Heiligen Geistes zu vernehmen und um das persönliche Gebet enger mit dem Wort Gottes und mit der öffentlichen Stimme der Kirche zu vereinen“³². In einer Gesellschaft, die immer hektischer lebt, oft durch die Geräusche abgestumpft ist und sich im Oberflächlichen verliert, ist es lebensnotwendig, den Wert der Stille wieder zu finden. Es ist kein Zufall, dass sich auch außerhalb des christlichen Kultes Meditationspraktiken ausbreiten, die auf die innere Sammlung Wert legen. Warum soll man nicht durch eine mutige Pädagogik auch im Rahmen der christlichen Erfahrung eine spezifische Erziehung zur Stille anbieten? Vor unseren Augen steht das Beispiel Jesu, der „in aller Frühe, als es noch dunkel war, aufstand und an einen einsamen Ort ging, um zu beten“ (*Mk* 1,35). Die Liturgie darf unter ihren verschiedenen Momenten und Zeichen das der Stille nicht vernachlässigen.

14. Die liturgische Pastoral muss uns durch die Einführung in die verschiedenen Feiern *Geschmack finden lassen am Gebet*. Dies wird ihr sicher gelingen, wenn sie dabei die Fähigkeiten der einzelnen Gläubigen in ihren verschiedenen Lebensbedingungen dem Alter und der Kultur entsprechend berücksichtigt. Aber sie wird sich nicht mit dem „Minimum“ zufrieden geben. Die Pädagogik der Kirche muss etwas „wagen“. Es ist wichtig, die Gläubigen in die Feier der Liturgie des *Stundengebets* einzuführen, das „als öffentliches Gebet der Kirche auch Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Be-

ten“ ist³³. Es ist kein individuelles oder „privates Gebet, sondern gehört zum ganzen Leib der Kirche ... Wenn also die Gläubigen zur Liturgie des Stundengebetes zusammengerufen werden und sich versammeln, um ihre Herzen und ihre Stimmen zu vereinen, offenbaren sie die Kirche, die das Geheimnis Christi feiert“³⁴. Diese bevorzugte Aufmerksamkeit für das liturgische Gebet bedeutet keine Spannung gegenüber dem persönlichen Gebet, sondern setzt es voraus und erfordert es³⁵ und verbindet sich gut mit anderen gemeinschaftlichen Gebetsformen, vor allem wenn sie von der kirchlichen Autorität anerkannt und empfohlen sind³⁶.

15. Die *Rolle der Oberhirten* ist in der Ausbildung zum Gebet und insbesondere in der Förderung des liturgischen Lebens unerlässlich. Sie ist mit der Pflicht des Unterscheidens und Leitens verbunden. Das ist keineswegs als ein Prinzip der Verhärtung zu verstehen, im Gegensatz zum Bedürfnis der christlichen Gesinnung, die sich dem Handeln des Geistes Gottes überlassen will, der „für uns eintritt mit Seufzen, das wir nicht in Worte fassen können“ (*Röm* 8,26). Durch die Leitung der Hirten verwirklicht sich vielmehr ein Prinzip der „Garantie“, das vom Plan Gottes für die Kirche vorgesehen ist, während es selbst vom Beistand des Heiligen Geistes gelenkt wird. Die in den vergangenen Jahrzehnten verwirklichte liturgische Erneuerung hat gezeigt, dass es möglich ist, damit eine Regelung zu verbinden, die der Liturgie ihre Identität und ihre Würde sicherstellt mit Räumen für Kreativität und Anpassung, die sie den erforderlichen Ausdrucksformen der verschiedenen Regionen, Situationen und Kulturen annähern. Wenn die liturgische Regelung nicht beachtet wird, kommt es manchmal auch zu *schweren Missbräuchen*, die die Wahrheit des Geheimnisses verdunkeln und Befremdung und Spannungen im Volk Gottes auslösen³⁷. Solche Missbräuche haben nichts gemeinsam mit dem wahren Geist des Konzils und müssen von den Oberhirten mit einer Haltung kluger Festigkeit korrigiert werden.

Schluss

16. Die Veröffentlichung der liturgischen Konstitution hat im Leben der Kirche eine Etappe von grundlegender Bedeutung für die Förderung und die Entwicklung der Liturgie bedeutet. Die vom Atem des Heiligen Geistes beseelte Kirche, die ihre Sendung als „das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“, lebt³⁸, findet in der Liturgie die höchste Ausdrucksform ihrer geheimnisvollen Wirklichkeit.

Im Herrn Jesus und in seinem Geist wird das ganze christliche Dasein „ein lebendiges und heiliges Opfer, das Gott gefällt“ (Röm 12,1). Das Geheimnis, das sich in der Liturgie verwirklicht, ist wahrhaftig groß. In ihm öffnet sich über der Erde ein Spalt des Himmels, und von der Gemeinschaft der Gläubigen erhebt sich im Einklang mit dem Gesang des himmlischen Jerusalem die immerwährende Lobeshymne: „*Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt caeli et terra gloria tua. Hosanna in excelsis!*“

Zu Beginn dieses Jahrtausends soll sich eine „liturgische Spiritualität“ entwickeln, die Christus als ersten „Liturgen“ ins Bewusstsein rückt, der nicht aufhört, in der Kirche und in der Welt kraft des ständig gefeierten Ostergeheimnisses zu handeln und sich mit der Kirche vereinigt, zur Ehre des Vaters in der Einheit mit dem Heiligen Geist.

Mit diesen Wünschen erteile ich allen aus tiefstem Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 4. Dezember des Jahres 2003, im 26. Jahr meines Pontifikats

Joannes Paulus PP. II

ANMERKUNGEN

- 1 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* (6. Januar 2001), 57: AAS 93 (2001), 308; vgl. Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus* (4. Dezember 1988), 1: AAS 81 (1989), 897.
- 2 Vgl. Nr. 3.
- 3 Vgl. Nr. 5.
- 4 Nr. 6.
- 5 Nr. 7.
- 6 Vgl. Nr. 8.
- 7 Nr. 10.
- 8 Nr. 83.
- 9 Vgl. Nr. 5.
- 10 Nr. 7.
- 11 Nr. 9.
- 12 Vgl. Nr. 10.
- 13 Nr. 112.
- 14 Vgl. Nr. 6.
- 15 Vgl. Nr. 127.
- 16 Nr. 122.
- 17 Vgl. Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 36: AAS 87 (1995), 28.

- 18 *Ebd.*
- 19 II. Vatikan. Konzil, dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, 26.
- 20 II. Vatikan. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 26.
- 21 Vgl. Nr. 14; Johannes Paul II. Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus* (4. Dezember 1988), 15: AAS 81 (1989), 911–912.
- 22 Nr. 35.
- 23 *Ordo Lectionum Missae*, 7.
- 24 *Ebd.*, 6.
- 25 II. Vatikan. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 106; vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus* (4. Dezember 1988), 22: AAS 81 (1989), 917.
- 26 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Dies Domini* (31. Mai 1998), 81: AAS 90 (1998), 763.
- 27 Nr. 32: AAS 93 (2001), 288.
- 28 Vgl. Nr. 13.
- 29 Vatikanstadt, 2002.
- 30 Vgl. AAS 95 (2003), 5–36.
- 31 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus* (4. Dezember 1988), 21: AAS 81 (1989), 917.
- 32 *Institutio generalis Liturgiae Horarum*, 213.
- 33 II. Vatikan. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 90.
- 34 *Institutio generalis Liturgiae Horarum*, 20.22.
- 35 Vgl. II. Vatikan. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 12.
- 36 Vgl. *ebd.*, 13.
- 37 Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 52: AAS 95 (2003), 468; Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus* (4. Dezember 1988), 13: AAS 81 (1989), 910–911.
- 38 II. Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, 1.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2004, Prot.Nr. 153/04

14. Hirtenwort zum Familienfasttag 2004

Jedes Jahr soll uns die christliche Fastenzeit daran erinnern, dass es für uns Menschen immer wieder notwendig ist, unser Verhältnis zu Gott, zu unseren Mitmenschen, zur Umwelt und nicht zuletzt zu uns selbst neu zu überdenken. Nachdenken über unseren Lebensstil und unsere Gewohnheiten kann zum Umdenken führen und zu mehr echter Lebensqualität.

Konsequent führt die Katholische Frauenbewegung seit Jahrzehnten in der Fastenzeit die „Aktion Familienfasttag“ durch, die heuer unter dem Motto steht „Solidarität gegen Ausgrenzung“ und damit die weltweite Solidarität mit den armen Ländern in den Mittelpunkt stellt. Unterstützen will die KFB vor allem Projekte in Indien, Afrika und Lateinamerika.

Frauen sind gerade in den unterentwickelten Ländern am meisten von

Ausgrenzung betroffen. Sie tragen die größte Verantwortung für Ernährung, Erziehung und Familie und haben meist die wenigsten Rechte. So soll durch die Mittel des Familienfasttags z. B. Frauen auf der untersten gesellschaftlichen Ebene in Indien geholfen werden, wirtschaftliche, politische und kulturelle Diskriminierung zu überwinden; Bildungsangebote für vertriebene Frauen in Kolumbien sollen eine neue Existenzgrundlage ermöglichen; Prostituierten auf den Philippinen sollen Alternativen zum Ausstieg und zu einer menschenwürdigen Existenz geboten werden und anderes mehr.

Familienfasttag ist eine besonders schöne und sinnliche Form solidarischen Teilens. Aus dem teilnahmslosen Nebeneinander wird das bewusste Miteinander. Die benachteiligten Menschen in den armen Ländern werden zu Partnern und sind nicht nur Almosenempfänger. Familienfasttag ist ein besonderer Tag für jene, die bereit sind zu teilen und die Welt aus dem Geist des Evangeliums verändern und gestalten wollen.

Jeder und jede kann dazu einen Beitrag leisten. Einmal oder auch mehrmals weniger zu essen und das Ersparte als solidarischen Beitrag für die Entwicklungsprojekte des Familienfasttags zu spenden, ist eine einfache, aber wirksame Hilfe für die Armen. Man tut dabei sich selber etwas Gutes - für Körper, Geist und Seele - und hilft anderen, ihre Lebenschancen zu verbessern.

Eigentlich ist es ja absurd, dass in unserer Wohlstandsgesellschaft mehr Geld zur Bekämpfung der „Überernährung“ und deren Folgen (Fettleibigkeit, Krankheiten) ausgegeben wird als zur Bekämpfung der weltweiten Unterernährung, deren Folgen täglich Tausende Opfer fordern. Christen können und dürfen sich nicht damit abfinden, dass Menschen in Not und Elend leben. Die Würde des Menschen zu wahren und wieder zu gewinnen, ist ein fundamentaler Auftrag unseres christlichen Glaubens. Die Katholische Frauenbewegung leistet mit dem Familienfasttag einen wichtigen solidarischen Beitrag gegen Ausgrenzung, für die Würde des Menschen.

Ich möchte allen sehr herzlich danken, die sich für die erfolgreiche Durchführung der Aktion einsetzen, besonders aber auch allen, die mit ihrer Spende einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit in der Welt leisten.

+ Alois Kothgamer

Erzbischof

15. Firmungen: Änderung, Ergänzung

15. Mai (statt 16. Mai)	Salzburg-Aigen	Alterzbischof Eder
16. Mai	Salzburg-Lehen	Generalvikar Reißmeier
31. Mai	Kollegienkirche	Erzbischof
12. Juni	Leogang	Prälat Katinsky
18. Juni	Bürmoos	Prälat Paarhammer
19. Juni (statt 13. Juni)	Saalfelden	Erzbischof
19. Juni (statt 22. Mai)	St. Margarethen	Prälat Manzl
20. Juni	Mauterndorf	Prälat Manzl (statt Prälat Sieberer)
20. Juni	Saalfelden	Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2004, Prot.Nr. 152/04

16. Erwachsenenfirmung: kein eigener Firmungs-Termin

Für die Erwachsenenfirmung wird kein eigener Firmungstermin angeboten.

Der **angegebene Termin** (Pfingstmontag, 31. Mai 2004) wird **gestrichen**.

Erwachsene Firmkandidat/innen werden eingeladen, die Firmung im Dom (29. Mai oder 31. Mai 2004, 10.00 Uhr) oder in der Kollegienkirche (31. Mai 2004, 11.00 Uhr) zu feiern.

Auch in Hinkunft wird es keinen eigenen Termin für eine Erwachsenenfirmung mehr geben.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2004, Prot.Nr. 152/04

17. Verordnungsblatt: Bezugspflicht

Laut Beschluss des Konsistoriums vom 12. November 2002 muss das Verordnungsblatt von jeder Pfarre bezogen werden, auch von den kleinsten, in denen kein Priester mehr vor Ort wohnt. Von jeder Pfarre ist das Verordnungsblatt jahrgangsweise mit den entsprechenden Beilagen zu binden und aufzubewahren.

Da keine Pfarre aufgelöst wird, ist auch dies ein Zeichen für die Selbstständigkeit einer jeden Pfarre.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2004, Prot.Nr. 171/04

18. Indexzahlen 2003

Bezug	VPI 76	VPI 66	VPI 58/I	VPI 58/II	VPI 86	VPI 96	VPI 2000
Jänner	225,50	395,70	504,10	505,70	145,00	110,90	105,40
Februar	225,70	396,00	504,60	506,20	145,20	111,00	105,50
März	226,30	397,20	506,00	507,60	145,60	111,30	105,80
April	226,10	396,80	505,60	507,10	145,40	111,20	105,70
Mai	226,10	396,80	505,60	507,10	145,40	111,20	105,70
Juni	226,50	397,50	506,50	508,10	145,70	111,40	105,90
Juli	226,30	397,20	506,00	507,60	145,60	111,30	105,80
August	226,70	397,90	507,00	508,60	145,90	111,50	106,00
September	227,40	399,10	508,40	510,00	146,30	111,80	106,30
Oktober	226,90	398,30	507,50	509,10	146,00	111,60	106,10
November	227,40	399,10	508,40	510,00	146,30	111,80	106,30
Dezember	227,80	399,80	509,40	511,00	146,50	112,00	106,50
Jahres- durchschnitt	226,60	397,70	506,60	508,20	145,80	111,40	105,90

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2004, Prot.Nr. 172/04

19. Personalnachrichten

- **Diözese Innsbruck**
Diözesanbischof: Univ.Prof. Dr. Manfred Scheuer, Priester der Diözese Linz (14.12.2003)
- **Kirchliche Auszeichnung**
Titular-Konsistorialrat: Univ.-Doz. Dr. Ernst Hintermaier (12. 1. 2004)
- **Sendung für den pastoralen Dienst** (18. 1. 2004)
Sr. Bernadette Aichinger OSB
Mag. Christian Ehrensberger
Mag. Robert Golderer
Mag. Günther Jäger
Mag. Andrea Leisinger
Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner

Mag. Marco Lemke
 MMag. Georg Mayr-Melnhof
 Mag. Hermann Signitzer

- **Kongregation der Schwestern von der HlSt. Eucharistie – Salzburg** (15. 1. 2004)
Generaloberin: Sr. Hildegard Raffl CSSE
1. Ratschwester (Assistentin): Sr. Ancilla Raffl CSSE
Ratschwester: Sr. Barbara Grundschober CSSE
Ratschwester: Sr. Renata Moritz CSSE
Ratschwester: Sr. Therese Auer CSSE
- **Todesfall**
 GR Kan. Johann Ev. Desch, Pfarrer i. R. von Henndorf/W., geboren am 5. 8. 1912 in Salzburg, Priesterweihe am 13. 7. 1947, gestorben am 27. 1. 2004 in Salzburg.

20. Mitteilungen

- **Buchempfehlungen besonders für Mesnerinnen und Mesner**
 Anneliese Huck: „**Nicht nur Glockenläuten**“ (Handbuch für den Dienst in Sakristei und Kirchenraum).
 Erschienen im Matthias-Grunewald-Verlag, Mainz. 200 Seiten, Preis € 20,90.
 Das Buch vermittelt viele praktische Hinweise und Informationen für Mesnerinnen und Mesner und ist auch besonders zu empfehlen für alle, die sich in diesen Dienst einarbeiten müssen.

Martin Salzmann: „**Werkbuch Sakristei**“, Arbeitsvorlagen zur professionellen Planung und effektiven Dienstaufführung in Ihrer Kirche und Sakristei. Ringmappe mit 16 Themenbereichen, beliebig ergänzbar mit neuen Blättern.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Sakristeiverbände des deutschen Sprachgebietes. Aachen 2002. Preis € 25,70.

Die Mappe ist besonders wertvoll für Pfarren, in denen mehrere Personen die Mesnerdienste verrichten.

Beide Bücher sind in der Dombuchhandlung Salzburg, Tel. 0 662/ 84 21 75, Fax -75, erhältlich.

- **Literaturhinweis**

Welt und Umwelt der Bibel: Der Nil.

Der Nil ist Ursprung der Kultur und Religion, die bis ins Christentum hineinstrahlen. Die Tempel vieler Gottheiten an den Ufern des Nil zeugen von der religiösen Vielfalt und Lebendigkeit. Dieses Heft widmet sich der Lebensader „Nil“.

Einzelheft 9,80 €; Jahresabonnement (4 Ausgaben) 32,- €.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Telefon: +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077, bibelinfo@bibelwerk.de oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Februar 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 3

März

2004

Inhalt

- 21. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 34
- 22. Anstellungsprozedere von Pastoralassistent/innen in der Pfarrseelsorge. S. 34
- 23. Kontaktstelle aus:ZEIT. S. 38
- 24. Firmungen: Ergänzung. S. 40
- 25. Arbeitnehmer/innenschutz in der Erzdiözese Salzburg: verpflichtende Maßnahmen. S. 40
- 26. „Karfreitags“-Kollekte: Durchführung am Palmsonntag. S. 40
- 27. Liturgie im Fernkurs. S. 41
- 28. Personalmeldungen. S. 41
- 29. Mitteilungen. S. 43

21. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl. Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der andren heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten.“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36)

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 7. April 2004, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Erzb. Palais am:

Mittwoch in der Karwoche, 7. April 2004, **17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**
 Gründonnerstag, 8. April 2004, **9.00 Uhr bis 10.00 Uhr**

Erzb. Ordinariat, 10. März 2004, Prot. Nr. 416/04

22. Anstellungsprozedere von Pastoralassistent/innen in der Pfarrseelsorge

(Im Text wird bei der Berufsbezeichnung wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind damit immer Frauen und Männer gemeint).

1. Ansuchen der Pfarre um eine neue Pastoralassistenten (PA)-Stelle

Die Pfarre sucht schriftlich (mittels Formular) um die Genehmigung einer neuen PA-Stelle, bzw. um die Nachbesetzung einer PA-Stelle an.

Dieses Ansuchen ist an den Personalreferenten (Ordinariatskanzler) zu richten.

Dabei wird der Antrag begründet und die Stelle kurz umschrieben.

2. Entscheidung im Konsistorium

Die Entscheidung über die Genehmigung einer neuen PA-Stelle, bzw. über die Nachbesetzung oder Reduzierung einer PA-Stelle fällt das Konsistorium. Den Antrag im Konsistorium stellt der Personalreferent.

Der Personalreferent informiert den Pfarrer über die Entscheidung des Konsistoriums.

Bei positiver Entscheidung wird dem Pfarrer vom Personalreferenten die „Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiter/innen der Erzdiözese Salzburg“ (DBO) sowie das „Handbuch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Erzdiözese Salzburg“ zugeschickt.

Zudem werden die nun folgenden Schritte notwendig.

3. Ausschreibung der PA-Stelle

Die vom Konsistorium genehmigten Stellen, bzw. Nachbesetzungen werden im Verordnungsblatt, im Internet und kirchen.net sowie ggf. auch im Rupertusblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die offizielle Ausschreibung des Erzb. Ordinariates wird allen Pastoralassistenten und Pfarrassistenten zugeschickt. Zudem werden auch die Berufsgemeinschaften sowie das TheologInnen – Zentrum von der Ausschreibung in Kenntnis gesetzt.

Bei der Ausschreibung wird nicht nur die Pfarre genannt, sondern auch ein Schwerpunkt der dort erwünschten Arbeit angegeben.

4. Bewerbungsphase

Die Frist, in der Bewerbungen möglich sind, wird in der Ausschreibung zeitlich genau definiert. Die Bewerbungen sind schriftlich an den Personalreferenten zu richten. Der Bewerbung ist ein handgeschriebener Lebenslauf beizulegen.

Durch die Bewerbung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Stelle. Sie wird jedoch, soweit dies möglich ist, berücksichtigt.

5. Auswahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Laientheolog/innen und Bewerbungsgespräch mit dem Personalreferenten

Die Bewerbungen werden vom Personalreferenten gesichtet und im Kuratorium für Laientheolog/innen besprochen.

Zu dieser Kuratoriumssitzung werden auch die Vorsitzenden der Berufsgemeinschaften der diplomierten Pastoralassistenten und der Theolog/innen im außerschulischen kirchlichen Dienst eingeladen. Durch das Bewerbungsgespräch soll der Personalreferent einen Eindruck gewinnen, ob der Bewerber die geeignete Person für die beworbene Stelle ist.

6. Kontaktgespräch: Pfarrer – Pastoralassistent

Ziel dieses Gesprächs ist es, dass sich der Pfarrer und der Stellenbewerber kennen lernen und darüber klar werden, ob und wie sie miteinander arbeiten können.

Die Einbeziehung des/der PGR-Obmanns/Obfrau bei diesem Kontaktgespräch erscheint sinnvoll.

Der Personalreferent wird durch den Pfarrer und den Stellenbewerber schriftlich (mittels Formular) vom Ergebnis dieses Gesprächs in Kenntnis gesetzt.

7. Entscheidung im Konsistorium

Auf Grund der Bewerbungen und der Vorgespräche stellt der Personalreferent im Konsistorium den Antrag, einem konkreten Bewerber diese oder jene PA-Stelle zu übertragen. Nach Beratung im Konsistorium bleibt die Entscheidung dem Herrn Erzbischof vorbehalten.

Der Personalreferent teilt die Entscheidung dem Bewerber und dem Pfarrer mit.

8. Anstellungsgespräch: Personalreferent – Pastoralassistent und Dekret

Nach der Entscheidung im Konsistorium werden beim Anstellungsgespräch zwischen Personalreferent und Pastoralassistent konkrete Fragen des Dienstrechtes sowie Erwartungen und Anforderungen besprochen.

Der Pastoralassistent bekommt vom Personalreferenten den Personalbogen, die DBO und das „Handbuch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Erzdiözese Salzburg“.

Der Personalbogen ist ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen möglichst bald dem Personalreferenten zu bringen.

Nach Vorliegen des ausgefüllten Personalbogens wird das Anstellungsdekret, das zunächst auf ein Jahr befristet ist, geschrieben und dem Pastoralassistenten zugeschickt.

Im ersten Dienstjahr gibt es für jeden Pastoralassistenten eine verpflichtende Berufseinführung.

Die finanzielle Einstufung wird auf dem Hintergrund des diözesanen Besoldungsschemas mit dem Personalreferenten besprochen. Die Entscheidung darüber trifft nach einem Antrag des Personalreferenten die Personalkommission.

9. Dienst Einführung: Pfarrer - Pastoralassistent

Die Dienst Einführung durch den Pfarrer erfolgt beim Dienstantritt des Pastoralassistenten. Dieser kann dabei auch einen Vertreter der Berufsgemeinschaft oder einen Mentor beiziehen.

Neben der Klärung dienstrechtlicher Belange erfolgt bei diesem Gespräch auch die Erstellung einer vorläufigen Aufgabenbeschreibung in schriftlicher Form.

10. Gespräch: Personalreferent – Pfarrer – PA

Bei diesem Gespräch mit dem Personalreferenten, das vor Ort und im ersten Halbjahr nach Dienstantritt stattfindet, sollen die noch offenen Fragen geklärt werden. Nach Möglichkeit wird zu diesem Gespräch auch der/die PGR-Obmann/Obfrau eingeladen. Dabei wird die vorläufige Aufgabenbeschreibung besprochen und gegebenenfalls angepasst.

Die nun definitive Aufgabenbeschreibung wird im Erzb. Ordinariat in eine schriftliche Form gebracht, vom Personalreferenten unterschrieben und dem Pastoralassistenten und dem Pfarrer zugeschickt. Sie gilt als Beilage zum Anstellungsdekret.

Auf Wunsch können diesem Gespräch Vieraugengespräche mit dem Personalreferenten vorgeschaltet werden.

11. Bilanzgespräch zwischen Pfarrer – Pastoralassistent

Dieses Bilanz- und Reflexionsgespräch im 2. Halbjahr nach Dienstantritt dient als Entscheidungsgrundlage für die unbefristete Weiteranstellung. Dazu wird nach Möglichkeit auch der/die PGR-Obmann/Obfrau eingeladen.

Das Ergebnis dieses Gespräches wird dem Personalreferenten schriftlich (mittels Formular) mitgeteilt.

12. Entscheidung über unbefristete Weiteranstellung

Die Entscheidung über die unbefristete Weiteranstellung eines Pastoralassistenten trifft auf Antrag des Personalreferenten nach Beratung im Konsistorium der Herr Erzbischof.

Der Antrag des Personalreferenten wird im Kuratorium für Laientheolog/innen besprochen unter Berücksichtigung des Berichtes der Begleiter der Berufseinführung über die Eignung des Kandidaten.

Die Entscheidung wird dem Betroffenen durch den Personalreferenten mitgeteilt.

13. Überreichung des unbefristeten Anstellungsdekretes in feierlichem Rahmen

Diese Überreichung findet am Beginn des 2. Dienstjahres durch den Pfarrer im Rahmen eines Pfarrgottesdienstes in der Einsatzpfarre statt.

14. Sendungsfeier

Bei dieser Feier werden die unbefristet angestellten Pastoralassistenten durch den Herrn Erzbischof für ihren pastoralen Dienst in der Pfarr- oder Kategorialeelsorge in feierlicher und öffentlicher Weise gesendet. Eine solche Sendungsfeier kann jährlich stattfinden oder je nach Wunsch der Kandidaten in einem größeren Zeitabstand.

Sie findet in einem der Einsatzorte der Kandidaten statt und wird mit den Kandidaten nach bewährter Vorlage vorbereitet und gestaltet.

Diese Sendungsfeier ist ein Fest für die Kandidaten, deren Angehörigen und Einsatzpfarren sowie für alle Berufskollegen.

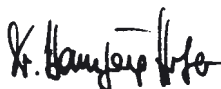
Sie soll auch in der Öffentlichkeit gebührende Beachtung finden.

15. Mitarbeitergespräch

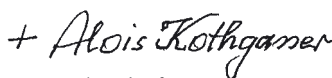
Dieses Gespräch soll einmal pro Jahr zwischen Pfarrer und Pastoralassistenten stattfinden.

Diese Vorgangsweise ist für den kategorialen Bereich in adaptierter Weise anzuwenden.

Diese Richtlinien wurden von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 3. Februar 2004 bestätigt und mit 1. März 2004 in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 3. Februar 2004, Prot.Nr. 1613/03

23. Kontaktstelle aus:ZEIT

Die Kontaktstelle aus:ZEIT ist eine Einrichtung des Arbeitslosenfonds der Erzdiözese Salzburg.

Zugrunde liegendes Konzept:

Es soll eine Anlaufstelle für von Arbeitslosigkeit bedrohte und sozial ausgegrenzte Menschen eingerichtet werden, die gezielt Kontakte und begleitende Gespräche anbietet.

Der Dienstposten ist finanziert zu je einem Drittel von Alf, AMS und Land Salzburg, die Projektanstellung erfolgte durch die Caritas über „Kirche beschäftigt“.

Hintergründe:

Durch die globale Ökonomisierung wird Arbeitslosigkeit zunehmend zu einem Massenphänomen. Die Menschen werden auf weiten Strecken allein gelassen.

Arbeitsoption und Ziel der Kontaktstelle:

Begleitung von betroffenen Menschen und Unterstützung bei einer möglichen Neuorientierung.

Angebote erfolgen auf drei Ebenen:

- a) Hilfe zur Selbsthilfe:
Selbstklärung, aufspüren eigener Ressourcen, Formulierung erreichbarer Ziele
- b) Information und Weitervermittlung:
Vernetzungen mit professionellen Beratungs- und Hilfseinrichtungen sind erfolgt.
Information über vorhandene Rechte und mögliche Hilfestellungen
- c) Konkrete Hilfsangebote:
Kontakte zu sozialökonomischen Betrieben sind vorhanden.

Zusammenarbeit erfolgt sowohl innerkirchlich als auch mit von Land und Stadt Salzburg eingerichteten Stellen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Selbsthilfegruppen, die auf Wunsch auch begleitet werden, können von der Kontaktstelle angeboten werden.

Wichtig erscheint, dass betroffenen Menschen ausreichend Zeit gewidmet werden soll.

Dokumentation:

Unter Berücksichtigung ethischer Standards wurde ein Dokumentationsystem aufgebaut. Damit müsste es gelingen, vermehrt auftretende Benachteiligungen struktureller und persönlicher Natur aufzuzeigen.

Kontaktzeiten:

Di. und Do.: von 10.00 bis 12.00
Mi. von 14.00 bis 16.00
und nach telefonischer Vereinbarung

Ort: ABZ Itzling

Kirchenstrasse 34
5020 Salzburg
Tel.: 0662/451290/12
Fax: 0662/451290/4
E-Mail: abz@kirchen.net

24. Firmungen: Ergänzung

1. Mai 2004 Hof Prälat Paarhammer
 5. Juni 2004 Kufstein-Endach Prälat Appesbacher

Erzb. Ordinariat, 10. März 2004, Prot. Nr. 418/04

25. Arbeitnehmer/innenschutz in der Erzdiözese Salzburg: verpflichtende Maßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle auswärtigen Arbeitsstätten der Erzdiözese Salzburg, die sich außerhalb des Erzb. Palais befinden, von sich aus einen Antrag auf Präventionsbetreuung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einbringen müssen. Diese Regelung kommt bereits ab einem Beschäftigten zur Anwendung. Die Betreuung durch die AUVA ist kostenfrei und umfasst den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienst.

Für die Bereiche Bildungszentrum Borromäum, Kirchenbeitrag und Katholische Aktion wurde dies durch die jeweiligen Leitstellen veranlasst.

Auf die Pflicht zur Evaluierung (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz) wird hingewiesen. Die entsprechenden Formulare können direkt bei der AUVA oder im Erzb. Rechtsreferat bezogen werden (Tel.: 0662/8047-3190). Die jeweiligen Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Beschäftigtenzahl von 11 Arbeitnehmern eine Sicherheitsvertrauensperson erforderlich ist. Werden in einer Arbeitsstätte mit geringem Gefährdungspotenzial regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 bis 29 Bedienstete beschäftigt, ist dafür zu sorgen, dass nachweislich eine für die Erste Hilfe Leistung ausgebildete Person (Erst-Helfer/In) vorhanden ist .

Erzb. Ordinariat, 10. März 2004, Prot. Nr. 421/04

26. „Karfreitags“-Kollekte: Durchführung am Palmsonntag

Durch die Österreichische Bischofskonferenz wurde neuerlich bestätigt, dass die Sammlung für die Heiligen Stätten in Jerusalem (bisher „Karfreitags“-Kollekte) am Palmsonntag durchzuführen ist.

Erzb. Ordinariat, 10. März 2004, Prot. Nr. 419/04

27. Liturgie im Fernkurs

Mit April 2004 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (€ 72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86. Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 10. März 2004, Prot. Nr. 420/04

28. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung** (24. Oktober 2003, verliehen: 22. Jänner 2004)
Ehrenprälat Seiner Heiligkeit: Msgr. Martin Walchhofer
- **Zivile Auszeichnung**
Oberstudienrat: Prof. Dr. Raimund Sagmeister (15. Jänner 2004, verliehen: 26. Februar 2004)
Goldenes Verdienstzeichen des Landes Salzburg:
Dir. Mag. Peter Braun, St. Virgil (18. Februar 2004)
- **Promotionen**
Zur Lic.iur.can.: Dr. Elisabeth Kandler-Mayr (21. November 2003)
Zum Dr. phil.: MMag. P. Petrus Eder OSB (29. Oktober 2003)

- **Metropolitan- und Diözesangericht**
Diözesanrichter: Mag. P. Thomas Hrastnik OFM (1. Jänner 2004)
Ehebandverteidiger: Mag. iur. MMag. theol. Christoph Gmachi-Aher (1. Jänner 2004)
Amtsentpflichtung als Diözesanrichter wegen Zeitablauf gem. can. 186 CIC (15. September 2003)
 Univ.-Prof. DDr. P. Stephan Haering OSB
 Univ.Doz. Dr. Franz Kalde
 Prälat Domkap. O.Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer
- **Pfarrprovisor** (1. März 2004)
Thomatal: Johann Mittendorfer
- **Pfarrassistent** (1. März 2004)
St. Margarethen/Lg.: Mag. Christian Schober
- **Pastoralassistentin – Weiteranstellung** (1. März 2004)
Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus:
 Mag. Elisabeth Sallinger-Leidenfrost
- **Pastorale Mitarbeiterin – Weiteranstellung** (10. Februar 2004)
 Bettina Brandstetter
- **Pensionierung** (29. Februar 2004)
 GR Valentin Pfeifenberger, bisher Pfarrer in Thomatal
- **Diözesane Frauenkommission** (23. Februar 2004)
 Mag. Aglavaine Lakner (statt Birgit Aberger)
 Doris Witzmann (statt Gerda Kronthaler)
- **Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung** (17. Februar 2004)
Mitglied: Andreas Maria Jakober
- **Afro-asiatisches Institut – Kuratorium** (17. Februar 2004)
Mitglied: Andreas Maria Jakober
- **Katholische Aktion** (1. März 2004)
Verwaltung: Manuela Feldinger
- **Missionskongregation der Dienerinnen des Heiligen Geistes** (8. Februar 2004)
Provinzoberin: Sr. Vera Maria Holzbauer

29. Mitteilungen

- **„Energie für die Seele tanken“ – Frühjahrsausgabe 2004**

(Februar bis August)

Der neu erschienene Veranstaltungskatalog des Canisiuswerkes „Energie für die Seele tanken“ bietet mehr als 500 Hinweise auf Besinnungstage, Exerzitien, Tage der Stille, Bibelkurse, Meditation, kreative Workshops, Fastenkuren und „Urlaub im Kloster“.

Die aktuelle Ausgabe kann kostenlos bestellt werden:

Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe, Tel. 01/512 51 07-14.

Im Internet abrufbar unter: www.canisius.at

- **Pfarrverwaltung - mobil erreichbar**

(für Teilnehmer/innen des VPN der Erzdiözese kostenlos)

Tel. 0676/87 46 31 88

- **Neue Adresse**

Missionshaus Liefering

Schönleitenstraße 1

5020 Salzburg

(statt bisher 5013 – Postfach aufgelöst)

Referat für Altenpastoral

Kapitelplatz 2

5020 Salzburg

- **Fax-Nummer**

Erzb. Pfarramt Elsbethen

Fax: 0662/62 30 07-10

- **E-Mail-Adresse**

Referat für kirchliche Berufe

Kirchl.Berufe@zentrale.kirchen.net

Egon.Katinsky@zentrale.kirchen.net

Brigitte.Pugnali@zentrale.kirchen.net

Omb.Katinsky@zentrale.kirchen.net

Erzb. Pfarramt Brixen/Th.

pfarramt.brixen@aon.at

Domkirchenfonds

Ch.Exner@zentrale.kirchen.net

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. März 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 4

April

2004

Christus ist auferstanden!
Er ist wahrhaft auferstanden!

(Ostergruß der Ostkirche)

*Wir wünschen allen Priestern, Ordensleuten,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der
Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.*

+ Dr. Alois Kothgasser SDB
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun
Auxiliarbischof

Prälat Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Inhalt

- 30. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 37 – Hinweis. S. 46
 - 31. Einladungsbrief von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB zur Aktion „Offener Himmel“ im Jahr 2005. S. 46
 - 32. Diözesankommission für Kirchenmusik: Einteilung der Regionen – Ergänzung zum Statut. S. 48
 - 33. Neues Denkmalschutzgesetz: Zusammenfassung der Veränderungen. S. 49
 - 34. Telefonseelsorge Salzburg: Ausbildung. S. 50
 - 35. Pfarrausschreibungen. S. 51
 - 36. Ansuchen um Pastoralassistent/in: Formular. S. 51
 - 37. Personalmeldungen. S. 51
 - 38. Mitteilungen. S. 52
-

30. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 37 – Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 37 vom 15. Februar 2004 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 13. April 2004, Prot.Nr. 542/04

31. Einladungsbrief von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB zur Aktion „Offener Himmel“ im Jahr 2005

Mitten in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels suchen die Menschen nach dem tragenden Grund ihres Lebens und nach den Wegmarken

und Visionen einer gegläuckten Zukunft. Es wächst die Sehnsucht nach einem Stück „offenem Himmel“.

Die Vielgestaltigkeit der Lebens- und Gesellschaftsentwürfe einer immer näher zusammenrückenden menschlichen Gemeinschaft fordert uns heraus, kreative pastorale Ansätze zu entwickeln und auf die Menschen zuzugehen (vgl. Sozialwort des ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, Nr. 122).

Als Erzbischof ist es eine meiner wesentlichsten Aufgaben, das Evangelium vom umfassenden Wohlwollen Gottes, wie es uns in Jesus Christus begegnet, den Menschen dieses Landes und dieser Stadt nahezubringen und mit ihnen über den Beitrag der Christen zu einer positiven Entwicklung dieser Gesellschaft in einen Dialog einzutreten.

Wir haben uns deshalb für die Zeit vom **15. bis 23. Oktober 2005** ein großes Projekt vorgenommen:

**Aktion „Offener Himmel“
Christsein in Salzburg
Eine Aktionswoche der katholischen Kirche**

In dieser Woche möchten wir in besonderer Weise in der **Stadt Salzburg** mit den Menschen über ihre Lebenssituation, ihren Glauben und die Kirche ins Gespräch kommen. Wir möchten sichtbar machen, wie Christsein in dieser Stadt in vielfältiger Weise praktisch gelebt wird, möchten Begegnungen fördern und die Gemeinschaft stärken.

Für das Gelingen der Aktion sind wir auf die Unterstützung und Mitwirkung von vielen angewiesen, vor allem durch Gebet, Anbetung und Sympathie. Ich wende mich daher mit der Bitte an Sie, sich dieser Aktion mit Wohlwollen anzunehmen, sie wenn möglich aktiv zu fördern und mitzutragen bzw. die Einladung zum Dialog anzunehmen.

Alle kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufe ich dazu auf,

- sich dieses Vorhaben als vorrangiges Ziel zu eigen zu machen,
- das Arbeitsjahr 2004/2005 auf die Beteiligung an der Aktion abzustimmen und
- die eigenen Anliegen in das Projekt einzubringen.
- Vor allem bitte ich für die Aktionswoche um Termenschutz.

Mit der Planung, Vorbereitung und Koordination der Aktion wurden von mir das Seelsorgeamt und die Katholische Aktion betraut. Weitere

Informationen erhalten Sie bei: Aktion „Offener Himmel“, Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg, 0662 / 8047-2062 oder -2066, www.offenerhimmel.at, office@offenerhimmel.at. Ich bitte Sie, entsprechende Kontakte aufzunehmen.

Schon jetzt darf ich Sie für den Vormittag des **8. Oktober 2004** zu einem **Projekttag** ins Kolpinghaus Salzburg einladen.

Ich hoffe, dass die Aktionswoche dazu beitragen wird, für die Menschen in Salzburg den Himmel ein Stück zu öffnen und erfahrbar zu machen, einen bunten, spannenden Himmel, ernst und heiter, wo die Erfüllung der Hoffnung für uns bereitliegt (vgl. Kol 1, 5). Ich lade Sie ein, mit mir für das Gelingen zu beten.

+ Alois Kothgasser
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 13. April 2004, Prot.Nr. 546/04

32. Diözesankommission für Kirchenmusik: Einteilung der Regionen – Ergänzung zum Statut

Gemäß Statut der Diözesankommission für Kirchenmusik Nr. 2.2 (VBl. 2003, S. 100) wird die Zusammenfassung der Dekanate zu Regionen für die Regionalkommissionen gesondert geregelt.

Bei der konstituierenden Sitzung der Diözesankommission für Kirchenmusik am 15.03.2004 wurde bis auf weiteres folgende Zuordnung beschlossen:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Region 1: Dekanat Salzburg-Süd | Region 4: Dekanat Saalfelden |
| Dekanat Salzburg-West | Dekanat St. Johann/Pg. |
| Dekanat Salzburg-Nord | Dekanat Stuhlfelden |
| Dekanat Salzburg-Ost | Dekanat Taxenbach |
| Region 2: Dekanat Bergheim | Region 5: Dekanat Brixen i. Th. |
| Dekanat Köstendorf | Dekanat Kufstein |
| Dekanat St. Georgen/S. | Dekanat Reith i. A. |
| Dekanat Thalgau | Dekanat St. Johann/T. |
| | Dekanat Zell am Ziller |

Region 3: Dekanat Altenmarkt
 Dekanat Hallein
 Dekanat Tamsweg

Derzeit zuständig für Region 1: Kirchenmusikreferent
 Mag. Armin Kircher
 für Region 2: Kirchenmusikreferent
 Mag. Armin Kircher
 für Region 3: Kirchenmusikreferentin
 Sonja Thell
 für Region 4: Kirchenmusikreferent
 Andreas Gassner
 für Region 5: Kirchenmusikreferent
 Mag. Werner Reidingner

Erzb. Ordinariat, 13. April 2004, Prot.Nr. 543/04

33. Neues Denkmalschutzgesetz: Zusammenfassung der Veränderungen

Mit 1. Jänner 1999 trat in Österreich ein neues Denkmalschutzgesetz in Kraft, das wegen einer systematischen Umstellung wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage enthält.

Die wesentlichste Änderung besteht darin, dass die bisher geltende gesetzliche Schutzvermutung für Objekte, die im Eigentum der Kirche (und anderer genau bezeichneter Körperschaften) stehen, nur mehr bis zum 31. Dezember 2009 gilt.

Danach gilt der Denkmalschutz nur für Objekte, die in einer amtlichen Liste erfasst sind. Diese Liste soll bis zum 1. Jänner 2010 durch das Denkmalamt erstellt werden, wobei abzusehen ist, dass die jeweiligen Landesämter in guter Kenntnis der Umstände umfassende und repräsentative Listen erstellen werden, allerdings Streichungen und Kürzungen durch die zentrale Stelle voraussehen - die finanzielle Lage des Denkmalschutzes ist nicht besonders rosig. Man darf davon ausgehen, dass alle Kirchen und Kapellen weiterhin auch unter staatlichem Denkmalschutz stehen werden. Nicht mehr generell gelten wird dies aber für Pfarrhöfe oder sonstige Nebengebäude: Was z.B. zu oft und zu weitgehend baulich verändert wurde, kann als nicht mehr schützenswert erachtet werden und wird nicht mehr in der endgültigen Liste erfasst werden.

Die Eigentümer oder ihre Vertreter werden bei der Erstellung der Listen einbezogen, im Sinne einer Anhörung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Liste besteht aber nicht, d.h. gehört wird man nur, wenn das Amt eine Aufnahme bereits überlegt.

Die nächsten Jahre werden zeigen, wie viele Objekte weiterhin unter Denkmalschutz stehen werden, und damit Einschränkungen in vieler Hinsicht unterliegen, z.B. nicht ohne weiteres veräußert werden können. Was aus der staatlichen Liste herausfällt, wird aber nicht unbedingt mit anderen neutralen Objekten zu vergleichen sein - es muss dann berücksichtigt werden, ob vielleicht kirchliche Schutzbestimmungen gelten.

Denkbar ist, dass in Zukunft kirchliche und staatliche Schutzvorstellungen nicht mehr generell übereinstimmen. Das kann gravierende finanzielle Folgen haben (Gebührenbefreiungen können wegfallen, der Verkehrswert ist wieder wie üblich anzunehmen, etc).

Es ist daher darauf zu achten, unbedingt mit dem Denkmalamt in Kontakt zu treten (und zu bleiben), wenn Besichtigungen angekündigt werden oder stattfinden. Mitsprache ist hier wesentlich, damit man nicht Überraschungen erlebt. Auch wäre eine Information an das Bauamt günstig, das einen Überblick haben sollte.

Erzb. Ordinariat, 13. April 2004, Prot.Nr. 544/04

34. Telefonseelsorge Salzburg: Ausbildung

Ein neuer Ausbildungskurs für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Telefonseelsorge Salzburg ist in Planung (2004/2005). Einige Plätze sind noch frei. Melden Sie sich bitte, wenn Sie selbst Interesse daran haben oder weisen Sie geeignete Personen auf diese Möglichkeit hin, als Telefonseelsorger/in tätig zu werden. Die Ausbildung umfasst ca. 150 Stunden. Sie bietet in der Ausbildungsgruppe zum einen Raum für die Auseinandersetzung mit der eigenen Person, zum anderen dient sie der Einübung in die Person zentrierte Gesprächsführung sowie der Aufarbeitung von Themen aus dem Beratungsalltag.

Der Anmeldeschluss ist Freitag, 7. Mai 2004.

Nähere Informationen: Mag. Gerhard Darmann, Leiter der Telefonseelsorge Salzburg.

Kontakt: Postfach 85, 5010 Salzburg. Tel. 0662/62 77 03-13,
gerhard.darmann@salzburg.co.at

Erzb. Ordinariat, 13. April 2004, Prot.Nr. 545/04

35. Pfarrausschreibungen

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekannt gegeben:

Berndorf mit Seeham im Dekanat Köstendorf

Jochberg mit Aurach im Dekanat St. Johann i. T.

Mariapfarr im Dekanat Tamsweg

Mittersill mit Stuhlfelden und Uttendorf im Dekanat Stuhlfelden

Zederhaus mit Muhr im Dekanat Tamsweg.

Die schriftliche Bewerbung möge bis spätestens **Freitag, 23. April 2004**, im Erzb. Ordinariat eingereicht werden.

Erzb. Ordinariat, 30. März 2004, Prot.Nr. 530/04

36. Ansuchen um Pastoralassistent/in: Formular

Entsprechend dem neuen Prozedere bei der Anstellung eines Pastoralassistenten / einer Pastoralassistentin ist für das Ansuchen um eine Stelle ein eigenes Formular notwendig. Dieses Formular ist im Erzb. Ordinariat erhältlich.

Erzb. Ordinariat, 30. März 2004, Prot.Nr. 562/04

37. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**

Ehrenprälat Seiner Heiligkeit: Msgr. Dr. Hans-Walter Vavrovsky (10. Jänner 2004, verliehen: 28. März 2004)

Ehrenkaplan Seiner Heiligkeit (Monsignore): KR Franz Guggenberger (10. Jänner 2004, verliehen: 28. März 2004)

- **Zivile Auszeichnung**

Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark mit Stern (15. März 2004): Erzbischof Dr. Alois Kochgasser SDB

- **Telefonseelsorge** (1. Jänner 2004)

Geistlicher Assistent: Dr. Johann Wilhelm Klaushofer

- **Aushilfspriester**

Bereich der Erzdiözese Salzburg: Prälat em. O.Univ.Prof. DDr. Wolfgang Beilner (5. März 2004)

Bad Hofgastein und Dorfgastein: Ambrose Chineme Agu (18. März 2004)

- **Beauftragungen (20. März 2004)**

Zum Lektorendienst:

Christian Langegger aus der Stadtpfarre St. Johann/Pg.

Stefan Schantl aus der Pfarre Karlsruhe St. Stephan

(ED. Freiburg/Br.)

Zum Akolythendienst:

Gottfried Gregel aus der Pfarre St. Leonhard am Wonneberg

(ED. München und Freising)

Erwin Mayer aus der Pfarre Schrattenbach (D. Augsburg)

- **Todesfall**

Diakon GR Dipl.-Ing. Franz Auersperg, geboren am 8. 8. 1921 in Salzburg, Diakonenweihe am 7. 10. 1977 in Wien, gestorben am 15. 3. 2004.

38. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

KR Dr. Franz Padinger

Kapitelplatz 7/2

5020 Salzburg

- **E-Mail-Adresse**

Kongregation der Schwestern von der hlst. Eucharistie

E-Mail: kloster.herrnau@pfarre.kirchen.net

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 13. April 2004

Dr. Hansjörg Hofer

Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier

Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 5

Mai

2004

Inhalt

- 39. Bekanntgabe der Weiehekandidaten für die
Priesterweihe 2004. S. 54
- 40. Eingaben zum Haushaltsplan 2005. S. 54
- 41. Pfarrsekretär/innen-Grundkurs 2004/2005. S. 55
- 42. Errichtung der Provinz Österreich der Töchter
der christlichen Liebe vom hl. Vinzenz von Paul
(Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul). S. 55
- 43. Ausschreibung freier Stellen – pastoraler Dienst. S. 57
- 44. Personalnachrichten. S. 58
- 45. Mitteilungen. S. 59

39. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe 2004

Am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2004, 14.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Alois Kochgasser zu Priestern geweiht:

Aus dem Erzb. Priesterseminar

Mag. Paul Rauchenschwandtner aus der Stadtpfarre Neumarkt a. W.

Aus der Erzabtei St. Peter

Mag. P. Georg Schwarzenberger OSB

Die Kandidaten mögen am Dreifaltigkeitssonntag, 6. Juni 2004, beim Gottesdienst den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Priesterweihe bekannt geben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2004, Prot.Nr. 677/04

40. Eingaben zum Haushaltsplan 2005

Die Direktion der Finanzkammer ersucht um die Vorbereitung und Bearbeitung der Eingaben für die notwendigen Bauvorhaben zum Haushaltsjahr 2005 bis spätestens

1. Oktober 2004.

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass nur vollständige und zeitgerecht einlangende Haushaltsanträge (samt Kostenschätzungen) bearbeitet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Angaben der Gesamtkosten des Bauvorhabens, sowie der erbetene Beitrag der Erzdiözese und der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre (siehe Punkt II. des Formulars) sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzugeben.

Für jedes einzelne Bauvorhaben (z. B.: Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen) ist eine eigene Eingabe zu machen. Bitte dazu ausschließlich die *EURO-Formulare* verwenden.

Für laufende Bauvorhaben – bei denen ein klarer Finanzierungsplan vereinbart ist – wird keine neuerliche Eingabe benötigt.

Die für die Eingaben aufliegenden Vordrucke sind im Sekretariat der Direktion der Erzb. Finanzkammer (Fr. Streitwieser, Kl. 3000) erhältlich. Für jedes Bauvorhaben erhalten Sie **4 Exemplare** „Eingabe zum Haushaltsplan 2004“, die ausgefüllt **3-fach** zur Bearbeitung zurückgesandt werden mögen. Es besteht auch die Möglichkeit über die E-Mail-Adresse finanzkammer.direktion@zentrale.kirchen.net dieses Formular anzufordern.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2004, Prot.Nr. 678/04

41. Pfarrsekretär/innen-Grundkurs 2004/2005

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär/innen veranstaltet wieder einen Grundkurs in 3 Blockseminaren. Dieser Kurs ist auch für Priester, Pfarrassistent/innen, Pastoralassistent/innen und Pfarrhelfer/innen zugänglich.

Block I: 8. bis 10. November 2004
 Block II: 17. bis 19. Jänner 2005
 Block III: 4. bis 6. April 2005

Kursort: Bildungshaus St. Virgil, Salzburg.

Kursinhalte, weitere Informationen und Anmeldung bis 30. September 2004: Christine Schwarz, Tel.: 0 662/87 13 75, Fax: 0 662/87 13 75-79

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2004, Prot.Nr. 679/04

42. Errichtung der Provinz Österreich der Töchter der christlichen Liebe vom hl. Vinzenz von Paul (Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul)

Im Jahre 1844 wurden die „Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ durch Fürsterzbischof Kardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg in der Erzdiözese Salzburg, in Schwarzach im Pongau, eingeführt. Ab 1863 war das Mutterhaus in Salzburg.

Im Jahre 1882 vereinigte sich die bislang eigenständige Gemeinschaft mit der weltweiten „Genossenschaft der Töchter der christlichen

Liebe vom hl. Vinzenz von Paul“, deren Mutterhaus in Paris in der rue du Bac ist.

Der damalige Erzbischof von Salzburg, Franz Albert Eder OSB, trat seine Rechte an den Generalsuperior der Kongregation der Mission, der gleichzeitig auch der Generalsuperior der Töchter der christlichen Liebe ist, ab. Aus dem Generalat wurde damit eine Provinz der weltweiten Gemeinschaft, das Salzburger Mutterhaus wurde zum Provinzhaus, die bisherige Generaloberin zur Visitatorin (Provinzoberin).

Seit einigen Jahren haben nun die beiden österreichischen Provinzen Salzburg und Graz an den Vorbereitungen zur Vereinigung der beiden Provinzen gearbeitet. Die Schwestern wurden zum Vorhaben der Vereinigung befragt, es fanden Zusammenkünfte zum besseren gegenseitigen Kennenlernen statt, es gab gemeinsame Exerzitien-, Urlaubs- und Fortbildungsangebote. Rechtliche und vermögensrechtliche Fragen waren auf kirchen- und zivilrechtlicher Ebene zu klären. Die Entscheidung über die Lage des zukünftigen Provinzhauses musste getroffen werden. Es wurde eine Befragung zur Ernennung der gemeinsamen Visitatorin durchgeführt.

Mit Zustimmung der Generaloberin und ihres Rates hat der Generalsuperior die Vereinigung der Provinzen Salzburg und Graz für den 15. März 2004 (Fest der hl. Luise von Marillac - sie gründete 1633 gemeinsam mit Vinzenz von Paul die Gemeinschaft) festgelegt. Die neue Provinz heißt nun „Provinz Österreich“, der Sitz des Provinzhauses ist in Graz (Mariengasse 12). Zur neuen Visitatorin wurde Sr. Angelika Pauer ernannt.

Die Schwestern sind im Glaubensgeist den Weg, der zur Vereinigung führte, gegangen und hoffen, dass dieses bedeutende Ereignis zu einer Bündelung der Kräfte für den Armendienst und zu einer neuen Fruchtbarkeit für die Provinz führt.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2004, Prot.Nr. 680/04

43. Ausschreibung freier Stellen – pastoraler Dienst

Auf Grund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren wurden folgende Stellen zur Besetzung ab 1. September 2004 ausgeschrieben:

Pfarrassistentinnen und -assistenten

Unternberg mit Krankenhaus Tamsweg im Dekanat Tamsweg
(40 Wochenstunden)

Uttendorf im Dekanat Stuhlfelden (40 Wochenstunden)

Pastoralassistentinnen und -assistenten

Pfarre

Eugendorf im Dekanat Bergheim
(Karenzvertretung / 40 Wochenstunden)

Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit sowie Altenpastoral
(Dechant GR Mag. Josef Lehenauer)

Niederndorf und Erl im Dekanat Kufstein (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Liturgie
(Pfarrer Peter Rabl)

Tamsweg im Dekanat Tamsweg (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Seelsorge in den neuen Wohnsiedlungen, Kinder- und Jugendarbeit
(Dechant Dr. Markus Danner)

Kategorieller Bereich

Kath. Hochschulgemeinde (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Bildungsarbeit
(Hochschulpfarrer Andreas Jakober)

Jugendleiter/-in im Dekanat Tamsweg (20 Wochenstunden)
(Dienstvorgesetzte Yvonne-Christine Prandstätter)

Rehabilitationszentrum in Bad Häring (20 Wochenstunden)
(Pfarrer Mag. Rainer Hangler)

Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus (40 Wochenstunden)
(Pfarrer GR P. Alfred Pucher MI)

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 30. April 2004 schriftlich an Personalreferent Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Erzb. Ordinariat, 15. April 2004, Prot.Nr. 576/04

44. Personalnachrichten

- **Metropolitan- und Diözesangericht**
Wiederbestellung zum Diözesanrichter / zur Diözesanrichterin
 (1. April 2004)
 Generalvikar Prälat Dr. Johann Reißmeier
 GR Felix Königsberger
 OStR Prof. Dr. Raimund Sagmeister
 Dekan Dr. Nikolaus Schöch OFM
 Lic.iur.can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr

- **Katholische Aktion**
Betriebsratswahl (1. März 2004)
Vorsitz: Ingrid Strobl
Stellvertr.: Martin Rachlinger
Weitere Mitglieder: Dr. Eduard Baumann, Hermine Wilhelmstötter

Katholische Hochschuljugend
Primus: Jakob Reichberger (28. April 2004)
Dienstbeendigung: Angela Rosenzopf als Prima (31. März 2004)

- **Internationales Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften**
Präsident – Verlängerung: Prälat Univ.-Prof. Dr. Hans Paarhammer (20. April 2004)

45. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

Welt und Umwelt der Bibel: Flavius Josephus – Geschichtsschreiber zur Zeit Jesu.

Flavius Josephus, Sohn einer priesterlichen Familie in Jerusalem, wechselt in den Wirren des 1. Jahrhunderts auf die Seite der römischen Besatzer und wird hier zum Geschichtsschreiber des jüdischen Aufstands gegen die Römer und der Zerstörung des Tempels in Jerusalem. Seine Schriften-Produktion ist immens, er schreibt über die Geschichte des jüdischen Volkes, über biblische Traditionen und besonders über seine Gegenwart des Kriegs und der Nachkriegszeit. Die Werke des Josephus bilden die Grundlage für unsere historischen Kulissen des Neuen Testaments – und haben zugleich im christlichen Antijudaismus eine blutige Wirkungsgeschichte.

„Welt und Umwelt der Bibel“ stellt den Historiker Flavius Josephus, seine Zeit und seine Schriften vor, die ein wichtiges Zeugnis frühjüdischer Geschichte sind. Dazu kommen wie immer aktuelle archäologische Nachrichten (u.a. über Rettungsgrabungen in Israel) sowie eine Reportage über die Lage der archäologischen Stätten im Irak und im Nationalmuseum in Bagdad.

Flavius Josephus steht auch im Mittelpunkt eines Studientages in der Katholischen Akademie in Stuttgart-Hohenheim am 15. Mai.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Telefon +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077, bibelinfo@bibelwerk.de oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 6

Juni

2004

Inhalt

46. Instruktion „Redemptionis Sacramentum“: Hinweis. S. 62
47. Instruktion „Redemptionis Sacramentum“: Begleitschreiben des hwst. Herrn Erzbischofs. S. 62
48. Kommunionempfang von Personen, die kein normal zubereitetes Brot und keinen normal gegärten Wein zu sich nehmen können. S. 67
49. Ökumenische Gottesdienste: Richtlinien. S. 69
50. MIVA-Christophorus-Aktion 2004 – Tag des Straßenverkehrs. S. 73
51. Betriebsvereinbarung über den Internet-Zugang und den Einsatz eines E-Mail-Systems. S. 74
52. Methodistenkirche: Änderung der Bezeichnung. S. 77
53. Personalmeldungen. S. 77
54. Mitteilungen. S. 79

46. Instruktion „Redemptionis Sacramentum“: Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 164 mit dem Titel

Instruktion
„Redemptionis Sacramentum“
über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie,
die einzuhalten und zu vermeiden sind

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2004 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Telefon 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/DBK2.Vas/VE_164.pdf

Erzb. Ordinariat, 9. Juni 2003, Prot.Nr. 796/04

47. Instruktion „Redemptionis Sacramentum“: Begleitschreiben des hwst. Herrn Erzbischofs

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge,
liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

In diesen Tagen wird den Pfarrämtern die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „Redemptionis Sacramentum“ zugesandt. Sie behandelt Fragen der Ordnung der Eucharistiefeyer und weist auf einige Dinge hin, die einzuhalten oder zu vermeiden sind. Die Instruktion will helfen, den Weg in die Tiefe und Fülle dieses Sakramentes offen zu halten oder dort wieder zu öffnen, wo er durch noch so gut gemeinte Eigenmächtigkeiten behindert wird. Die Feier der Eucharistie steht ja nicht in der Verfügung, im „Privatbesitz“ einzelner Liturgen oder Gemeinden. Sie ist für Katholiken das Sakrament der Einheit.

In seiner Eucharistie-Enzyklika betont der Papst: Das Mysterium der Eucharistie „ist zu groß, als dass sich irgendjemand erlauben könnte, nach persönlichem Gutdünken damit umzugehen, ohne seinen sakra-

len Charakter und seine universale Dimension zu achten“ (Nr. 52). In der Instruktion heißt es wörtlich: Es ist „ein Recht der katholischen Gemeinschaft, dass die Feier der heiligsten Eucharistie so vollzogen wird, dass sie wirklich als Sakrament der Einheit erscheint und jede Art von Mängeln und Gesten gänzlich gemieden werden, die Spaltungen und Parteiungen in der Kirche hervorrufen könnten“ (Nr. 12).

Leider ist in Teilen der Öffentlichkeit schon ein einseitiges Verständnis der Liturgie-Instruktion verbreitet worden. In der Regel geschah dies aus Unkenntnis des Textes oder aus Unvermögen, diesen Text in seinem Zusammenhang zu lesen und zu werten. Ich empfehle den Priestern und Diakonen, den hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern wie auch allen Pfarrgemeinden, die Instruktion nicht nach solchen Wertungen zu beurteilen, sondern sie vorurteilsfrei und sorgfältig zu studieren. Sie muss im Zusammenhang mit der am 17. April 2003 veröffentlichten Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ von Papst Johannes Paul II. gelesen werden. Auch ein Hinzuziehen des Textes der „Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch“ kann sehr hilfreich sein. Lesen Sie bitte den Text unvoreingenommen.

An einigen Stellen weist die Kongregation auf Fragen hin, die der weiteren Klärung bedürfen und die von den Bischofskonferenzen für ihr Gebiet vorgenommen werden sollen (z. B. Nr. 54, 72). Die Instruktion enthält keine neuen Regelungen. Trotzdem werden manche dies so empfinden, weil einzelne Maßgaben der geltenden Ordnung an verschiedenen Orten zu wenig gekannt und zu freizügig ausgelegt und gehandhabt wurden.

Auf zwei in der öffentlichen Erörterung der Instruktion immer wieder vorgebrachte Einwände möchte ich eigens eingehen. So wird behauptet, die Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Liturgie werde in der Instruktion zurückgedrängt. Das hat verschiedentlich zu Irritationen geführt. Ich bin dankbar dafür, dass in den Pfarrgemeinden unserer Erzdiozese viele Frauen und Männer im Rahmen der kirchlichen Ordnung beispielsweise als Lektoren und Kommunionhelfer Dienst tun und dies auch weiterhin tun werden, um entsprechend ihrer Beauftragung die Priester und Diakone in angemessener Weise bei ihrem Dienst zu unterstützen. Die Instruktion bekräftigt mehrfach in der Linie der Liturgie-Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils die tätige und bewusste Teilnahme aller Gläubigen an der Feier der Eucharistie und der anderen Riten (z. B. Nr. 37).

Ferner wird behauptet, die Instruktion enthalte in ihrem letzten Abschnitt (Nr. 183, 184) eine Aufforderung zur Denunziation. Deswegen gibt es Unruhe und Besorgnis. Unter Denunziation versteht man das

hinterhältige Answärzen von Personen aus niedrigen Beweggründen. Es versteht sich eigentlich von selbst, dass sich in einem kirchlichen Dokument eine solche Aufforderung nicht finden kann. Die Instruktion bestätigt vielmehr das Recht jedes katholischen Christen, sich über einen eventuellen liturgischen Missstand beim Diözesanbischof oder auch beim Apostolischen Stuhl zu beschweren. Sie weist eigens darauf hin, dass es „angemessen“ ist, eine solche Beschwerde „zuerst dem Diözesanbischof“ vorzulegen. Über die Art und Weise, wie solche Beschwerden gegebenenfalls vorzubringen sind, heißt es in der Instruktion wörtlich: „Dies soll immer im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen.“ Damit ist Denunziation ausdrücklich ausgeschlossen.

In der Erzdiözese gibt es immer wieder Beschwerden, die mir vorgelegt werden. Ich greife sie nur dann auf, wenn ein Beschwerdeführer bereit ist, mit seinem Namen für seine Beschwerde einzustehen. Andernfalls ist eine solche Beschwerde nichtig. Dies entspricht dem Verfahren, das auch im öffentlichen Leben üblich ist. Alle Katholiken der Erzdiözese sollen wissen: Ein reines Answärzen, noch dazu dann, wenn Beschwerdeführer anonym bleiben wollen, hat in unserer Erzdiözese keine Wirkung.

Wenn ein Gläubiger feststellt oder meint feststellen zu müssen, dass jemand die gottesdienstliche Ordnung verletzt, soll er zuerst mit dem Betreffenden selbst sprechen. Erst wenn dies zu keinem Ergebnis führt, wende er sich an den Dechant und dann erst an den Bischof. Das entspricht der Weisung, wie Jesus nach Mt 18,15-17 Meinungsverschiedenheiten in der Gemeinde gelöst wissen will.

Bei dieser Frage geht es um Recht und Pflicht aller Gläubigen, der Priester, der Diakone und der Laien. Alle haben das Recht, die heilige Messe nach der Ordnung der Kirche mitfeiern zu können. Und alle haben die Pflicht, bei der Feier der Messe die kirchliche Ordnung zu achten und einzuhalten. Auch die Priester und Diakone sind zu schützen, dass sie nicht von einer Gruppe in der Gemeinde genötigt werden, nach deren Geschmack die Ordnung zu verletzen. Alle haben das Recht und die Pflicht, bei der Feier der Eucharistie die kirchliche Ordnung zu wahren. Denn die Eucharistie ist uns vorgegeben. Sie ist die Feier der ganzen Kirche und steht nicht in unserer persönlichen Verfügungsgewalt. Die liturgische Ordnung sieht ohnehin an mehreren Stellen die Möglichkeit der kreativen Gestaltung vor. Diese Möglichkeiten können und sollen genutzt werden, was nicht überall geschieht.

Es hat den Anschein, als ob es in der Instruktion lediglich um rechtliche Ordnungsfragen gehe. Nicht wenige haben das Dokument so verstanden. Wie schon gesagt, muss die Instruktion im Zusammenhang

mit der Enzyklika des Heiligen Vaters „Ecclesia de Eucharistia“ gesehen und in ihrem Licht gelesen werden.

Die Eucharistie ist das kostbarste Vermächtnis, das uns Jesus hinterlassen hat. Er hat uns in dieser Feier nicht etwas vermacht, sondern sich selbst im Geheimnis seiner Lebenshingabe bis zum Tod und seiner Auferstehung. In der Eucharistiefeyer ist er bei uns, er feiert sie mit uns im Angesicht des himmlischen Vaters, im Heiligen Geist. Die Liturgie ist nämlich ein Dienst an Gott, der im Miteinander von Gemeinde, Priester und Diakon vollzogen wird. Der Priester steht aber, indem er so Christus vergegenwärtigt, nicht nur in der Gemeinde, sondern er steht ihr auch dialogisch gegenüber.

Im Wort der Heiligen Schrift spricht Christus zu uns (Liturgiekonstitution 7). Er vergegenwärtigt sich in seiner Opferhingabe an den Vater, damit auch wir in sie eingehen können und teilhaben an seiner Auferstehung. In der heiligen Kommunion reicht er sich uns als Speise und vereinigt sich mit uns. Eine so tiefe Vereinigung gibt es sonst nicht mehr in dieser Welt.

Darum geht es der Instruktion. Allerdings ist dazu mehr erfordert, als in dem Dokument steht. Die äußere Ordnung muss stimmen, aber sie muss Ausdruck der inneren Teilnahme in gläubiger Ehrfurcht sein. Sonst entartet sie zu Leerlauf und Betriebsamkeit. Die liturgische Feier wird nicht lebendig durch ständiges Ändern, sondern durch unseren Glauben und unsere Ehrfurcht. Das Kernwort der konziliaren Erneuerung der Liturgie lautet: *participatio actuosa, conscia vel plena*: tätige, bewusste und volle Teilnahme. Darunter verstand das Konzil nicht nur das äußere Mittun, sondern noch mehr die innere Teilnahme in Glaube und Ehrfurcht, die sich im liturgischen Tun verleiblicht. Das Konzil nennt diese Teilnahme deswegen auch fruchtbar (Liturgiekonstitution 10, 48).

Inhalt und Form unseres Betens gehören zusammen wie Seele und Leib. Unser Denken und Wollen verleiblicht sich im Tun, und umgekehrt wirkt sich unser Tun auf unseren Geist aus. Das trifft auch für das liturgische Tun zu. In der Gestalt unserer gemeinsam gefeierten Liturgie drückt sich unsere innere Gebetshaltung aus und verleiblicht sich. Und umgekehrt prägt das liturgische Tun unsere innere Gemeinschaft, in der wir vor Gott stehen und ihn feiern. Vom rechten äußeren Vollzug des Gottesdienstes hängt darum Entscheidendes ab.

In der gottesdienstlichen Feier stehen wir in der Gemeinschaft der Brüder und Schwestern mit Jesus Christus im Heiligen Geist vor Gott dem Vater. Der Kern der Feier ist die Gegenwart Gottes in unserer Mitte und unser Sein vor Gott. Ist das bei unseren Gottesdiensten zu spüren? Der hl. Paulus hatte mit der Gottesdienstfeier der Korinther

seine Schwierigkeiten. Er ermahnte sie, sich an die Ordnung zu halten, und sagte: Wenn ein Ungläubiger oder Unkundiger hereinkommt, „so wird er sich niederwerfen, Gott anbeten und ausrufen: Wahrhaftig, Gott ist bei euch!“ (1 Kor 14,25). Das sollte auch in der Feier unserer Gottesdienste spürbar werden: Wahrhaftig, Gott ist bei uns!

Die Eucharistiezyklika „Ecclesia de Eucharistia“ des Heiligen Vaters vom vergangenen Jahr und die neue Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung stellen uns alle vor die Aufgabe, den Gottesdienst richtig zu feiern, mit innerer und äußerer Teilnahme. Wir müssen verstehen, was wir tun, die äußere Ordnung als Zeichen der Einheit begreifen und einhalten und die innere Hingabe gläubiger Ehrfurcht einüben und vertiefen.

Ich bitte Sie, an einem konkreten Punkt damit anzufangen, dem Kommunionempfang. In der Instruktion heißt es: „Man soll sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht“ (Nr. 92). Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Gläubigen sollen mit dem Leib des Herrn in der Hand nicht nur nicht weggehen, sie sollen ihn auch nicht essen, während sie sich bereits umdrehen, um an ihren Platz zurückzukehren, sondern sofort, bevor sie sich umwenden. Wenn die Kommunikanten kommen, um den Leib des Herrn zu empfangen, mögen sie einen Schritt zur Seite treten, um dem nächsten Platz zu machen, und die Hostie zu sich nehmen, ehe sie sich umwenden. So zeigen wir jene Ehrfurcht, die wir dem Allerheiligsten schulden. Vor 1000 Jahren haben die Mönche in Cluny sogar ihre Schuhe ausgezogen, ehe sie zur hl. Kommunion schritten, im Gedenken an Mose, den Gott am brennenden Dornbusch aufgefordert hat: „Leg deine Schuhe ab; denn der Ort, wo du stehst, ist heiliger Boden“ (Ex 3,5). Der Ort, an dem der Herr uns im Geheimnis der Eucharistie seinen Leib reicht, ist nicht weniger heilig.

Helfen Sie bitte mit, dass in allen Kirchen unserer Erzdiözese Spendung und Empfang der heiligen Kommunion in größter Ehrfurcht vollzogen werden. Dabei liegt es in der Freiheit der Einzelnen, den Leib des Herrn kniend oder stehend, mit der Hand oder mit dem Mund zu empfangen. Entscheidend ist die Haltung der Liebe zum Herrn und zu den Mitmenschen.

Die Eucharistiefeier ist kein Experimentierfeld, sondern ein Heiligtum, das man nur in großer Ehrfurcht betreten kann. Was das heißt, zeigt uns der Apostel Thomas, der vor dem Herrn niederkniet und bekennt: „Mein Herr und mein Gott!“ (Joh 20,28).

Die Eucharistie ist das kostbarste Vermächtnis Jesu Christi. Davon

lebt die Kirche, davon leben wir. Ohne die Erneuerung der gläubigen Haltung bei der Feier der Eucharistie gibt es darum auch keine Erneuerung der Kirche. Mögen Gottes Geist und Maria, die Mutter des Herrn, uns dabei helfen.

Mit auf dem Weg
Ihr

+ *Alois Kochgamer*
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 24. Mai 2004, Prot.Nr. 797/04

48. Kommunionempfang von Personen, die kein normal zubereitetes Brot und keinen normal gegärten Wein zu sich nehmen können

Erkrankungen an Zöliakie („Mehlkrankheit“) kommen immer häufiger vor. Zöliakie ist eine Darmerkrankung, die sich in einer Überempfindlichkeit hinsichtlich des in allen Getreidesorten im Kleber enthaltenen Eiweißstoffes Gliadin (einer Fraktion des Glutens) äußert. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat mit Schreiben vom 24. 7. 2003 (Prot.Nr. 89/78-17498) an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen ergänzend zur bisherigen Regelung des Kommunionempfangs von Personen, die normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen nicht zu sich nehmen können, folgende Präzisierungen vorgenommen:

A) Verwendung von Brot mit wenig Gluten und von Traubensaft

1. Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie.
2. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie.
3. Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie.

B) Kommunion unter nur einer Gestalt oder mit ganz wenig Wein

1. Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die Kommunion empfangen.
2. Bei der Konzelebration kann ein Priester, der nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, mit Erlaubnis des Ordinarius die Kommunion unter der Gestalt des Weines allein empfangen.
3. Bei der Konzelebration darf ein Priester, der überhaupt keinen Wein zu sich nehmen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius unter der Gestalt des Brotes allein kommunizieren, wenn es schwierig sein sollte, Traubensaft zu besorgen oder aufzubewahren.
4. Wenn ein Priester nur ganz wenig Wein zu sich nehmen kann, soll die eventuell übrige Gestalt des Weines bei der Einzelzelebration von einem Gläubigen konsumiert werden, der an dieser Eucharistie teilnimmt.

C) Allgemeine Normen

1. Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrunde liegende Situation andauert.
2. Für den Fall, dass der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für die Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden. Wenn der Hauptzelebrant berechtigt ist, Hostien mit wenig Gluten zu verwenden, sollen die Konzelebranten die Kommunion unter der Gestalt normaler Hostien empfangen.
3. Wenn ein Priester nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann er nicht allein die Eucharistie feiern und auch nicht einer Konzelebration vorstehen.
4. Weil die Eucharistiefeier im priesterlichen Leben von zentraler Bedeutung ist, muss man sehr behutsam sein, Kandidaten zum Priestertum zuzulassen, die nicht ohne schweren Schaden Gluten oder Äthylalkohol zu sich nehmen können.
5. Man soll die medizinische Entwicklung im Zusammenhang mit der Zöliakie und dem Alkoholismus verfolgen und die Herstel-

lung von Hostien mit wenig Gluten und von natürlichem Traubensaft fördern.

6. Auch wenn die Kongregation für die Glaubenslehre weiterhin für die lehrmäßigen Aspekte der Frage zuständig bleibt, wird die disziplinäre Kompetenz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung übertragen.
7. Während der Ad limina-Besuche sollen die betroffenen Bischofskonferenzen der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung über die Anwendung der in diesem Schreiben enthaltenen Normen und über eventuelle neue Elemente in diesem Bereich Bericht erstatten.

Hostien, die diesen Normen entsprechen, sind erhältlich im St.-Josefs-Kloster, 6923 Lauterach, Bundesstraße 38, Tel. 0 55 74/71 228, E-Mail: ossr.lauterach@aon.at

Erzb. Ordinariat, 9. Juni 2004, Prot.Nr. 798/04

49. Ökumenische Gottesdienste: Richtlinien

Auf Wunsch der Ökumene-Kommission werden hier die Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste veröffentlicht (Erstveröffentlichung: Abl. der ÖBK Nr. vom 1. September 2003, Nr. 36, S. 7–10).

Vorbemerkungen

Da diese Richtlinien zunächst für die Gemischt Katholisch-Evangelische Kommission gedacht sind, sind hier nur Gottesdienste unter Beteiligung von Vertretern dieser beiden Kirchen (nicht etwa von mehreren, anderen Kirchen) gemeint.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Gottesdienste in einer Kirche stattfinden, oder in zivilen Räumen oder auf Plätzen.

1. Allgemeines

- Ökumenische Gottesdienste (Andachten, Feiern), wann immer sie gefeiert werden, bieten eine willkommene Gelegenheit, gemeinsam Gott Lob und Dank zu sagen, sein Wort gemeinsam zu hören und weiten Kreisen zu verkündigen, christliche Gemeinschaft zu erleben und einzuüben, mit- und füreinander zu beten, Segen zu erbitten und zuzusprechen.
- Von ökumenischen Gottesdiensten kann nur geredet werden, wenn die Vertreter der jeweiligen Kirchen „par cum pari“ feiern,

also gleichberechtigt. Andernfalls sollte man von der Teilnahme an einem jeweils von der anderen Kirche gestalteten Gottesdienst reden.

2. Feiern in versöhnter Verschiedenheit

- Bei ökumenischen Gottesdiensten ist es wichtig, dass es allen Beteiligten bewusst bleibt, dass sie (über das Netz persönlicher Beziehungen hinaus) hier nicht (nur) als Privatpersonen handeln, sondern (auch) als Repräsentanten ihrer Kirche – und dass sie in den jeweiligen Partnern gleichfalls nicht nur die konkreten Personen sehen dürfen, sondern ebenso die Repräsentanten der anderen Kirchen (an)erkennen müssen.
- Häufig wiederkehrende oder auch besondere Anlässe (z. B. der gemeinsamen Trauer oder des gemeinsamen Gedenkens) sind gemeinsam zu vereinbaren und als Zeichen gewachsener Ökumene in erster Linie auch ökumenisch zu feiern.
- Bei ökumenischen Gottesdiensten bringt jede Kirche ihre „Eigenart“ in die Feier ein. Das heißt, dass kein „Zwang“ zu größtmöglicher Einheit besteht. Die nach der eigenen Tradition übliche Form muss nicht vernachlässigt werden. Das trifft z.B. bei „Segnungen“ von Häusern, Gegenständen usw. zu. Wenngleich hier im Verständnis dessen, was geschieht, Unterschiede herrschen, wird doch ein Miteinander in Absprache möglich sein. Deswegen ist es wichtig, sich um eine angemessene Begrifflichkeit möglichst zu bemühen, um der jeweiligen Auffassung des anderen auch gerecht zu werden. (z. B. darf es nicht heißen „ökumenische Segnung, Weihe“ oder gar „ökumenische Messe“, sondern: „ökumenische Segensfeier anlässlich...“ oder: „ökumenische Andacht, ökumenischer Wortgottesdienst aus Anlass...“)
- Ökumenische Gottesdienste sollten möglichst nicht an Sonntagen gehalten werden. Sie sind nur dann möglich, wenn:
 - die ortstüblichen konfessionellen Gottesdienstzeiten nicht berührt sind,
 - die jeweiligen Amtsträger/innen rechtzeitig den Ablauf gemeinsam gemäß bestehender ökumenischer Ordnungen planen können,
 - die Organisationen in ihrer Planung Voraussetzungen gewähren, die eines Gottesdienstes nicht nur formal würdig sind.
- Gemeinsamkeit wird nicht durch „Duplizierung“ demonstriert, sondern im Einbringen des je Eigenen, was in gemeinsamer Vorbereitung genau abgesprochen werden soll. Der Vertreter/die Vertreterin jeder Kirche ist in möglichst ausgewogener Weise am Got-

tesdienst zu beteiligen, jedoch sind Dopplungen, wie z. B. zwei Predigten, zwei Begrüßungen zu vermeiden.

- Eine ökumenische Feier muss rechtzeitig angemeldet und vereinbart sein, um eine gründliche und einvernehmliche Vorbereitung durch die Beteiligten treffen zu können. Die gemeinsame Absprache und Vorbereitung schließt auch die Fragen nach Zeit und dem Ort (Raum) des Gottesdienstes ein.
- Die liturgische Kleidung ist unter den Beteiligten abzusprechen.

3. Im Einzelnen

3.1 Gemeinsame Feiern in der Kirche

- Der für die jeweilige Kirche zuständige Amtsträger (Amtsträgerin) führt den Vorsitz und leitet die Feier. Dennoch soll die Mitwirkung des Vertreters der anderen Kirche auch in seiner Eigenständigkeit deutlich werden.
- In der Regel wird die gemeinsame Feier in Form eines Wortgottesdienstes gestaltet. Gemeinsame Eucharistiefeiern oder Abendmahlsfeiern täuschen nach dem heutigen Stand des unterschiedlichen Selbstverständnisses und der rechtlichen Bestimmungen der Kirchen eine noch nicht vorhandene Einheit vor. Die Konzelebration der Amtsträger der beiden Kirchen ist nach dem römisch-katholischen Kirchenrecht nicht gestattet.
- Durchaus möglich, oft sogar wünschenswert ist die Teilnahme von Amtsträgern der beiden Kirchen an sakramentalen Gottesdiensten. Sie kann in vielfacher Weise erfolgen, z.B. durch eine „Gastpredigt“, eine Lesung, „Deuteworte“, Fürbitten, ein Segensgebet u.ä.

3.2 Gemeinsame Feiern bei Segnungen, Eröffnungen etc..

- Bei Einladung seitens eines nichtkirchlichen Veranstalters sollte möglichst früh, vielleicht sogar vor der endgültigen Zusage, Verbindung mit dem Amtsträger der anderen eingeladenen Kirche aufgenommen werden. Dabei sollte auch noch für die Überlegung Platz sein, ob die Teilnahme der Kirchen überhaupt tunlich ist, wenn die Feier z.B. eindeutig nur zur äußeren „Verbrämung“ oder gar zu politischen Zwecken beabsichtigt ist. Ein Kriterium ist dafür auch, ob die zu erwartenden Teilnehmer überhaupt für eine solche Feier Verständnis aufbringen und auch zu einem gemeinsamen Gebet bereit sind. Ferner müssen die einladenden Veranstalter für einen würdigen Rahmen für die gottesdienstliche Feier sorgen.

- Die Festlegung der Gestaltung der Feier obliegt den Vertretern der Kirchen und kann nicht vom Veranstalter in bindender Weise vorgegeben sein.
- Für ökumenische Segensfeiern empfiehlt es sich, Vorlagen aus den liturgischen Büchern der beiden Kirchen zu nehmen (z.B. Agenda IV der VELKD, oder Benediktionale) oder Texte aus der Handreichung „Ökumenische Segensfeiern“. Gebete und Symbole aus beiden Traditionen zu nehmen dient der geistlichen Bereicherung.

3.3 Anlässe, die für eine gemeinsame ökumenische Feier sprechen:

- Schulgottesdienste, wobei doch während des Jahres wenigstens einmal ein Gottesdienst (z.B. Eucharistiefeyer) für die jeweilige Konfession vorgesehen sein soll.
- Jubiläen und Gedenkfeiern in Gemeinden, Schulen, öffentlichen Einrichtungen.
- Segnungen und Einweihungen von Bauwerken und Einrichtungen von öffentlicher Bedeutung.
- Gemeinsame Trauer bei nationalen, regionalen oder lokalen Ereignissen.
- Wo nur eine der beiden Kirchen um eine Feier bei derartigen Anlässen gebeten wird, sollte diese die „ökumenische Initiative“ ergreifen!

4. Religiöse Feierstunden mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften

- Es ist klar zwischen einem ökumenische Gottesdienst und einer interreligiösen bzw. multireligiösen Feierstunde zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann nicht gesprochen werden. Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen, sowohl was die Gebetsfolge anlangt, als auch, was den Raum betrifft.
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können meist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl ist es möglich, dass zu einem bestimmten Thema, z.B. „Friede“, Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- Jede interreligiöse Feierstunde erfordert eine Vorbereitungsgruppe, der Mitglieder aller an der Feierstunde beteiligten Religionen angehören.
- Bei interreligiösen Feiern in einer Schule ist nicht nur die Religionszugehörigkeit der Schüler, sondern auch ebenso der Lehrer mitzubedenken. Über Anlass, Sinn und Verlauf der Feierstunde sollte die Vorbereitungsgruppe rechtzeitig auch den übrigen Lehr-

körper und die Eltern informieren. Dabei bietet sich an, dass zur Gestaltung auch andere Lehrer herangezogen werden, etwa Ethiklehrer, Musiklehrer, Geschichts- und Sprachenlehrer, Zeichenlehrer usw., um so auch Kunst bzw. Literatur einzubeziehen.

- Die aktive Mitgestaltung dieser interreligiösen Feiern, besonders in Schulen, ist nur den Angehörigen staatlich anerkannter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften zu gewähren. Bei Unklarheiten ist vor Beginn der Vorbereitung eine sachkundige Information einzuholen.

5. Musterabläufe oder spezielle Handreichungen

- Offiziell wurde von beiden Kirchen bisher lediglich eine Handreichung „Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen“ erarbeitet.
- Weitere Modellabläufe zu erstellen ist derzeit wohl nicht unbedingt erforderlich. Für viele Anlässe gibt es dafür schon Vorschläge in den oben genannten liturgischen Büchern beider Kirchen. Für Einzelfälle aber ist es gut, den Ablauf (unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze) ad hoc zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation besonders gerecht werden zu können, aber auch, um Freiheit zu schaffen, in Gebet und Symbolik dem Ereignis gerecht zu werden.

Diese Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste wurden erarbeitet von der Gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission sowie approbiert durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz am 25. 6. 2003 und Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 19. 8. 2003

Erzb. Ordinariat, 9. Juni 2004, Prot.Nr. 799/04

50. MIVA-Christophorus-Aktion 2004 – Tag des Straßenverkehrs

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“. Der Groschen steht dabei für einen kleinen Betrag. Für jeden unfallfreien Kilometer ein kleines Dankeschön, könnte man sagen. Zur Durchführung der Aktion möge am

Sonntag, 25. Juli 2004, ein eigens gekennzeichnete Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur Christophorus-Aktion, die unter dem Motto „Suchen“ steht, sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto-Nr.: 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypobank Kto.-Nr.: 77 7771 (BLZ 54000) zu überweisen.

Von den Pfarren der Erzdiözese wurden im Vorjahr € 92.214,39 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

Erzb. Ordinariat, 9. Juni 2004, Prot.Nr. 800/04

51. Betriebsvereinbarung über den Internet-Zugang und den Einsatz eines E-Mail-Systems

**zwischen der Erzdiözese Salzburg als Dienstgeber
und den Betriebsräten des Erzbischöflichen Ordinariates, der Ka-
tholischen Aktion und des Kirchenbeitragsreferates, in Vertretung
der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.**

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt den Zugang zum Internet und die Benutzung von E-Mails für den internen und externen Informationsaustausch. Sie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zielsetzung

Durch den Einsatz von Internet-Techniken soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden,

- über das World Wide Web (www) von außerhalb des Unternehmens angebotene Informationen innerhalb ihrer Arbeit zu nutzen,
- über das mittels Internet-Nutzung nach außen geöffnete E-Mail-System (elektronische Post) sowohl innerhalb des Unternehmens, als auch nach außen auf elektronischem Weg Mitteilungen und Dokumente auszutauschen.
- Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen in der Auffassung überein, dass E-Mail ein Medium für die schnelle und formlose Kommunikation untereinander ist. Daher werden E-Mails grundsätzlich nicht als alleiniges Medium für die Übermittlung von Arbeitsanweisungen und keinesfalls für rechtsverbindliche Vorgänge verwendet.

Zugang

Der www-Zugang wird für alle Organisationsbereiche eingerichtet, für deren Arbeit die Internet-Nutzung sinnvoll ist. Er wird für die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Bereiche auf Antrag und nach Teilnahme an einer entsprechenden Schulung freigeschaltet.

Allen Arbeitsplätzen, die über einen Computer verfügen, wird die Möglichkeit eingeräumt, E-Mails zu senden und zu empfangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, private E-Mails mit den technischen Einrichtungen des Unternehmens auf ein geringst mögliches Maß zu begrenzen.

Die private Nutzung des Internets („Surfen“) ist nur in der arbeitsfreien Zeit (Pausenzeiten) erlaubt.

Der Zugriff auf verpönte Seiten mit z.B. politisch radikalem, gewaltbetontem oder pornographischem Inhalt ist nicht erlaubt.

Ein Installieren von aus dem Internet heruntergeladenen Programmen ist nur mit Zustimmung der EDV-Stelle erlaubt.

Qualifizierung des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht auf die für die Nutzung des Internets und des E-Mail-Systems notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen durch Schulungen.

Qualifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit den technischen Hilfsmitteln der E-Mails und des www mittels Einschulungen qualifiziert.

Regelungen zum Schutz vor Überwachung

Auf dem lokalen PC werden automatisch die Adressen aller aufgerufenen Internet-Seiten und auch der Seiteninhalt selbst abgespeichert. Die Verwaltung dieser Daten obliegt dem Benutzer.

Die Schutztechnik (Proxy-Server, Firewall-System) wird so konfiguriert, dass alle von außen eingehenden Dateien auf Viren und Hackerangriff automatisch überprüft werden. Nur die abgewiesenen Verbindungsversuche werden protokolliert.

Protokolle über die www-Nutzung sowie die elektronische Post können bei Verdacht von Sicherheitsproblemen oder missbräuchlicher Nutzung zeitweise unter Einhaltung der folgenden Regelungen benutzt werden:

Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung ist der Zugriff auf die für Personalangelegenheiten Verantwortlichen und den Betriebsrat begrenzt.

Der Betriebsrat wird über den Anlass und die Dauer der Überprüfung vor Beginn der Überprüfung informiert. Die Protokolle werden aus-

schließlich zur Analyse und Korrektur von der Sicherheit des Netzes betreffenden Fragen bzw. zur Überprüfung eines konkreten Verdachtes auf Missbrauch verwendet.

Der Zugriff auf die Protokolldateien ist bei Sicherheitsproblemen auf den für die Netzsicherheit zuständigen Personenkreis begrenzt.

Fallweise Zugriffsversuche gelten nicht als Verstoß gegen interne Regelungen.

Permanente Zugriffsversuche auf gesperrte Seiten:

Es findet ein Gespräch Mitarbeiter(in), Personalkommission und Betriebsrat statt, um die Gründe für dieses Verhalten zu erheben und allenfalls eine Veränderung herbeizuführen.

Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Betriebsvereinbarung sowie die ordnungsgemäße Funktion des Systems unabhängig von konkreten Beschwerden zu kontrollieren. Der für den Betrieb des Systems Verantwortliche ist gegenüber dem Betriebsrat auskunftspflichtig.

Schlussbestimmungen

Informationen, die unter Verletzung dieser Bestimmungen dieser Vereinbarung gewonnen wurden, sind als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen nicht zulässig.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Dienstanweisung EDV des Ordinariates vom Februar 2001 und die Betriebsvereinbarung der Katholischen Aktion vom Februar 2003.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft

Für die Personalkommission:
Dir.-Stv. Friedrich Schönauer
Vorsitzender

*Für das Präsidium der
Katholischen Aktion:*
Dr. Luitgard Derschmidt
Präsidentin der Kath. Aktion

Mag. Christian Wallisch-Breitsching
Generalsekretär der Kath. Aktion

Msgr. Domkap. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Für die Personalvertretungen:
Mag. Kerstin Hederer
Bereich Erzb. Ordinariat

Ingrid Strobl
Bereich Katholische Aktion
Alois Lasselsberger
Bereich Kirchenbeitrag

Prälat Domkap.
Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Erzb. Ordinariat, 2. Mai 2004, Prot.Nr. 649/04

52. Methodistenkirche: Änderung der Bezeichnung

Wortlaut der 190. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung betreffend die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft geändert wird (BGBl. II Nr. 190/2004):

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Februar 1951 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 74/1951, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Bezeichnung ‚Methodistenkirche in Österreich‘ tritt die Bezeichnung ‚Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich‘.“

Erzb. Ordinariat, 9. Juni 2004, Prot.Nr. 801/04

53. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**
Geistlicher Rat der Diözese Linz: GR P. Virgil Prasser OSB (11. April 2004)
- **Dienstzuteilung als Ständiger Diakon im ehrenamtlichen Pfarreinsatz**
Kirchdorf/T.: Roman Klotz (13. April 2004)
Schwarzach/Pg.: Oberst Anton Burian (20. April 2004)
Großarl: Josef Gfrerer (18. Mai 2004)
- **Priesterrat** (13. Mai 2004, Bestätigung der Wahl vom 18. März 2004)
Obmann: KR Kan. Mag. Peter Röck
Obmann-Stv.: KR Dr. Franz Padinger
Organisation: GR Mag. Ägydius Außerhofer
Mag. Heinrich Wagner
ARGE-Priesterräte: KR Mag. Rupert Reindl
Kassier: Dech. Stiftspropst Mag. Franz Graber
Schriftführer: GR Kan. Nikolaus Erber

- **Kollegium des Landesschulrates für Salzburg – Entsendung von Mitgliedern der röm.-kath. Kirche (27. Mai 2004)**

Mitglied: KR Dr. Wilhelm Rieder, Leiter des
Katechetischen Amtes

Ersatzmitglied: FI Prof. Mag. Martin Salzmann, Fachinspektor
für röm.kath. Religion AHS/BMHS

Mitglied: KR Dr. Gottfried Laireiter, Rektor des
Katechetischen Amtes

Ersatzmitglied: Dr. Mag. Erwin Konjecic, Rechtsreferent des
Katechetischen Amtes

- **Kollegium des Bezirksschulrates - Entsendung von Mitgliedern der röm.-kath. Kirche (27. Mai 2004)**

Bezirksschulrat Salzburg-Stadt:

Mitglied: Prälat Gen.Dech. Balthasar Sieberer

Ersatzmitglied: Stadtpfarrer GR Mag. Egbert Piroth

Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung:

Mitglied: Dech. Mag. Josef Lehenauer

Ersatzmitglied: Stadtpfarrer GR Kan. Franz Königsberger

Bezirksschulrat Hallein:

Mitglied: Dech. KR Johann Schreilechner

Ersatzmitglied: Pfarrer GR Mag. Ägydius Außerhofer

Bezirksschulrat St. Johann/Pg.:

Mitglied: Stadtpfarrer Mag. Adalbert Dlugopolsky

Ersatzmitglied: Pfarrer Mag. Thomas Schwarzenberger

Bezirksschulrat Tamsweg:

Mitglied: Dech. Dr. Markus Danner

Ersatzmitglied: Pfarrer GR Franz Zimmermann

Bezirksschulrat Zell am See:

Mitglied: Dech. Mag. Roland Rasser

Ersatzmitglied: Stadtpfarrer KR Mag. Rupert Reindl

- **Todesfall**

GR Rupert Schnöll, Pfarrer i.R., geboren am 5. 9. 1921 in Kuchl, Priesterweihe am 8. 7. 1951 in Salzburg, gestorben am 25. 4. 2004 in Kuchl.

54. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Mag. Dr. Johann Popp
Schloß Kahlsperg
5411 Oberalm

Erzb. Pfarramt
Hof bei Salzburg
Dorfstraße 15
5322 Hof b. S.

Erzb. Pfarramt
Kirchbichl
Pfarrgasse 3
6322 Kirchbichl

Erzb. Pfarramt
Oberalm
Kirchenstraße 1
5411 Oberalm

- **Telefonnummer**

Erzb. Pfarramt Eben/Pg.
Tel. 0 64 58/81 27

- **E-Mail-Adressen**

Buchhaltung – Bettina Rainer-Guggenberger:
buchhaltung.rainer@zentrale.kirchen.net

Diözeanes Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:
ulrike.koushan@kommunikation.kirchen.net

Medienstelle AV:
gerti.feiner@medien.kirchen.net
gerti.feiner@seelsorge.kirchen.net

Eb. Kollegium Borromäum:
direktion@borromaeum.kirchen.net (Prof. Mag. Peter Lanner)
sekretariat@borromaeum.kirchen.net (Margarete Schweighofer)
administration@borromaeum.kirchen.net
(Mag. Reinhild Stockhammer)
wolfgang.schinwald@borromaeum.kirchen.net

- **Literaturhinweis**

Die Passion Jesu: Zugänge. Hintergründe. Materialien

Lässt sich sagen, „wie es wirklich war“, historisch ganz exakt, damals, als Jesus am Kreuz starb? Jesus-Filme scheinen die Antwort geben zu können. Gerade lief in den Kinos ein Film, dessen Anspruch es ist, historisch-realistisch das Sterben Jesu in seiner ganzen Brutalität nachbilden zu wollen.

Doch: Alle vier Evangelien wollen keinen Dokumentarbericht bieten. Es geht ihnen in ihren Passionserzählungen zentral um eine Deutung des Todes Jesu. Sie fragen nach dem Sinn des Geschehens und geben darauf unterschiedlich akzentuierte Antworten.

Die Broschüre „Die Passion Jesu“ führt in die biblischen Texte ein. Ausführliche Erläuterungen stellen die unterschiedlichen Überlieferungen und Deutungen der vier Evangelisten vor. Dazu kommen Erläuterungen zur römischen Todesart der Kreuzigung, zur Frage nach der Schuld am Tod Jesu und eines jüdischen Prozesses. Eine breite Palette von Informationen. Praktische Bibelarbeiten, Filmbesprechungen und Materiallisten runden das Angebot ab.

68 S., DIN-A5, Preis € 4,-, ab 5 Exemplare € 3,-.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart – Telefon: 0711/61920-50, Fax: 0711/61920-77; bibelinfo@bibelwerk.de oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Telefon: 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 9. Juni 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 7

Juli

2004

Inhalt

- 55. Diebstahlsicherung in Kirchen. S. 82
- 56. Tiroler Landesfeiertag am 15. August. S. 82
- 57. Konzerte in Kirchen: Programminhalte. S. 83
- 58. Personalmeldungen. S. 84
- 59. Mitteilungen. S. 87

55. Diebstahlsicherung in Kirchen

Das Bundesministerium für Inneres hat auf Grund der rapide ansteigenden Diebstähle von Kunstgegenständen in Kirchen folgendes Schreiben an die Erzdiözese gerichtet:

Die Experten der kriminalpolizeilichen Beratung stehen österreichweit den an Sicherheitsfragen interessierten Bürgern zur Verfügung und sind bemüht auch vor Ort in persönlichen Beratungsgesprächen wichtige Informationen zu Themen wie

- Sicherung von Kunstgegenständen
 - mechanischer Grundschutz und elektronische Absicherungen
 - Erstellung von individuellen Sicherheitskonzepten
- zu vermitteln.

Die diesbezüglichen Telefonnummern lauten:
kriminalpolizeilicher Beratungsdienst Tel. 0800/216346

Die Rufnummer des Referates „Kulturgutdelikte“ im Bundeskriminalamt ist jederzeit unter der Rufnummer Tel. 01/24836-85331 zum Orts-tarif erreichbar.

Die jeweils aktuelle Fahndungsliste der in Österreich ausgeschriebenen gestohlenen Objekte findet man auf der Seite des Innenministeriums unter <http://www.bmi.gv.at/fahndung/>.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2004, Prot.Nr. 886/04

56. Tiroler Landesfeiertag am 15. August

Alle Pfarrer und Kirchenrektoren im Tiroler Anteil der Erzdiözese werden gebeten, den Tiroler Landesfeiertag am Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (Hoher Frauentag), dem 15. August, feierlich zu begehen.

- Beflaggung aller Kirchen vom 14. 8. abends bis 15. 8. abends
- Am Vorabend des Hochfestes (14. 8.) feierliches Glockengeläute von allen Kirchtürmen im Tiroler Anteil der Erzdiözese in der Zeit von 19.00 bis 19.10 Uhr.
- Am 15. 8. soll der Hauptgottesdienst in jeder Kirche feierlich gestaltet werden.

Inbesondere wird daran erinnert, dass die Vertreterinnen und Vertre-

ter der Behörden und Korporationen zur Teilnahme am Festgottesdienst eingeladen werden sollen.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2004, Prot.Nr. 887/04

57. Konzerte in Kirchen: Programminhalte

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Richtlinien für Konzerte in Kirchen (VBl. 2000, S. 33–36) für die Stücke, die zur Aufführung gelangen, folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- 1.3 Nicht jede kirchenmusikalische Feier muss gottesdienstlichen Charakter haben, aber die dargebotenen Werke und die Art der Durchführung müssen der Bedeutung des Kirchenraumes angemessen sein. „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten“ (can. 1210 CIC).
- 2.1 Es können dargeboten werden:
 - a) Vokal- und Instrumentalmusik, die für die Liturgie komponiert wurde,
 - b) Chor- und Sologesänge, die nicht für den Gottesdienst geschaffen wurden, deren Texte jedoch unseren Glauben zum Ausdruck bringen und deren Musik geistlicher Erbauung dienen (z. B. geistliche Oratorien, Kirchenopern, Kantaten) sowie Instrumentalwerke mit entsprechendem Charakter.
- 2.2 Was allgemein als weltliche Musik bezeichnet wird, eignet sich nicht für den Kirchenraum.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2004, Prot.Nr. 888/04

58. Personalnachrichten

- **Pfarrer** (1. September 2004)
 - Hütttau:* GR Volker Rank (zus. zu St. Martin/Tgb.)
 - Kleinarl:* Mag. Berthold Ransmayr (bisher Zell/See-Schüttdorf; zus. zu Wagrain)
 - Mariapfarr:* GR Mag. Bernhard Rohmoser (bisher Wagrain und Kleinarl)
 - Mittersill:* Johann Mitterdorfer (bisher Ramingstein, Lessach, Thomatal; zus. zu Stuhlfelden und Uttendorf)
 - Wagrain:* Mag. Berthold Ransmayr (bisher Zell/See-Schüttdorf; zus. zu Kleinarl)

- **Pfarrprovisoren** (1. September 2004)
 - Aurach:* GR Mag. Gerhard Erlmoser (zus. zu Kirchberg, Reith bei Kitzbühel und Jochberg)
 - Berndorf:* Dech. Stiftspropst Mag. Franz Graber (zus. zu Seekirchen)
 - Dienten:* Mag. Alois Dürlinger (zus. zu Maria Alm und Hinterthal)
 - Jochberg:* GR Mag. Gerhard Erlmoser (zus. zu Kirchberg, Reith bei Kitzbühel und Aurach)
 - Lend:* Mag. Virgil Zach (zus. zu Schwarzach)
 - Lessach:* Dech. Dr. Markus Danner (zus. zu Tamsweg, Unternberg und Seetal)
 - Mühlbach am Hochkönig:* Dech. KR Kan. Andreas Radauer (zus. zu Bischofshofen)
 - Muhr:* Mag. Peter Schwaiger (bisher Lend und Dienten; zus. zu Zederhaus)
 - Ramingstein:* Dr. Manfred Thaler (bisher Jochberg und Aurach; zus. zu Thomatal)
 - Stuhlfelden:* Johann Mitterdorfer (bisher Ramingstein, Lessach, Thomatal; zus. zu Mittersill und Uttendorf)
 - Thierbach:* GR Josef Aichriedler (zus. zu Oberau und Auffach)
 - Thomatal:* Dr. Manfred Thaler (bisher Jochberg und Aurach; zus. zu Ramingstein)
 - Uttendorf:* Johann Mitterdorfer (bisher: Ramingstein, Lessach, Thomatal; zus. zu Mittersill und Stuhlfelden)
 - Zederhaus:* Mag. Peter Schwaiger (bisher Lend und Dienten; zus. zu Muhr)
 - Zell/See-Schüttdorf:* KR Mag. Rupert Reindl (zus. zu Zell/See-St. Hippolyt)

- **Seelsorger** (1. September 2004)
Lungötz: GR P. Raphael Gimpl OSB (zus. zu Annaberg)
Diözesan-Jungscharseelsorger: Mag. Harald Mattel (zus. zu Koop. Seekirchen)
- **Kooperatoren** (1. September 2004)
Bad Hofgastein: Dipl.Theol. Manfred Josef Neulinger (bisher Mittersill und Stuhlfelden; zus. zu Dorfgastein)
Dorfgastein: Dipl.Theol. Manfred Neulinger (bisher Mittersill und Stuhlfelden, zus. zu Bad Hofgastein)
Fürstenbrunn-Glanegg: Mag. P. Georg Schwarzenberger OSB (zus. zu Grödig)
Grödig: Mag. P. Georg Schwarzenberger OSB (zus. zu Fürstenbrunn-Glanegg)
Mittersill: Mag. Paul Rauchenschwandtner (zus. zu Stuhlfelden und Uttendorf)
Stuhlfelden: Mag. Paul Rauchenschwandtner (zus. zu Mittersill und Uttendorf)
Uttendorf: Mag. Paul Rauchenschwandtner (zus. zu Mittersill und Stuhlfelden)
- **Hausgeistliche** (1. September 2004)
Herz-Jesu-Asyl: EDomkap. KR Martin Wimmer (bisher Hütttau)
Maria Sorg: DDr. P. Placidus Heider OSB (aus dem Stift Metten)
Mutterhaus Emsburg: Dr. Franz Gmainer-Pranzl (aus der Diözese Linz)
Schernberg: GR Kan. Mag. Jakob Hofbauer
- **Ständiger Aushilfspriester** (1. September 2004)
Berndorf: KR Kan. Mag. Anton Sageder (aus der Diözese Linz; Kan. Stift Mattsee)
Bischofshofen: Mag. P. Martin Ramsauer OSB (aus der Erzabtei St. Peter)
Mühlbach am Hochkönig: Mag. P. Martin Ramsauer OSB (aus der Erzabtei St. Peter)
- **Tauf- und Trauungspastoral** (1. September 2004)
Jochberg: Diakon Roman Klotz
Aurach: Diakon Roman Klotz
- **Pfarrassistentinnen** (1. September 2004)
Uttendorf: Margit Haunsperger (bisher Pastoralass. in Mittersill)

Zell/See-Schüttdorf: lic. Sr. Anna Farfeleder (bisher Pastoralass. in Klagenfurt)

- **Pastoralassistent/innen – Neuanstellung** (1. September 2004)
Katholische Hochschulgemeinde: MMag. Christian Wallisch-Breitsching
Rehabilitationszentrum Bad Häring: Anna Maria Raudner
Salzburg-St. Johannes am LKH: Mag. Hans Horvath
- **Pastoralassistent/innen – Veränderung** (1. September 2004)
Eugendorf: Mag. Daniela Galehr (bisher Salzburg-St. Johannes am LKH; Karenzvertretung)
- **Pastoralassistent/innen – Weiteranstellungen** (1. September 2004)
Kath. Hochschulgemeinde: Mag. Anita Schwantner
Kufstein-St. Vitus: Mag. Richard Salvenmoser
Salzburg-Itzling: Mag. Manuela Krtek
Salzburg-St. Andrä: Mag. Christoph Ramsauer
- **Organisatorische Leitung der Seelsorge** (1. September 2004)
Unfallkrankenhaus: Dr. Michaela Koller
- **Pfarrverwalterin**
Berndorf: Ute Kreiseder
- **Insignes Kollegiatsstift Mattsee** (29. Juni 2004)
Kapitularkanoniker: KR Kan. Johann Schausberger
- **Tagungshaus Wörgl** (1. September 2004)
Leiterin: Mag. Dr. Edith Maria Bertel
- **Dienstunterbrechung** (31. August 2004)
 Dech. Mag. Oswald Scherer (bisher Pfarrer in Mittersill, Stuhlfelden)
 Mag. Franz Wenninger (bisher Koop. in Bad Hofgastein und Dorfgastein)
 Mag. Marco Lemke (bisher Pastoralass. in Thalgau)
 Mag. Martina Signitzer (bisher Pastoralass. Eugendorf)
- **Dienstbeendigung** (31. August 2004)
 P. Gerhard Gommers CM (bisher Hausgeistlicher in Schernberg)
 GR P. Johann Hager SVD (bisher Pfarrprov. in Mühlbach am Hochkönig)

Mag. Jacek Moryto CM (bisher Pfarrprov. in Berndorf)
 P. Abraham Joy Plathottathil SVD (bisher Koop. in Bischofs-
 hofen)

Dir. Mag. Jakobus Reintjes CM (bisher Provinzhaus Töchter
 der chr. Liebe, Salzburg) (3. Mai 2004)

Mag. Josef Obereder (bisher Pastoralass. in Hallein-Neualm)

Mag. Hermann Signitzer (bisher Pastoralass. in der
 Kath. Hochschulgemeinde)

- **Pensionierung** (31. August 2004)

Josef Bamberger (bisher Pfarrprov. in Zederhaus und Muhr)

Josef Matzinger (bisher Pfarrer in Mariapfarr)

GR Valentin Pfeifenberger (bisher Pfarrer in Thomatal)

(1. März 2004)

EDomkap. KR Martin Wimmer (bisher Pfarrer in Hütttau)

Gertrud Kröll (bisher Pastoralass. Niederdorf und Erl)

- **Todesfall**

KR Peter Pichler, Pfarrer i. R., geb. 22. 4. 1919 in Pöham,
 Priesterweihe am 13. 7. 1947 in Salzburg, gest. am 5. 6. 2004.

GR Valentin Pfeifenberger, Pfarrer i. R., geb. 13. 11. 1914
 in Zederhaus, Priesterweihe am 9. 5. 1940 in Salzburg,
 gest. am 7. 7. 2004

59. Mitteilungen

- **Adressänderung**

Erzb. Pfarramt

KLEINARL

Kreuzsalgasse 2

5603 Kleinarl

E-Mail: pfarre.kleinarl@utanet.at

KR Josef Patscheider

Klostergasse 10

6511 Zams

- **Geschlossene Dienststellen**

Katholische Aktion

- Generalsekretariat: 16. 8.–31. 8. 2004

- Katholisches Bildungswerk: 2. 8.–3. 9. 2004

- Katholischer Akademikerverband: 2. 8.–3. 9. 2004

- Referat für Kommunikationspädagogik: 19. 7.–10. 9. 2004
 - Katholische Männerbewegung: 19. 7.–6. 8. 2004
 - Männerbüro: 9. 8.–10. 9. 2004
 - Katholische Frauenbewegung: 19. 7.–3. 9. 2004
 - Aktion Leben: 16. 8.–3. 9. 2004
 - Kirche und Arbeitswelt: 2. 8.–27. 8. 2004
 - IGLU: 19. 7.–31. 8. 2004
 - YoCo: 1. 8.–31. 8. 2004
 - Katholische Jugend: 16. 8.–3. 9. 2004
 - Katholische Jungschar: 2. 8.–31. 8. 2004
- **Veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden 2004 –
Information der Präsidialabteilung**
- 10./11. 7. 2004
 - 14./15. 8. 2004
 - 11./12. 9. 2004
 - 09./10. 10. 2004
 - 13./14. 11. 2004
 - 25./26. 12. 2004

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juli 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 8

August

2004

Inhalt

- 60. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 38 – Hinweis. S. 90
- 61. Ausbildung für den Leitungsdienst von
Wort-Gottes-Feiern. S. 90
- 62. Wort-Gottes-Feier: Werkbuch für die Sonn- und Festtage. S. 91
- 63. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 92
- 64. Personalnachrichten. S. 93
- 65. Mitteilungen. S. 94

60. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 38 – Hinweis

Dieser Ausgabe des Ordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 38 vom 1. August 2004 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2004, Prot.Nr. 1040/04

61. Ausbildung für den Leitungsdienst von Wort-Gottes-Feiern

Das Liturgiereferat der Erzdiözese Salzburg bietet ab Herbst 2004 in vier Regionen Ausbildungskurse für Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern an.

Der gesamte Kurs wird in zwei Teilen (mit jeweils mehreren Treffen) durchgeführt:

Teil 1: Liturgischer Grundkurs

Teil 2: Spezialkurs zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern

(1) Region Stadt und Umgebung:

Kursort: Bildungszentrum Borromäum, Gaisbergstraße 7, Salzburg

Kursbeginn: Freitag, 15. Oktober 2004, 19.30 Uhr

(Die weiteren Termine werden am ersten Abend vereinbart.)

Referenten: Mag. Ingrid Leitner und Mag. Hans Steinwender

(2) Region Pongau:

Kursort: Pfarrhof Eben

Termine der einzelnen Treffen für Teil 1:

Samstag, 11. September 2004, 14.00–18.00 Uhr

Samstag, 23. Oktober 2004, 14.00–18.00 Uhr

Samstag, 6. November 2004, 14.00–18.00 Uhr

Referenten: MMag. Birgit und MMag. Albert Thaddäus

Esterbauer-Peiskammer

(3) Region Pinzgau:

Kursort: Pfarrsaal Zell am See

Termine der einzelnen Treffen für Teil 1:

Mittwoch, 15. September 2004, 19.30 Uhr

Dienstag, 5. Oktober 2004, 19.30 Uhr

Dienstag, 19. Oktober 2004, 19.30 Uhr
 Dienstag, 16. November 2004, 19.30 Uhr
 Dienstag, 30. November 2004, 19.30 Uhr
 Dienstag, 11. Jänner 2005, 19.30 Uhr

Referenten: Margit Haunsperger und Mag. P. Winfried Bachler OSB

(4) Region Lungau

Kursort: Pfarrhof St. Margarethen

Einführungsabend: Freitag, 19. Oktober 2004, 19.30 Uhr

Referenten: Mag. Angelika Schober und Dech. Mag. Peter Hausberger

Anmeldungen:

Liturgiereferat der Erzdiözese Salzburg

Gaisbergstr. 7, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/8047-2300

Fax: 0662/8047-2309

E-mail: liturgie@seelsorge.kirchen.net

Anmeldeschluss: 6. September 2004

(Region Lungau: 30. September 2004)

Erzb. Ordinariat, 10. August 2004, Prot.Nr. 1036/04

62. Wort-Gottes-Feier: Werkbuch für die Sonn- und Festtage

Als Hilfe für jene Frauen und Männer, die beauftragt werden, Wort-Gottes-Feiern zu leiten, haben die Liturgischen Institute Deutschlands und Österreichs im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen und des Erzbischofs von Luxemburg das Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“ herausgegeben.

Der erste Teil des Werkbuches informiert über den Aufbau einer solchen Feier und enthält den Ablauf mit den notwendigen liturgischen Texten.

Im zweiten Teil sind verschiedene Auswahlelemente zusammengestellt: Kyrie-Rufe, Orationen (u.a. Perikopen-Orationen für die Sonntage der Lesejahre A, B, C), Modelle für den zentralen „Sonntäglichen Lobpreis“ und Zeichenhandlungen.

Mit der Veröffentlichung dieses Buches wollen die Bischöfe und die Herausgeber eine praktische und zuverlässige Hilfe den Frauen und

Männern in die Hand geben, die als bischöflich beauftragte Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern Sorge tragen für den sonntäglichen Gottesdienst, wo eine Eucharistiefeier aufgrund des Priestermangels nicht gefeiert werden kann.

Der Grad der Verbindlichkeit muss von jedem Bischof für den Bereich seiner Diözese noch festgelegt werden.

Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004. Zeichnungen von B. W. Traut. Geb. Ausgabe, 208 Seiten, 3 Lesebänden, 17 x 24 cm. € 14,90.

Weitere Informationen bzw. Bestellungen:

Österreichisches Liturgisches Institut

Postfach 113, 5010 Salzburg

Tel: 0662 / 844576 - 84

Fax: 0662 / 844576 - 80

E-Mail: oeli@liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 10. August 2004, Prot.Nr. 1037/04

63. Einführungskurs für a.o. Kommunionsspender/innen

Am Sonntag, 24. Oktober 2004, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionsspenderinnen und Kommunionsspender statt.

Anmeldungen haben durch das zuständige Pfarramt bis spätestens 15. Oktober 2004 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen.

Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!! Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Frühjahr 2005 teilnehmen.

Für die Anmeldung ist zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionshelfer/innen einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat be-

sprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfer/innen ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).

- Erst wenn das Erzb. Ordinariat die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfer/innen genehmigt hat, sind die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl gilt: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim, Kommunion unter beiden Gestalten etc.) können zusätzliche Kommunionhelfer/innen erfordern.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2004, Prot.Nr. 1038/04

64. Personalnachrichten

- **Krankenhaus Barmherzige Brüder** (1. September 2004)
Seelsorger: KR P. Clemens Prieth OFM
- **Franziskanerkloster Salzburg** (1. September 2004)
Guardian: Mag. P. Thomas Hrastnik OFM
- **Dienstbeendigung** (31. August 2004)
Mag. P. Thomas Hrastnik OFM (bisher Seelsorger im Krankenhaus Barmherzige Brüder)
- **Todesfall**
Mag. Dr. Johannes Maria Popp, Seelsorger i. R., geb. 25. 1. 1918 in Prijedor (Bosnien), Priesterweihe am 13. 7. 1947, gest. am 18. Juli 2004 in Hallein.

65. Mitteilungen

- **Gotteslob: Ergänzungsheft der Erzdiözese Salzburg**

Vom Ergänzungsheft der Erzdiözese Salzburg zum Gotteslob sind noch Exemplare erhältlich. Ein weiterer Nachdruck wird nicht erfolgen.

Bestellungen an:

Liturgiereferat der Erzdiözese Salzburg

Gaisbergstr. 7, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/8047-2300

Fax: 0662/8047-2309

E-Mail: liturgie@seelsorge.kirchen.net

- **Literaturhinweis**

Welt und Umwelt der Bibel. Der Jakobsweg – Pilgern nach Santiago de Compostela

Zum Fest des Apostels Jakobus erscheint im Katholischen Bibelwerk e.V. die neue Ausgabe der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ mit dem Titel „Der Jakobsweg – Pilgern nach Santiago de Compostela“.

Nicht nur in diesem Jahr, einem Heiligen Jahr für Santiago de Compostela, erlebt die Wallfahrt nach Galizien eine ungeahnte Renaissance. Pilgerreisen haben jahrtausendealte Traditionen. Schon immer sind Menschen zu heiligen Orten aufgebrochen, um dort Gott näher zu sein. Die jüngste Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ führt an biblische Wallfahrtsorte, zu denen nicht nur Jerusalem zählt. Die Artikel zeigen die Übernahme dieser Traditionen durch die Christen wie auch die frühchristlichen Kontroversen, ob es sinnvoll sei, in die Heimat Jesu zu pilgern. Dessen ungeachtet entwickelte sich rasch ein blühendes Wallfahrtswesen in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern, wie die Artikel von ausgewiesenen Fachleuten des spanischen Wallfahrtsortes zeigen. Aus vielen Blickwinkeln ergibt sich ein umfassendes Bild des Pilgerortes: Santiago de Compostela, mittelalterliche Pilgerschaft, die Jakobswege in Europa, Legenden um das Grab des Apostels.

Aktuelle archäologische Meldungen aus Palmyra, die Frage nach dem Hörneraltar im biblischen Schilo, Internetlinks, Büchertipps und ein Artikel zu Musik und Tanz in biblischer Zeit runden die Ausgabe ab.

Einzelheft 9,80 €; Jahresabonnement (4 Ausgaben) 32,- €.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften:

Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Telefon +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077, bibelinfo@bibelwerk.de oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 0 22 43/32 938-39.

- **E-Mail-Adresse**

Ombudsmann der Erzdiözese:
Omb.Katinsky@kirchen.net

- **EDV-Stelle: eingeschränkter Support**

Die diözesane EDV Stelle bietet im August nur eingeschränkten Support an. Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit nur in dringenden Angelegenheiten an die Stelle (Tel. 0662 8047/3110 Frau Moser) . Der Regelsupport (normaler Weise Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) wird für den Monat August auf Donnerstag 8.00-12.00 Uhr verkürzt. Ab September gilt wieder der normale Support.

Bitte haben Sie für diese Maßnahme Verständnis, da im August Urlaubszeit ist und interne Projekte fertiggestellt bzw. realisiert werden müssen.

- **Geschlossene Dienststellen**

Referat Berufungspastoral: 19. 7.–31. 8. 2004
Sekretariat ab 9. 8. 2004 wieder besetzt

Referat für Exerzitien und Spiritualität: 2. 8.–27. 8. 2004
Sekretariat ab 9. 8. 2004 wieder besetzt

Bibliotheksreferat: 9. 8.–27. 8. 2004

Bibelreferat: 9. 8.–27. 8. 2004

Referat für Weltanschauungsfragen: 19. 7.–27. 8. 2004

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. August 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 9

September

2004

Inhalt

- 66. Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt – Hinweis. S. 98
- 67. Sonntag der Weltkirche am 24. Oktober 2004: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs – Hinweis. S. 98
- 68. Ausschreibung der Stelle des Leiters / der Leiterin an den privaten Wirtschaftsfachschulen Bramberg. S. 99
- 69. Liturgie im Fernkurs. S. 100
- 70. Personalmeldungen. S. 101
- 71. Mitteilungen. S. 102

**66. Kongregation für die Glaubenslehre:
Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über
die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche
und in der Welt – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 166 mit dem Titel

Kongregation für die Glaubenslehre:
Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche
über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in
der Welt

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2004 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/DBK2.Vas/VE_166.pdf

Erzb. Ordinariat, 10. September 2004, Prot.Nr. 1173/04

**67. Sonntag der Weltkirche am 24. Oktober 2004:
Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs –
Hinweis**

Der Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche am 24. Oktober 2004 ist veröffentlicht im Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 38 vom 1. August 2004, S. 19-20. Im Internet unter:
www.missio.at/sonntag_der_weltkirche/hirtenbrief.html

Erzb. Ordinariat, 10. September 2004, Prot.Nr. 1176/04

68. Ausschreibung der Stelle des Leiters / der Leiterin an den privaten Wirtschaftsfachschulen Bramberg

Mit 1. 1. 2005 ist die Stelle eines Schulleiters / einer Schulleiterin der Fachschulen Bramberg neu zu besetzen.

Der Leiter / die Leiterin einer konfessionellen Schule ist dem christlichen Weltbild verpflichtet. Der Schulerhalter (Erzdiözese Salzburg) wünscht sich daher für diese Funktion eine Persönlichkeit mit christlicher Grundhaltung, die sich mit dem Leitbild der Schule identifiziert und die Ziele mitträgt.

Darüber hinaus werden vom zukünftigen Schulleiter / von der zukünftigen Schulleiterin folgende Voraussetzungen erwartet:

- **Leitungskompetenz** im Umgang mit Schülern/innen, Lehrern/innen und Eltern;
- **Kooperations- und Kommunikationskompetenz** insbesondere innerhalb der Schulgemeinschaft, mit dem Schulerhalter, mit den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit;
- **pädagogische Kompetenz**, u.a. Offenheit für neue Schulentwicklungen und pädagogische Innovationen;
- **organisatorische und administrative Kompetenz.**

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

Handgeschriebener Lebenslauf, Geburtsurkunde und Taufschein, Staatsbürgerschaftsnachweis, Maturazeugnis und Lehrbefähigungszeugnisse, gegebenenfalls Heiratsurkunde und Trauungsschein, Geburtsurkunde und Taufschein der Kinder

Bewerbungen sind schriftlich **bis spätestens 15. Oktober 2004** an das Katechetische Amt, z. H. Herrn Dir. KR Dr. Wilhelm Rieder, zu richten.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2004, Prot.Nr. 1174/04

69. Liturgie im Fernkurs

Mit Oktober 2004 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (€ 72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 10. September 2004, Prot.Nr. 1175/04

70. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**
Ehrendombherr der Kathedrale zum Hl. Emeram in Nitra:
 KR Paul Straßl (10. Juli 2004)
Geistlicher Rat: Mag. Ludwig Höritzauer (25. August 2004)
- **Bischöflicher Zeremoniär und Chauffeur** (1. September 2004)
 Andreas Weyringer
- **Seelsorgeamt** (1. September 2004)
Praktikantin: Bernadette Altenburger
- **Pastoralassistent**
Neualm-St. Josef: Mag. Joseph Obereder
- **Kroaten-Seelsorge** (1. September 2004)
Seelsorger: P. Mato Mučkalović OFM
- **Katholische Aktion** (19. Juli 2004)
Mitglied des Präsidiums: Eduard Eisenmann
- **Dienstbeendigung** (31. August 2004)
 P. Nenad Meter OFM, bisher: Seelsorger Kroatenseelsorge
- **Todesfall**
 KR Josef Patscheider, Pfarrer i. R., geboren am 24. 8. 1914 in Reschen (D.Bozen-Brixen), Priesterweihe am 29. 6. 1940 in Innsbruck, gestorben am 13. 8. 2004 in Zams.

71. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Josef Bamberger
Sanatoriumstraße 222
5084 Großgmain
Tel. 0 62 47/80 86

GR Kan. Mag. Jakob Friedrich Hofbauer
Schernberg
5620 Schwarzach im Pongau

Josef Matzinger
Schloß Kahlsperg
5411 Oberalm

Mag. Franz Wenninger
Lofererstraße 11
5760 Saalfelden

(ab 1. Oktober 2004)
EDomkap. KR Martin Wimmer
Reinholdgasse 16
5020 Salzburg

Erzb. Pfarramt
KLEINARL
Kreuzalgasse 2
5603 Kleinarl
E-Mail: pfarre.kleinarl@utanet.at

- **Neue E-Mail-Adressen**

Diözesankonservator
office@konservator.kirchen.net
johannes.neuhardt@konservator.kirchen.net
gertrude.hamberger@konservator.kirchen.net

DKWE
ehammer.welthaus@dkwe.kirchen.net
weissensteiner.welthaus@dkwe.kirchen.net
gasser.welthaus@dkwe.kirchen.net

Domuseum

office@museum.kirchen.net
 reinhard.gratz@museum.kirchen.net
 peter.keller@museum.kirchen.net
 heidi.pinezits@museum.kirchen.net
 herbert.spatzenegger@museum.kirchen.net

Katholische Aktion – Gemeinde und Arbeitswelt

josef.mautner@ka.kirchen.net

Katholische Aktion – KJ

kath.jugend.sbg@jugend.kirchen.net
 jugendseelsorger@jugend.kirchen.net
 martin.rachlinger@jugend.kirchen.net
 steffi.wenger@jugend.kirchen.net
 yvonne.prandstaetter@jugend.kirchen.net

Katholische Aktion – KFB

kfb@ka.kirchen.net
 erika.dirnberger@ka.kirchen.net
 eva.schaffer@ka.kirchen.net
 susanne.eller@ka.kirchen.net

Katholische Aktion – KMB

kmb@ka.kirchen.net
 bruder.in.not@ka.kirchen.net
 seisofrei@ka.kirchen.net
 peter.ebner@ka.kirchen.net
 wolfgang.heindl@ka.kirchen.net
 regina.karl@ka.kirchen.net

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 10

Oktober

2004

Inhalt

- 72. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* – Hinweis. S. 106
- 73. Aushilfsgebühren: Ergänzung für Mess-Aushilfen. S. 106
- 74. Schwarzes Kreuz – Allerheiligensammlung: Stellungnahme der Österr. Bischofskonferenz. S. 107
- 75. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung. S. 108
- 76. Personalmeldungen. S. 108
- 77. Mitteilungen. S. 109

72. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs:

Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* - Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 165 mit dem Titel

Päpstlicher Rat der Seelsorge
für die Migranten und Menschen unterwegs:
Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2004 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/DBK2.Vas/VE_165.pdf

Erzb. Ordinariat, 11. Oktober 2004, Prot.Nr. 1299/04

73. Aushilfsgebühren: Ergänzung für Mess-Aushilfen

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 2004 werden folgende Bestimmungen für die Vergütung von Mess-Aushilfen in Kraft gesetzt.

Dem aushelfenden Priester (gleich ob Diözesan- oder Ordenspriester) stehen zu:

- a) der Priesteranteil des Mess-Stipendiums (derzeit € 3,50)
- b) die Vergütung der Fahrtkosten
- c) freie Station
- d) an Sonn- und Feiertagen:
 - für eine Messfeier mit Predigt € 30,-
 - für zwei Messfeiern mit Predigt (oder eine am Sonntag und Vorabendmesse) € 45,-
 - für drei Messfeiern mit Predigt (oder zwei am Sonntag und Vorabendmesse) € 55,-
 - für vier Messfeiern mit Predigt (oder drei am Sonntag und Vorabendmesse) € 62,-

Feiert ein Aushilfspriester in zwei verschiedenen Gemeinde die Messe, so stehen ihm insgesamt nur € 45,- zu. Die zweite Pfarre möge davon informiert werden, dass dies bereits die zweite Messe ist. Insofern sind von der zweiten Pfarre nur mehr € 15,- zu vergüten. Diese Regelung gilt analog bei drei oder vier Messfeiern in verschiedenen Pfarren.

Erzb. Ordinariat, 11. Oktober 2004, Prot.Nr. 1300/04

74. Schwarzes Kreuz – Allerheiligensammlung: Stellungnahme der Österr. Bischofskonferenz

Die Österreichische Bischofskonferenz hat sich aus gegebenem Anlass mit der Frage der Allerheiligen-Allerseelen-Sammlung des Schwarzen Kreuzes auf kirchlichen Friedhöfen befasst.

Die Österreichische Bischofskonferenz empfiehlt die Zulassung der Sammlung des Schwarzen Kreuzes zu Allerheiligen und Allerseelen am Eingang von kirchlichen Friedhöfen und fördert das Anliegen des Schwarzen Kreuzes.

Das Sammeln an Gräbern selbst oder anlässlich von liturgischen Feiern auf den Friedhöfen an den genannten Tagen ist aber nicht gestattet. Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Stellungnahme in der Frühjahrsplenaria vom 8. – 11. März 2004 in Seggauberg beschlossen.

Erzb. Ordinariat, 11. Oktober 2004, Prot.Nr. 1301/04

75. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die 2005 das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung.

Bitte melden Sie sich bis **31. Jänner 2005** im **Referat Stadtpastoral**,
Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8047-2066,
E-Mail: susanne.rasinger@seelsorge.kirchen.net

Erzb. Ordinariat, 11. Oktober 2004, Prot.Nr. 1306/04

76. Personalnachrichten

- **Dechant und -stellvertreter**

Dekanat Salzburg-Süd:

Dechant: GR Peter Zeiner

Stellvertr.: Dr. Peter Wanko SAM

Dekanat St. Georgen/S.:

Dechant: GR Kan. Mag. Nikolaus Erber

Stellvertr.: GR Mag. Karl Steinhart

- **Pfarrer**

Annaberg: Mag. P. Bernhard Röck (1. Oktober 2004)

- **Seelsorger**

Lungötz: Mag. P. Bernhard Röck (1. Oktober 2004)

- **Katholische Aktion** (1. September 2004)

Buchhaltung: Eleonore de Lorenzo

Päd. Mitarbeiterin IGLU: Klara Penzinger

KHJ-Sekretärin: Regina Augustin

Dienstbeendigung (31. August 2004)

Sandra Kronberger, Leiterin IGLU

Mag. Irene Hellmich, Sekretärin der KHJ
 Barbara Riedmann, Mitarbeiterin der Kath. Jungschar
 MMag. Christian Wallisch-Breitsching, Generalsekretär

- **Dienstbeendigung**

GR P. Raphael Gimpl, Pfarrer in Annberg und Seelsorger in Lungötz (30. September 2004)

77. Mitteilungen

- **Österreichische Pastoraltagung 2005**

Termin: 13.–15. Jänner 2005

Thema: „Jesus Christus im und gegen den Zeitgeist“

Ort: Bildungszentrum St. Virgil, Salzburg

Die kommende Pastoraltagung verbindet eigentlich zwei Themen: die Trends der Zeit und Jesus Christus. Der Knotenpunkt dieser Themen ist die Christus-Beziehung, die die Christ/innen in dieser Welt, inmitten – und manchmal gegenüber – den Strömungen und Trends dieser Zeit leben.

Diese Pastoraltagung wird sich sowohl mit den Gesellschaftstrends und deren Herausforderungen für die Pastoral als auch mit Jesus-Bildern und der (persönlichen) Jesus-Beziehung auseinandersetzen.

- **Literaturhinweis**

Ulrike Bechmann: Die Sklavin des Naaman – Kriegsgefangene, Prophetin, Friedensfrau.

Im biblischen Buch 2 Könige 5 findet sich eine Erzählung, meist als „Heilung des Naaman“ überschrieben. Eine maßgebliche Hauptfigur wird gern vergessen: die Sklavin des Naaman, eine kriegsverschleppte Israelitin. Sie dient in Jordanien dem Aramäergeneral Naaman. Es ist ihr prophetisches Bekenntnis, das die Heilung des Generals durch den Propheten Elischa ermöglicht. Die Bedeutung der Sklavin für die gesamte Erzählung wächst, je genauer man hinschaut.

Ulrike Bechmann entdeckt die Tiefendimension der Erzählung. Sie schneidet brisante gesellschaftliche und politische Themen an – mit hoher Aktualität für heute! So muss der große General Naaman abrüsten und den gleichen Status wie seine Sklavin erreichen, bevor Heilung und Veränderung möglich werden. Es geht um Korruption, Krieg und Frieden, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Theologie

und Praxis der Geschichte haben das Potenzial, Frauen und Männer zu ermutigen, für Gerechtigkeit heute einzutreten.

In der Reihe zu (unbekannten) Frauen der Bibel setzt die „Sklavin des Naaman“ einen weiteren Glanzpunkt mit verständlichen exegetischen Informationen und sachlichen Hintergrundmaterialien, ergänzt mit praktischen Anregungen für Gruppenarbeiten.

64 S., € 4,50, ISBN 3-932203-86-0

Erhältlich bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart;
Telefon: 0711/61920-50, Fax: 0711/61920-77;
bibelinfo@bibelwerk.de

Pius Parsch – Pionier liturgischer Erneuerung

Unter diesem Titel würdigt die Zeitschrift Heiliger Dienst in ihrer Ausgabe 2/2004 den Klosterneuburger Chorherrn Pius Parsch, der eine der prägenden Persönlichkeiten der Liturgischen Bewegung war. Parsch gehört zu den Wegbereitern der Liturgischen Erneuerung durch das II. Vatikanische Konzil.

Verschiedene Fachleute würdigen das Werk Pius Parschs unter historischer und liturgietheologischer Perspektive.

Das Heft ist erhältlich bei:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg,
oeli@liturgie.at

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Oktober 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 11

November

2004

Inhalt

- 78. Aktion Bruder in Not – Sei so frei:
Hirtenwort des Erzbischofs. S. 114
- 79. Durchführung der Adventopfersammlung „SEI SO FREI/Bruder in Not“. S. 116
- 80. Satzungen des Vereins „Katholisches Bildungswerk Salzburg“. S. 117
- 81. Liturgischer Kalender der Erzdiözese: Hinweis zum Psalm in der Messfeier. S. 121
- 82. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg. S. 122
- 83. Personalnachrichten. S. 122
- 84. Mitteilungen. S. 124

78. Aktion Bruder in Not – Sei so frei: Hirtenwort des Erzbischofs

Liebe Schwestern und Brüder in der vorweihnachtlichen Freude!

Es ist kalt geworden draußen in der Landschaft unserer schönen Erzdiözese. Die Sehnsucht nach Geborgenheit, Wärme und unterstützender Liebe ist in dieser Zeit besonders groß. Gerade diese solidarische Liebe wird uns auf dem Weg durch den Advent und zu Weihnachten wirkliche Freude bereiten: in den Partnerschaften, zwischen alt und jung, aber auch zwischen arm und reich und Nord und Süd.

Die diesjährige Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI der Katholischen Männerbewegung steht unter dem Motto „würdig altern“. Das Thema des Älterwerdens betrifft uns alle. Unser Leben ist begrenzt. Wir bemerken, nicht zuletzt an den heranwachsenden Kindern, wie die Zeit vergeht, aber auch an uns selbst, wie etwa unsere Haut altert oder wir an Beweglichkeit einbüßen. Gesellschaftlich gesehen stehen wir durch die Altersstruktur in Mitteleuropa vor großen Herausforderungen, die auch mit unterschiedlichen Ängsten besetzt sind.

Doch letztlich behindern diese Ängste unser Leben. Sie können bewirken, dass unser Leben nur um uns selber kreist. Jesus, der lebende und auferstandene Herr, sagt: Habt keine Angst, fürchtet euch nicht. Mit ihm brauchen wir keine Angst haben. Dies ist keine naive Haltung, sondern Glaube an einen treuen Gott. Das in armen Verhältnissen geborene Kind wird zum Zeichen der Hoffnung. So begegnet uns auch in den Kindern dieser Welt Christus immer wieder aufs Neue.

Auf dem Plakatmotiv der Adventaktion blickt uns eines jener Kinder an. In ihm liegt die Zukunft. Neben ihm ein gealterter Mann, sein Gesicht mit Falten durchzogen. In diesen zeigen sich Lebenserfahrungen, Lebensgeschichten und Weisheit. Ein weiser Mensch sieht das Leben gelassener, möchte nicht mehr so vieles mit Zwang erreichen. Ein weiser Mensch wird stiller, einfacher, klarer im Denken des Wesentlichen. Ein weiser Mensch ist jemand, der im Alter – trotz vieler leidvoller Erfahrungen – lachen kann.

Lachen und sich freuen können aber nur Menschen, die etwas Wesentliches nicht verloren haben: ihre persönliche Würde, die in der Ebenbildlichkeit aller Kinder, Frauen und Männer in Gott gründet. Um je-

doch in Würde altern zu können, braucht es bestimmte Voraussetzungen: Menschliche Grundbedürfnisse müssen gesichert sein: Ernährung, ein Ort zum Leben mit einem Dach über dem Kopf, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ich möchte heute besonders auf die Projekte der Aktion SEI SO FREI der Katholischen Männerbewegung hinweisen, die Menschen unterstützt, ein würdevolles Leben führen zu können.

Zum Beispiel Bernadette Muaba aus Uganda. Sie lebt mit ihren sechs Kindern an der Grenze zu Tansania in Bethlehem, was auf hebräisch so viel wie „Brothausen“ heißt. Sie betreibt eine winzige Landwirtschaft, doch der sandige Boden gibt nicht viel her. Und der Regen kommt immer unregelmäßiger. Ihr Mann hat sie verlassen. Doch sie verzweifelt nicht. Bernadette nimmt an einem Projekt der Aktion SEI SO FREI teil. Sie lernt Hügelbeete mit Gemüse anzulegen, Kompost zu erzeugen oder Ziegen und Hühner zu halten. Unter den Bananenstauden baut sie Futter für die Tiere an. Das kleine Lehmhaus wird mit Dachrinnen ausgestattet und ein Regenwassertank wird gebaut, um das wertvolle Regenwasser aufzufangen. Der Erfolg kann sich sehen lassen. Bernadette und ihre Kinder hungern nicht mehr, sie können sich die Beiträge für den Schulbesuch leisten, und ihre materielle Existenz ist gesichert. Sie leben gerne weiter in „Brothausen“.

Oder die 3-jährige Riki, die die Salzburger Sr. Friederike Kühnel völlig unterernährt vor der Haustür in einem kleinen Dorf der Diözese Mbandaka in der Demokratischen Republik Kongo fand. Riki konnte weder stehen noch gehen, sie sprach nicht und war ganz teilnahmslos. Durch ein Gesundheitsprojekt der Aktion SEI SO FREI konnte Sr. Friederike helfen. Sie vermittelte Aufbaunahrung für das kleine Mädchen und eine Bewegungstherapie. Auch die Familie wurde in die Behandlung einbezogen. Schnell ging es Riki wieder besser; mit jedem Kilo mehr kam auch ihre Lebensfreude zurück. Inzwischen nimmt sie wieder ihre Umwelt wahr, kann sprechen und schon alleine stehen. Es ist ein Weg der Heilung für Riki und ihre Familie.

Seit über 40 Jahren besteht nun schon unsere Adventaktion. Viele verlässliche Partnerorganisationen in Afrika und Lateinamerika konnten mit ihr nachhaltig unterstützt werden. So wurde für viele eine menschenwürdige Zukunft gesichert. Und dies in erster Linie mit tatkräftiger Unterstützung aktiver Frauen und Männer in den Pfarren. Sie sind Botinnen und Boten der Hoffnung und bauen am Reich des Friedens. Dies ist Kirche konkret: verwurzelt in Gott, lebendig und solidarisch.

Allen Unterstützerinnen und Unterstützern, Spenderinnen und Spendern ein herzliches „Vergelt's Gott!“

Mit Ihnen verbunden im Gebet um unsere Kirche in Salzburg und dem Tiroler Unterland, unseren Partnerdiözesen und den Projektländern der Aktion SEI SO FREI

grüßt und segnet Sie

Ihr

+ *Alois Kothgamer*

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. November 2004, Prot.Nr. 1409/04

79. Durchführung der Adventopfersammlung „SEI SO FREI/Bruder in Not“

1. Die Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Verlesen des Hirtenworts und dem Verteilen der Opfersäckchen.
2. Predigtunterlagen, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die Befassung mit der Aktion in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur inhaltlichen Begleitung der Aktion durch den Advent.
3. Die Sammelsäckchen mögen am 2. und 3. Adventsonntag eingesammelt und das Sammelergebnis ehestmöglich mittels der vorgedruckten Zahlscheine mit dem Vermerk „Bruder in Not/SEI SO FREI“ und der einzahlenden Pfarre auf das Konto 14100 beim Raiffeisenverband (BLZ 35000) überwiesen werden.
4. Es kommt immer wieder vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Deshalb bitten wir um besondere Beachtung damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
5. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen. Ein Kleinplakat liegt der Aktionsmappe bei.

6. Sollten Sie bezüglich der Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Aktionsreferenten Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557.

80. Satzungen des Vereins „Katholisches Bildungswerk Salzburg“

I. Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Katholisches Bildungswerk Salzburg“. Der Sitz befindet sich in Elsbethen.

II. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins, der gemeinnützigen Charakter hat und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, ist:

- a) Die Verbreitung, Förderung und Vertiefung der christlichen Erwachsenenbildung durch die Entfaltung der vom kirchlichen Leben geprägten Bildungsangebote;
- b) Die Begegnung und Auseinandersetzung der kirchlichen Lehre mit den durch die Zeit gestellten aktuellen Aufgaben in allen Bereichen;
- c) Eine christlich durchformte gesamt menschliche Bildung - auf dem Boden der Grundrechte des Menschen und echter Toleranz.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Veranstaltungen von Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen, Kursen, Konzerten, Tagungen, Studienreisen, Führungen, Kunstfahrten, Museumsbesuchen und weiters durch Herausgabe von Druckschriften und Medien, Besitz und Verwaltung von eigenen Veranstaltungsräumen ..., durch Zusammenarbeit mit allen anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

IV. Aufbringung der Mittel

Die Mittel sind durch Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen öffentlicher und privater Art aufzubringen.

V. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt über Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt ohne Angabe von Gründen die Aufnahme bestimmter Mitglieder abzulehnen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, welcher dem Vorstand anzuzeigen ist und mit dem der Anzeige folgenden Jahresende Wirksamkeit erlangt.
- b) Durch Ausschluss – durch den Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss unterliegt keinem weiteren Rechtszug. Ausschließungsgründe sind insbesondere die Nichterfüllung der im Punkt VII den Mitgliedern auferlegten Pflichten oder ein Verhalten, welches dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auszuüben. Sie haben die Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu leisten und zum Besten des Vereins zu wirken. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten.

VIII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Protektor,
 der Vorstand,
 die Rechnungsprüfer,
 die Generalversammlung,
 das Schiedsgericht.

IX. Der Protektor

Protektor des Vereins ist der jeweilige Erzbischof von Salzburg.

Ihm steht zu:

- a) Die Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Antragsstellung in der Generalversammlung
- c) Ernennung eines geistlichen Assistenten
- d) Ernennung des/der Direktors/-in
- e) Zustimmung zu Satzungsänderungen
- f) Die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen
- g) Zustimmung zur freiwilligen Auflösung des Vereins
- h) Die Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Vereins unter Beachtung des Punktes XIV dieser Satzungen.

X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau,
 aus einem/einer Stellvertreter/-in,

aus dem geistlichen Assistenten,
 aus dem/der Finanzreferenten/-in,
 aus dem/der Direktor/-in,
 aus einem Mitglied aus dem Kreis der örtlichen
 Bildungseinrichtungen,
 sowie aus bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder kooptiert werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung, mit Ausnahme des geistlichen Assistenten und des Direktors/der Direktorin, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der gewählte Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können bei wichtigen Gründen vom Protektor oder von der Generalversammlung enthoben werden.

Scheidet innerhalb der Funktionsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen Funktion bis zur nächsten Generalversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied zu übernehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Obmann/Obfrau oder sein/e Stellvertreter/in und der/die Direktor/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft die jährliche Generalversammlung ein; darüber hinaus kann er auch eine außerordentliche einberufen.

Schriftstücke und Ausfertigungen des Vereins sind nur gültig, wenn sie vom Obmann/ von der Obfrau oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und vom Direktor/in oder im Auftrag des/der Obmannes/-frau vom Direktors/in unter Beisetzung des Vereinsstempels gezeichnet sind.

In finanziellen Angelegenheiten ist eine Doppelzeichnung erforderlich.

Der Obmann / die Obfrau des Vereins vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft den Vorstand ein und präsidiert ihn, sowie die Generalversammlung. Der/die Stellvertreter/-in vertritt den/die Obmann/-frau in diesen Funktionen.

XI. Der/die Direktor/-in

Die Bestellung des/der Direktors/-in des Bildungswerkes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt. Die Ernennung erfolgt durch den Erzbischof.

Der/die Direktor/in führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand und der Generalversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Die gesamte Tätigkeit in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ist in diese Berichte einzubringen.

XII. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch Einladung der Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Generalversammlung vom Protektor oder vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn 20 Mitglieder dies durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Mitteilung des Zweckes und Grundes ihres Begehrens verlangen.

Ist der Grund dieses Verlangens eine Beschwerde gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, so ist das Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung beim Protektor einzubringen.

Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes und dessen Enthebung, sowie der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren;
- d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes und der einzelnen Ämterführer und Beschlussfassung hierüber;
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- f) Abänderung der Satzungen des Vereins;
- g) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/-in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Vorstandswahl, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Protektors.

XIII. Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen zwischen den Mitgliedern oder Organen des Vereins entscheidet der Protektor endgültig.

XIV. Freiwillige Auflösung des Vereins

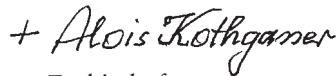
Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, vornehmlich für Erwachsenenbildungsaufgaben.

Es ist es Aufgabe des Protektors das etwaige Vereinsvermögen satzungsgerecht zu verwenden.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 28. September 2004, Prot.Nr. 1200/04

81. Liturgischer Kalender der Erzdiözese: Hinweis zum Psalm in der Messfeier

Im Liturgischen Kalender 2004/2005 der Erzdiözese Salzburg ist bei den Angaben zur Messfeier an Sonntagen und Hochfesten auch der Antwortpsalm (APs) mit Kehrvers (R) angegeben. Der Psalm ist eine eigene Schriftlesung und somit ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes und liturgisch wie pastoral von einzigartiger Bedeutung. Der im Mess-Lektionar angegebene Psalm ist im Hinblick auf die vorausgehende Lesung ausgewählt und verdeutlicht die Botschaft der Lesung.

Vortragsweise:

Der Psalm wird vom Psalmisten / von der Psalmistin (bzw. Kantor/in) am Ambo gesungen.

Der Vortrag des Psalms kann mit und ohne Kehrvers (R) erfolgen:

(1) Psalm mit Kehrvers (R): der Psalmist/die Psalmistin singt die Verse des Psalms und die ganze Gemeinde antwortet mit dem Kehrvers.

(2) Psalm ohne Kehrvers: der Psalmist/die Psalmistin singt allein den Psalm und die Gemeinde hört schweigend zu.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2004, Prot.Nr. 1410/04

82. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg

Die Pfarrer und Kirchenrektoren der Stadt Salzburg werden an das Adventeinläuten erinnert. In allen Kirchen der Stadt soll am Samstag, 27. November 2004, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2004, Prot.Nr. 1411/04

83. Personalmeldungen

- **Diözese St. Pölten**

Annahme des Rücktrittsgesuches:

Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn (7. Oktober 2004)

Auxiliarbischof Dr. Heinrich Fasching (7. Oktober 2004)

Ernennung zum Diözesanbischof:

DDr. Klaus Küng, bisher Diözesanbischof Feldkirch (7. Oktober 2004; Besitzergreifung: 8. Oktober 2004)

- **Diözese Feldkirch**

Apostolischer Administrator: DDr. Klaus Küng, Diözesanbischof von St. Pölten (7. Oktober 2004)

- **Dekanat Hallein (26. 10. 2004)**

Dechant: KR Johann Schreilechner

Stellvertr.: GR Mag. Ägydius Außerhofer

- **Entpflichtung von allen priesterlichen Funktionen**

(18. Oktober 2004)

Erich Jell

- **Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg – Vorstand** (14. Oktober 2004)

Rektor: SR Anton Heitzmann

Prorektor: Dr. Karl Heinz Zehetner

Beiräte:

Annemarie Buchsteiner

Mag. Christian Leitner

Helene Mayr

Josef Resch

OSR Walter Schitter

Kassierin: Vroni Gappmaier

Sekretärin: Josefine Heitzmann

- **Kirchenbeitrag**

Beitragsstelle Tamsweg

Mitarbeiterin: Gabriele Purkrabek (18. Oktober 2004)

- **Katholische Aktion**

Generalsekretär: Hannes Schneilingner (1. November 2004)

Treffpunkt Bildung - Empfang: Margaretha Hundsdorfer

(1. Oktober 2004)

Bereich Kinder – Kath. Jungschar: Gabriele Hofbauer-Binder

(1. Oktober 2004)

84. Mitteilungen

- **Änderung der Postleitzahl**
5581 St. Margarethen im Lungau (bisher: 5582)
- **Veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden im Jahr 2005**
gemäß Mitteilung der Salzburger Landesregierung:
8./9. Jänner
12./13. Februar
12./13. März
27./28. März (Osterfeiertage)
9./10. April
14./15. Mai
11./12. Juni
9./10. Juli
13./14. August
10./11. September
8./9. Oktober
12./13. November
25./26. Dezember (Weihnachtsfeiertage)

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. November 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 12

Dezember

2004

*Freut euch im Herrn,
heute ist uns der Heiland geboren.*

(Aus dem Eröffnungsvers der Messfeier am 25. 12.)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine innige Begegnung mit dem Mensch gewordenen Sohn Gottes wünschen wir allen Priestern, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg. Gottes Segen sei mit euch im Neuen Jahr.

+ Dr. Alois Kothgasser SDB
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun OSFS
Weihbischof

Prälat Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Inhalt

- 85. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche.
S. 127
- 86. Ombudsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs
in der Kirche: Empfehlungen und Richtlinien. S. 127
- 87. Glockenreferent/in der Erzdiözese Salzburg. S. 131
- 88. Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg:
Statuten. S. 132
- 89. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2005:
Änderungen gegenüber 2004. S. 137
- 90. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2005 für Ordinariat, Finanzkam-
mer und Katholische Aktion. S. 138
- 91. Personalnachrichten. S. 139
- 92. Mitteilungen. S. 139

85. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den **dauernden Ruhestand** mögen bis **31. Jänner 2005** eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen. Das Ordinariat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis **31. März 2005** dem Personalreferenten Msgr. Dr. Hansjörg Hofer schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für **Ansuchen um Anstellung** von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Erzb. Ordinariat erhältlich.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2004, Prot.Nr. 1496/04

86. Ombudsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kirche: Empfehlungen und Richtlinien

Diese Empfehlungen und Richtlinien wurden von einer Projektgruppe der Erzdiözese Wien erarbeitet.

I. Empfehlungen bezüglich ehrenamtlicher pfarrlicher Mitarbeit in Aufgaben im Zusammenhang mit besonders schutzwürdigen Personen

1. Der Pfarrer hat vor der Übertragung der Aufgaben dafür zu sorgen, dass der persönliche Hintergrund des/der Aufgabenanwärter/in und die evtl. bisherigen Erfahrungen mit diesem/dieser in ähnlichen Aufgabenbereichen geklärt wird.
2. Bei der Übertragung der Aufgabe sind deren Inhalt und die Regeln des erwarteten Verhaltens bei der Erfüllung schriftlich zu vereinbaren.
3. Bei der Übertragung der Aufgabe ist Bedacht zunehmen auf die finanzielle Ermöglichung einer angemessenen Schulung.
4. Die Erfüllung der Aufgabe ist zu beobachten. Dabei ist außergewöhnlichen Verhaltensweisen (z.B. einem bis weit ins Erwachsenenalter hinein gegebenem Engagement für Kinder und Jugendliche) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Bis zur Klärung eines Verdachtes auf Missbrauch oder eines diesbezüglichen Vorwurfes ist die verdächtige oder beschuldigte Person von ihrer Aufgabe durch den Pfarrer verbindlich abzuziehen, und es ist ihr auch anderweitiger Umgang mit besonders schutzwürdigen Personen im Auftrag der Pfarre zu untersagen.
6. Bei aufrecht bleibendem Verdacht oder einem gerichtlichen Freispruch im Zweifel ist von einer weiteren Verwendung in der übertragenen Aufgabe bzw. von einem anderweitigem Umgang mit besonders schutzwürdigen Personen im Auftrag der Pfarre abzu- sehen.
7. Die für die Bereiche der Arbeit mit besonders schutzwürdigen Personen zuständigen Mitglieder des PGR sind im Rahmen der Informations- und Schulungsveranstaltungen auch mit dieser Thematik vertraut zu machen.

II. Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- zur Sicherstellung einer geschützten Umgebung für Kinder und Jugendliche in der Kirche
- zur Klarstellung der Grenzen innerhalb derer kirchliche Kinder- und Jugendarbeit stattfinden soll, und zur besseren Beobachtbarkeit der Einhaltung dieser Grenzen
- zur Hilfestellung für die Mitarbeiter/innen dabei, ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen transparent und nachvollziehbar zu gestalten und sich nicht leichtsinnig in Situationen zu bringen, die die Widerlegung ungerechtfertigter Vorwürfe erschweren.

Diese Verhaltensregeln sollen Mitarbeiter/innen vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis bzw. der Übertragung einer ehrenamtlichen Aufgabe schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesen unterschrieben werden.

1. Sich mit Minderjährigen nicht allein in einer Wohnung, einem Schlafraum, einem Sanitärraum, einem Umkleideraum aufhalten.
2. Einzelgespräche nach Möglichkeit von außen leicht beobachtbar oder zumindest in den offiziell dafür vorgesehenen Räumen durchführen.
3. Einzelgespräche an einem Tisch führen und dabei Haltungen wie Auf-dem-Schoß-sitzen-Lassen, In-die-Arme-Nehmen, Liebkosungen unbedingt vermeiden.
4. Körperliche Berührungen in Gesten der Begrüßung, des Ermunterns, Tröstens oder Anbietens von Geborgenheit dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Minderjährigen angemessen sein. Körperliche Disziplinierung ist zu unterlassen.
5. Auf die körperliche Kontaktsuche von Minderjährigen ist angemessen und begrenzt zu reagieren.
6. Bei Wahrnehmung einer persönlichen oder/und körperlichen Anziehung durch Minderjährige die Grenzen der Betreuungsaufgabe einhalten und für die weitere Betreuung durch jemanden anderen sorgen. Die Inanspruchnahme einer beratenden bzw. therapeutischen Hilfe wird dringend empfohlen.
7. Eine exklusive Freundschaft oder eine quasi-verwandtschaftliche Beziehung mit einzelnen Minderjährigen sind zu vermeiden.

8. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem nachvollziehbaren und angemessenen Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sollen unterbleiben.
9. Eine Sprache oder Wortwahl, jede Art von persönlicher Interaktion oder von Unterhaltung sowie Aufnahmen, Filme, Computersoftware und Spiele, die nicht auch in der Gegenwart der Eltern benützt werden könnten, dürfen nicht verwendet werden.
10. Minderjährigen sind weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren noch Drogen oder irgendetwas jugendgesetzlich Untersagtes zu verabreichen.
11. Minderjährige dürfen nicht zu Aktivitäten oder Veranstaltungen begleitet werden, die im Gegensatz zu den jugendgesetzlichen Bestimmungen stehen.
12. Private Reisen und Ausfahrten mit nicht verwandten Minderjährigen sind zu unterlassen.
13. Eintägige Ausfahrten und Ausflüge, mehrtägige Reisen und auswärtige Aufenthalte mit Minderjährigen dürfen nur mit zusätzlicher erwachsener Begleitung durchgeführt werden.
14. Bei Übernachtungen mit Minderjährigen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Lagern in Mehrbettzimmern oder Schlaflagern haben die erwachsenen Begleitpersonen getrennte Betten, Campingliegen, Matratzen und Schlafsäcke zu benutzen.
14. Das Fotografieren von Minderjährigen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z.B. in Sanitärräumen o.ä.) ist zu unterlassen.

III. Formen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Abhängigen

In der Erfahrung der Opfer gibt es keine „Rangordnung“ schwerwiegender und weniger schwerwiegender Formen von Missbrauch. Deshalb kann es sich äußerst schädlich auswirken, wenn etwa im Gespräch mit Opfern „bloße Berührungen“ als weniger schwerwiegend bewertet werden als Verkehr oder Vergewaltigung. Für alle Formen von Missbrauch gilt: die Opfer fühlen sich benützt und missbraucht von Erwachsenen, denen sie vertraut haben; sie sind sexuell traumatisiert; sie sind in eine Situation der Hilflosigkeit und Machtlosigkeit gebracht worden; sie fühlen sich schlecht, schmutzig und stigmatisiert.

Konkrete Formen sind:

- Besitz von kinderpornografischem Material
- Anstößige, sexuell aufreizende, stimulierende zweideutige Bemerkungen, Anspielungen und Gespräche
- Anleitung zu einer anstößigen, zweideutigen Sprache, Kleidung, Verhaltensweise
- Vorführung und Weitergabe von pornographischem Material
- Verleitung oder Nötigung zur Beobachtung sexueller Aktivitäten
- Produktion von pornographischem Material mit Minderjährigen und Abhängigen
- Abtasten des Körpers Minderjähriger und Abhängiger, insbesondere der erogener Zonen
- Sexuell motivierte Schläge
- Anleitung oder Nötigung, die erogenen Zonen des Erwachsenen zu berühren
- Sich Reiben am Körper von Minderjährigen und Abhängigen
- Verleitung oder Nötigung zu Zungenküssen
- Entblößung einer anvertrauten Person zum Zweck der eigenen sexuellen Befriedigung
- Eigene Entblößung vor Minderjährigen und Abhängigen
- Orale Vergewaltigung
- Anale oder vaginale Vergewaltigung von Mädchen mit dem Finger, dem Penis oder mit Objekten
- Anale Vergewaltigung von Buben
- Sexuelle Stimulierung und Benützung eines Buben zur eigenen Befriedigung
- Zwang zu oraler Befriedigung

Quellen:

Arbeit mit Gewalttätern. Internationale Modelle in der Täterarbeit (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, September 1998)

Child Abuse: Pastoral and Procedural Guidelines. A report from a Working Party to the Catholic Bishops - Conference of England and Wales on Cases of sexual abuse of children involving priests, Religious and other Church workers (Roman Catholic Bishops Conference of England and Wales 1994)

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2004, Prot.Nr. 1497/04

87. Glockenreferent/in der Erzdiözese Salzburg: Richtlinien

„Die Glocken spielen im Leben der Gemeinde eine wichtige Rolle. In erster Linie dienen Glocken dazu, den Beginn des Gottesdienstes anzuzeigen und die Gemeinde zusammenzurufen. Sie fordern auch zu privatem Beten auf (Angelus-Läuten). Sie erklingen an den wichtigsten Lebensstationen des Christen: u.a. Taufe, Hochzeit, Tod. Sie künden Freude und steigern die Festlichkeit, machen Not und Katastrophen bekannt. Durch die Weihe (Besprengung mit Weihwasser, Beräucherung mit Weihrauch, eventuell Salbung mit Chrisam und entsprechende Gebete) werden die Glocken feierlich für den Gottesdienst bestimmt“ (Benediktionale, Nr. 31).

Aufgrund der Bedeutung der Glocken für das Leben der Gemeinde wird für die Betreuung der Glockenlandschaft in der Erzdiözese Salzburg ein Glockenreferent / eine Glockenreferentin bestellt, der eng mit der Abteilung Liturgie (Referat für Kirchenmusik) und dem Kirchlichen Bauamt in der Finanzkammer der Erzdiözese sowie dem Bundesdenkmalamt zusammenarbeitet.

1. Aufgaben

Der Glockenreferent/die Glockenreferentin berät die Pfarrgemeinden der Erzdiözese in allen Fragen des Glockenwesens.

Er/Sie wird grundsätzlich bei folgenden Maßnahmen hinzugezogen:

- Neuanschaffung, Restaurierung und Instandsetzung von Glockenanlagen
- Neubau und Sanierung von Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Läuteanlagen
- Konstruktion und Ergänzung von Schallläden
- Abschluss von Wartungsverträgen

Zu den weiteren Beratungsfeldern zählen:

- grundsätzliche Fragen des Läutens und Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Läuteordnung
- Sicherheitsfragen des Turmaufganges, der Glockenstube und der Läuteanlage
- Fragen des Vogel- und Fledermausschutzes (in Zusammenarbeit mit dem Umweltreferenten)

2. Ernennung

Die Ernennung des Glockenreferenten / der Glockenreferentin erfolgt durch den hwst. Herrn Erzbischof, dem die Diözesankommission für Kirchenmusik einen Vorschlag unterbreiten kann.

3. Zuordnung

3.1 Der Glockenreferent / die Glockenreferentin ist der Abteilung Liturgie im Seelsorgeamt zugeordnet, das die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung stellt.

3.2 Der Glockenreferent / die Glockenreferentin ist ex offo Mitglied der Hauptkommission der Diözesankommission für Kirchenmusik (s. Statut der Diözesankommission für Kirchenmusik der Erzdiözese Salzburg, Nr. 2.1.1 d), VBl. 2003, S. 99).

4. Arbeitsweise

4.1 Bei Abbruch, Umbau, Reparatur, Restaurierung oder Transferrierung sowie bei Neuanschaffung von Kirchenglocken bzw. Läutanlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Glockenreferenten / die Glockenreferentin der Erzdiözese beizuziehen.

4.2 Vor Erteilung einschlägiger Aufträge hat der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis des Glockenreferenten / der Glockenreferentin einzuholen.

4.3 Vor Vertragsabschluss ist dem Ordinarius eine Stellungnahme des Glockenreferenten / der Glockenreferentin vorzulegen. Vertragsabschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Unterschrift von Auftraggeber, Auftragnehmer und Ordinarius.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 30. November 2004, Prot.Nr. 957/04

88. Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg: Statuten

Hiermit errichtet der Erzbischof von Salzburg, Dr. Alois Kothgasser SDB, gemäß cann. 114 ff. CIC mit Rechtswirksamkeit vom 27. November 2004 einen Kunstfonds als kirchliche Rechtsperson und gibt ihm den Namen

Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg

mit nachstehender Satzung.

§ 1 – Zweck

Der Zweck des Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg ist die Förderung von Initiativen zur Begegnung und zum Dialog zwischen Künstlerinnen und Künstlern und römisch-katholischer Kirche. Im Mittelpunkt steht dabei die regelmäßige Verleihung eines Kunstpreises für ein Werk der Bildenden Kunst.

Dabei sollen Nachwuchskünstler – nicht älter als 35 Jahre – gefördert werden.

Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet und soll der Allgemeinheit dienen (gemeinnützig). Alle Aufgaben und Funktionen im Kunstfonds – mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin – werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 2 – Sitz

Der Kunstfonds hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Zwecks

Das Gründungskapital beträgt € 10.000,- und wird seitens der Erzdiözese Salzburg zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Fonds, der ein zweckgebundenes Sondervermögen der Erzdiözese Salzburg darstellt, obliegt derzeit der Leitung von St. Virgil Salzburg, Bildungs- und Konferenzzentrum, Ernst-Grein-Str. 14, 5026 Salzburg.

Zur Finanzierung des Kunstpreises und des Aufwandes übernimmt die Erzdiözese die Verpflichtung, dem Kunstfonds jährlich € 10.000,- zur Verfügung zu stellen. Über eine allfällige Wertanpassung des Kunstpreises, die sich an der Entwicklung des Kirchenbeitrages orientiert, entscheidet das Erzb. Konsistorium jeweils vor Ausschreibung des Kunstpreises.

Darüber hinaus soll der Fonds durch Beiträge und Zuwendungen anderer natürlicher und juristischer Personen gespeist werden, wie z.B. durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Subventionen etc.

Die Verleihung des Kunstpreises erfolgt alle zwei Jahre. Sollte aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungsfähigkeit der Erzdiözese Salzburg eingeschränkt sein, kann der Zeitraum der Verleihung des Kunstpreises verändert werden. Die Feststellung der eingeschränkten wirtschaftlichen (finanziellen) Leistungsfähigkeit der Erzdiözese Salzburg ist dem Erzbischof nach Beratung mit dem Konsistorium vorbehalten.

Zur Erreichung des Zweckes des Kunstfonds sind auch Veranstaltungen, Vorträge und Publikationen möglich, die der Förderung der Zweckbestimmung des Kunstfonds zugute kommen.

§ 4 – Organe

Organe des Studienfonds sind:

- a) Der Protektor
- b) Das Kuratorium
- c) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- d) Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin

§ 5 – Protektor

Der Protektor des Kunstfonds ist der jeweilige Erzbischof von Salzburg, bei Sedisvakanz der Diözesanadministrator der Erzdiözese. Er vertritt den Kunstfonds nach außen. Er ernennt und entlässt die Mitglieder des Kuratoriums und überreicht den Kunstpreis.

§ 6 – Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus maximal 15 Personen zusammen, die geistig und/oder materiell die Ziele des Kunstfonds fördern. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Protektor als Vorsitzender,
- Ap. Protonotar Prof. Dr. Johannes Neuhardt, der Initiator des Fonds, als geschäftsführender Vorsitzender auf Lebensdauer oder bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden,
- ein vom Erzb. Konsistorium vorgeschlagenes Mitglied,
- der Direktor der Erzb. Finanzkammer,
- ein von der Theologischen Fakultät vorgeschlagenes Mitglied,
- der / die Vorsitzende der Diözesankommission Kunst und Denkmalpflege
- ein Mitglied der Leitung von St. Virgil Salzburg,
- der Kurator des Kunstraums St. Virgil,
- weitere vom Protektor aufgrund eines vom Initiator gemachten Vorschlages bestellte Personen

Nach dem Ableben bzw. dem freiwilligen Ausscheiden von Prof. Dr. Johannes Neuhardt ernennt der Protektor den geschäftsführenden Vorsitzenden / die geschäftsführende Vorsitzende aufgrund eines Vorschlages des Kuratoriums.

Der Protektor oder bei dessen Verhinderung der / die geschäftsführende Vorsitzende führt im Kuratorium den Vorsitz. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Vertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Kuratoriumsmitgliedes ist möglich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Aufgabe des Kuratoriums ist:

- Sicherstellung der Finanzierung sowie Genehmigung des Haushaltsplanes und Kontrolle des Rechnungsabschlusses,
- Genehmigung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fonds und einer Geschäftsordnung,
- Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen des Kunstpreises,
- die Bestellung der Mitglieder der Jury für die Vergabe des Kunstpreises (fünf Personen)
- Entscheidung über die Zuerkennung des Kunstpreises auf Vorschlag der Jury
- Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- Bestellung eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin

§ 7 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Kunstfonds im Auftrag des Kuratoriums. Sie/er bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt das Protokoll. Sie/er gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

Die organisatorischen Belange stimmt die/der Geschäftsführer/in mit dem Direktor von St. Virgil Salzburg ab.

§ 8 – Geschäftsordnung

Kuratorium und Geschäftsführer/in werden im Rahmen einer vom Protektor bestätigten Geschäftsordnung tätig.

§ 9 – Jury

Zur Auslobung der eingereichten Arbeiten wird vom Kuratorium eine Jury bestellt. Die Jury tagt in St. Virgil. Sie wählt sich aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.

Zu den Aufgaben der Jury zählt es, die eingereichten Arbeiten zu sondieren, sie zu bewerten und dem Kuratorium den Preisträger / die Preisträgerin vorzuschlagen. Die Entscheidung der Jury hat einstimmig zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

§ 10 – Vergabe der Kunstpreises

Der Preis wird von der Geschäftsführung österreichweit einschließlich Südtirol ausgeschrieben und bekannt gemacht werden. Einreichen kann, wer in Österreich oder Südtirol mit erstem Wohnsitz gemeldet und nicht älter als 35 Jahre ist.

Auf Vorschlag der Jury entscheidet das Kuratorium über die Zuerkennung des Preises. Der Preis darf nicht gesplittet werden. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preise müssen nicht zwingend innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden. Der Preisträger / Die Preisträgerin verpflichtet sich, dem Kunstfonds das preisgekrönte oder ein diesem adäquates Werk zu überlassen.

Der Verleihung des Kunstpreises wird in der Regel am 27. November (Todesstag des Hl. Virgil) in St. Virgil Salzburg vorgenommen und in Zusammenarbeit mit dem Kunstraum St. Virgil mit einer Ausstellung von Einreichungen verbunden.

§ 11 – Auflösung des Kunstfonds

Die Auflösung des Kunstfonds, aus welchem Grunde auch immer, erfolgt durch den Protektor nach Anhören des Kuratoriums. Das vorhandene Vermögen ist nach Maßgabe des Protektors im Sinne der Bundesabgabenordnung wiederum für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 – Fonds – Stiftungsbrief – Ausfertigung

Der Kunstfonds-Stiftungsbrief wird in 4 Ausfertigungen errichtet: 2 Ausfertigungen verbleiben im Diözesanarchiv, 1 Ausfertigung verbleibt beim Kunstfonds und 1 weitere ist zur Information der staatlichen Behörden (Körperschaft öffentlichen Rechts) bestimmt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 27. November 2004, Prot.Nr. 1458/04

**89. Besoldungsordnung für den Klerus
ab 1. Jänner 2005:
Änderungen gegenüber 2004**

	Grundgehalt 2004	Grundgehalt 2005	Biennien 2004	Biennien 2005
	€	€	€	€
Kooperatoren u. gleichgestellte Priester	1.000,-	1.015,-	16,50	16,50
Provisoren	1.150,-	1.167,-	16,50	16,50
Pfarrer u. gleich- gestellte Priester	1.212,-	1.230,-	16,50	16,50
Priester in leitender Stellung d. Erzdiözese	1.314,-	1.334,-	16,50	16,50
Haushaltszulage				
Ohne Haushälterin I	388,-	395,-		
SV-Gesamt bis € 290,- II	643,-	655,-		
SV-Gesamt € 290,10 bis € 510,- III	1.010,-	1.030,-		
SV-Gesamt ab € 510,10 IV	1.352,-	1.380,-		

Verwendungszulage

	2004	2005
Jugendseelsorger, etc.	€ 149,-	€ 160,-
Excurrendo-Provisoren	€ 230,-	€ 250,-

Fahrtgelderstattung monatlich pauschaliert

75% des errechneten Kilometergeldes

Fahrtkostenpauschale: **Höchstbetrag bis € 750,-**

Ausgleichsbetrag für Religionsstunden unter 10 Wochenstunden

	2004	2005
bei 8 – 9 Rel. Wochenstunden	€ 47,-	€ 47,-
bei 6 – 7 Rel. Wochenstunden	€ 92,-	€ 92,-
bei 4 – 5 Rel. Wochenstunden	€ 140,-	€ 140,-
bei 2 – 3 Rel. Wochenstunden	€ 187,-	€ 187,-
bei 0 – 1 Rel. Wochenstunden	€ 233,-	€ 233,-

Bei mehr als 10 Rel. Wochenstunden werden pro Stunde € 9,- vom Gehalt einbehalten.

Pensionsbeitrag (Kooperatoren und Pastoralassistenten)

	2004	2005
Verpflegungskostenbeitrag:	€ 237,-	€ 237,- 12 mal pro Jahr
Personalkostenbeitrag:	€ 163,-	€ 163,- 12 mal pro Jahr

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung wurde von der Besoldungskommission des Priesterrates am 15.10.2004 gutgeheißen, vom Erzb. Konsistorium am 16.11.2004 genehmigt und tritt mit 1. 1. 2005 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2004, Prot.Nr. 1498/04

90. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2005 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres € 906,-

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 987,-

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.217,51	1.315,87	1.421,47	1.489,80	1.782,79	2.139,97
2	1.244,43	1.352,10	1.465,98	1.545,70	1.868,72	2.247,64
3	1.273,42	1.388,34	1.512,57	1.602,64	1.952,58	2.354,27
4	1.298,27	1.424,57	1.557,09	1.660,62	2.034,36	2.462,98
5	1.327,25	1.460,81	1.602,64	1.720,67	2.119,26	2.566,51
6	1.353,14	1.497,04	1.647,16	1.775,54	2.201,05	2.673,14
7	1.383,16	1.533,28	1.692,72	1.832,48	2.289,05	2.777,71
8	1.409,04	1.570,55	1.739,30	1.890,46	2.370,84	2.883,31
9	1.437,00	1.605,75	1.783,82	1.947,40	2.455,73	2.989,95
10	1.461,84	1.643,02	1.831,45	2.000,20	2.542,70	3.095,55
11	1.490,83	1.680,29	1.878,03	2.058,18	2.625,52	3.200,11
12	1.518,79	1.717,56	1.925,66	2.117,19	2.709,38	3.305,71
13	1.546,74	1.753,80	1.972,25	2.174,13	2.792,20	3.411,31
14	1.575,73	1.790,03	2.019,87	2.233,14	2.875,03	3.516,91
15	1.603,68	1.827,30	2.067,49	2.291,12	2.958,89	3.622,51
16	1.631,63	1.864,58	2.114,08	2.349,10	3.041,71	3.728,12
17	1.660,62	1.901,85	2.161,71	2.407,07	3.125,57	3.832,68
18	1.688,57	1.938,08	2.208,29	2.466,08	3.209,43	3.938,28
19	1.717,56	1.975,35	2.255,92	2.524,06	3.292,25	4.043,88
20	1.744,48	2.012,62	2.303,54	2.582,04	3.376,11	4.148,45

Familienzulage: € 90,- Kinderzulage pro Kind: € 117,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten von den Sozialzulagen den aliquoten Anteil.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2004, Prot.Nr. 1499/04

91. Personalnachrichten

- **Oberster Gerichtshof der Apostolischen Signatur**
(24. November 2004)
Ehebandverteidiger-Substitutus: Prof. Dr. Nikolaus Schöch OFM
- **Diözese Bokungu-Ikela (Partnerdiözese)** (22. November 2004)
Ernennung zum Diözesanbischof: Dr. Fridolin Ambongo
Besungu OFMCap
- **Dekanat Stuhlfelden** (6. Oktober 2004)
Dechant: Johann Mitterdorfer
Stellvertr.: Mag. Michael Blassnig
- **Glockenreferent der Erzdiözese** (1. Dezember 2004)
Dr. Josef Bogensberger
- **Insignes Kollegiatsstift Seekirchen** (24. September 2004)
Kapitularkanonikus: GR Mag. Josef Lehenauer
Ehrenkanonikus: GR Mag. Norbert Nauthe

92. Mitteilungen

- **Änderung des Ordensnamens**
Sr. Franziska Rosa König (bisher Sr. Rosa König), Pfarrassistentin
in Dürrnberg
- **PLZ-Korrektur**
6384 Waidring
- **Katholische Aktion – Geschlossene Einrichtungen**
Generalsekretariat: 27. 12. 2004 bis 31. 12. 2004 und 7. 1. 2005

Bereich Bildung:	23. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
ABZ:	22. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
Aktion Leben:	23. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
KFB:	22. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
KMB:	22. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
Männerbüro:	20. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
YoCo:	27. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
IGLU:	20. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
Katholische Jugend:	22. 12. 2004 bis 7. 1. 2005
Katholische Jungschar:	7. 1. 2005

- **Literaturhinweis**

Porsch, Felix/Hecht, Anneliese: Durch seinen Tod erlöst? Das Kreuz ist das Symbol des Christentums schlechthin. „Für uns gestorben“ oder „für uns gekreuzigt“ bekennen Christen seit alten Zeiten. Gleichzeitig bleibt das Kreuz provozierend und umstritten – seit 2000 Jahren. Was steckt hinter diesem Zeichen? Wollte Gott, dass Jesus starb? Verherrlicht das Kreuz Gewalt?

Aus dem Nachlass des Neutestamentlers Felix Porsch entstand jetzt durch die Bearbeitung von Anneliese Hecht eine Veröffentlichung, die sich diesem schwierigen theologischen Thema fundiert und zugleich verständlich nähert.

Die neutestamentliche Rede vom Sühnetod Jesu basiert auf dem Sündenverständnis und den Sühnevorstellungen des Alten Testaments. Die Veröffentlichung erläutert dies übersichtlich, ebenso die verschiedenen Modelle, die sich bereits im Neuen Testament finden, um den schwer verstehbaren Tod Jesu zu deuten.

In einem Anhang geht die Marburger Neutestamentlerin Claudia Jansen biblischen Opfervorstellungen nach.

Preis: € 3,- (ab 5 Ex. € 2,-), ISBN 3-932203-87-9

Erhältlich bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart;
Tel.: 0711/61920-50, Fax: 0711161920-77; bibelinfo@bibelwerk.de

Erzb. Ordinariat

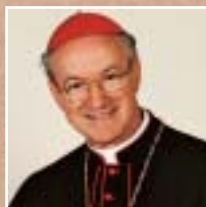
Salzburg, 10. Dezember 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg

Berufen und gesandt



**Hirtenbrief
2004**



von Erzbischof Dr. Alois Kochgasser SDB

Liebe Schwestern und Brüder – von Gott gerufen und gesandt!

Man kann dem Leben nicht mehr Tage geben, aber den Tagen mehr Leben. Unsere Tage sind gezählt – wir können sie nicht vermehren. Aber wir können den Tagen, die uns geschenkt sind, mehr Leben geben. Aber wie? Jeder Mensch ist zum Leben berufen.

1. Das Leben ist Berufung

Jedes Leben ist Geschenk. Gott ruft ins Leben. Er bringt eine Geschichte in Gang. Mit jedem Menschenleben spricht Gott ein einmaliges Wort in die Geschichte. Von Gott, dem Schöpfer, erhält der Mensch als sein Abbild Anerkennung und Lebensrecht. „Deine Augen sahen, wie ich entstand. In deinem Buch war schon alles verzeichnet; meine Tage waren schon gebildet, als noch keiner von ihnen da war“ (Ps 139,16).

Gott hat jeden Menschen in ein einzigartiges persönliches Leben gerufen (vgl. Jer 1,5). In jedem

Menschenantlitz begegnen wir darum Gott. Wie anders sieht ein Mensch aus, wenn wir mit dieser Einstellung auf ihn zugehen.

Mit jedem Menschen hat Gott etwas Besonderes vor. Nicht umsonst sagt der russische Schriftsteller Leo Tolstoi: „Liebe deine Geschichte. Sie ist der Weg, den Gott mit dir gegangen ist.“ Dieses Geheimnis der eigenen Lebensgeschichte zu entdecken und zur Entfaltung zu bringen, darin liegt unser Auftrag.

Gott beruft zum Leben. Darum ist das Leben Berufung. Diese Berufung geht der Berufung zum Christsein voraus.

2. Die Berufung zum Christsein

Die Bibel ist voller Berufungs- und Aufbruchsgeschichten. Gott ruft mit der Stimme der Sehnsucht im eigenen Herzen, im Anruf anderer Menschen, im Geheimnis seines unmittelbaren Wirkens. In der Geheimen Offenbarung heißt es: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die

Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten ...“ (Offb 3,20).

Ein Musterbeispiel der Berufung ist Abraham, der Vater aller Glaubenden, der in die Unsicherheit der Fremde gerufen wird. Er kann sie nur im Glauben an die Verheißung und die Treue Gottes bestehen. Wenn Gott ruft, erwartet er eine Antwort. Das zeigt sich deutlich in der Berufung Samuels (vgl. 1 Sam 3). Samuel stellt sich zur Verfügung. Er sagt: „Hier bin ich!“ Zugleich drückt Samuel seine Bereitschaft aus: „Rede, Herr, dein Diener hört!“

Nicht selten gibt es in den Berufungsgeschichten der Bibel Einwände, die der Berufene vorbringt: Ich bin zu jung, ich kann nicht reden, ich bin ein Sünder. Gottes Antwort lautet beim Propheten Jeremia: „Sag nicht: Ich bin noch so jung. Wohin ich dich auch sende, dahin sollst du gehen, und was ich dir auftrage, das sollst du verkünden. Fürchte dich nicht vor ihnen; denn ich bin mit dir, um dich zu retten“ (Jer 1,7f).

Jesus ruft die Apostel, damit sie bei ihm seien und er sie sende. Jesu Ruf wendet sich an alle. Christsein bedeutet Hinkehr zu Jesus. ER ruft in die Jünger-

schaft und Nachfolge. Im Lukasevangelium (10,1-2) lesen wir: „Danach suchte der Herr zweiundsiebzig andere aus und sandte sie zu zweit voraus in alle Städte und Ortschaften, in die er selbst gehen wollte. Er sagte zu ihnen: Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“ Der Herr sucht, er beruft, er erwählt, er sendet. Es ist seine Ernte! Jede christliche Berufung ist Berufung zum Dienst.

3. Berufen zum Dienst

Jesus ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen (Mk 10,45). Christsein ist Berufung zum Dienst. Inmitten des Volkes Gottes gibt es viele Dienste. Gott braucht Menschen. Gott ruft zum Dienst in der Familie. Gott ruft in den Dienst der Pfarrgemeinden. Er ruft zum Dienst in der Pastoral, im Religionsunterricht, in Wissenschaft, Kunst, Kultur und Politik, in Caritas und anderen Hilfswerken.

Der Weg des Glaubens und der pastoralen Dienste wird aber nur gelingen, wenn es ein Mit- und Für-

einander aller Berufungen gibt. Ein Nebeneinander oder gar Gegeneinander bedeutet die Zerstreuung der Herde Christi.

4. Nachfolge und Sendung

Immer wieder bewegt mich die Frage: Was ist los mit unseren Pfarrgemeinden, mit unserer Kirche, dass so wenig junge Menschen auf den Gedanken kommen, Ordensleute oder Priester zu werden?

Die „geistliche Berufung“ mit Weihe (Diakon, Priester, Bischof), zum Ordensleben mit Gelübden oder in anderen Formen der Hingabe will Jesus als Weg zum Leben radikal und zeichenhaft sichtbar machen. Die Hauptsorge dieser Berufungen ist, Gott zu den Menschen zu bringen und die Menschen zu Gott.

Wir werden in der Diözese das Anliegen „geistlicher Berufungen“ mit großem Ernst neu aufnehmen und fördern. Ich bitte alle Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und Bewegungen, jede Woche eine Stunde Anbetung beim Herrn im Sakrament seiner eucharistischen Gegenwart zu halten. Dabei geht es vor allem um das Hören

und das Dasein vor IHM. Wo dies geschieht, zeigen sich Früchte einer tieferen Gemeinschaft mit Gott und im Dienste am Menschen. In einigen Pfarren und Gemeinschaften in Stadt und Land wird eine solche Anbetung schon gehalten.

In jedem Pfarrgemeinderat soll ein Mitglied die Sorge um die kirchlichen und geistlichen Berufe übernehmen. Ich träume davon, dass künftig jedes Jahr aus jedem Dekanat ein Priester, ein Ordensmann, eine Ordensfrau, ein Mitglied eines Säkularinstituts oder einer geistlichen Gemeinschaft und viele kirchliche Berufe hervorgehen. Das gäbe Hoffnung für die Zukunft der Kirche in Salzburg, damit sie „Salz der Erde“ ist.

Ein Erzbischof aus Afrika erzählte mir, dass er auf seinen Reisen in die Dörfer immer wieder gebeten wurde, einen Priester zu senden. Seine Antwort lautete: „Ich bin nicht der Priestervater oder die Priester Mutter. Das seid ihr!“

Ich danke den Priestern, Ordensleuten wie auch allen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen für ihren Einsatz und bitte alle um

die Mitarbeit in der gemeinsamen Sorge um die Zukunft unserer Kirche für die Hoffnung der Welt. Je mehr wir alle unsere je eigene Berufung neu entdecken und ihr folgen, desto eher wird auch das christliche Leben neu Gestalt gewinnen in unserem Land.

Gott segne unseren Weg: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

+ *Alois Kochgamer*
Erzbischof

Salzburg, am 2. Februar 2004
Fest der Darstellung des Herrn

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Februar 2004

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
<http://www.kirchen.net>
Herstellungsort: Salzburg





Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

87. Band
Verordnungen des Jahres 2004

Salzburg 2004

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Sachverzeichnis

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

A

- Admissio 2003 14
- Adventeinläuten in der Stadt Salzburg 122
- Alkohol-Kranke: Kommunionempfang 67
- Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz - Hinweis 46, 90
- Antwortpsalm in der Messfeier: Hinweise 121
- Arbeitnehmer/innenschutz: verpflichtende Maßnahmen 40
- Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat 2003 14
- Aushilfsgebühren: Ergänzung für Mess-Aushilfen 106
- Ausschreibung freier Stellen: pastoraler Dienst 57

B

- Barmherzige Schwestern: Errichtung der Provinz Österreich 55
- Beauftragung zum Akolythendienst 2003 14
- Beauftragung zum Lektorendienst 2003 14
- Besoldungsordnung für den Klerus 2005 137
- Betriebsvereinbarung über den Internet-Zugang und den Einsatz eines E-Mail-Systems 74
- Bischöfliche Visitationen 2
- Bruder in Not: Durchführungshinweise 116
- Bruder in Not: Hirtenwort 114

C

- Chrisam-Messe 34

D

- Denkmalschutzgesetz: Zusammenfassung der Veränderungen 49
- Diakonenweihe 2003 14
- Diebstahlsicherung in Kirchen 82

E

- E-Mail-System: Betriebsvereinbarung 74
- Erwachsenenfirmung 6, 28, 108
- Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidat/innen aus der Stadt Salzburg und Umgebung 108

F

- Firmungen 2, 6, 28, 40
- Firmungen im Dom 3

G

- Gehaltsschema Laienangestellte 2005 138
 Glockenreferent/in der Erzdiözese Salzburg: Richtlinien 131

H

- Haushaltsplan 2005: Eingaben 54
 Heilige Öle: Abholung 34
 Hirtenwort zum Familienfasttag 2004 26
 Hirtenwort zur Aktion Bruder in Not – Sei so frei 114

I

- Indexzahlen 2003 29
 Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* des Päpstlichen Rates der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs (VAS 165) – Hinweis 106
 Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligen Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (VAS 164) – Hinweis 62
 Instruktion *Redemptionis Sacramentum*: Begleitschreiben des Erzbischofs 62
 Internet-Zugang: Betriebsvereinbarung 74

J

- Johannes Paul II.: *Pastores Gregis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben (VAS 163) – Hinweis 2
 Johannes Paul II.: *Spiritus et Sponsa*. Apostolisches Schreiben zum 40. Jahrestag der Veröffentlichung von „Sacrosanctum Concilium“ 18

K

- Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg: Statuten 132
 Karfreitags-Kollekte: Durchführung am Palmsonntag 40
 Katholisches Bildungswerk: Satzungen des Vereins 117
 Kirchenbeitragsordnung: Anhang 2004 10, 13
 Kirchenmusik – Diözesankommission: Einteilung der Regionen (Statutergänzung) 48
 Kommunionempfang von Personen, die kein normal zubereitetes Brot und keinen normal gegärten Wein zu sich nehmen können 67
 Kommunionhelfer/innen: Einführungskurs 6, 92
 Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt (VAS 166) – Hinweis 98
 Kontaktstelle aus:Zeit 38
 Konzerte in Kirchen: Programminhalte 83
 Krankenversicherung – Priester: Neuordnung 6

L

Liturgie im Fernkurs 41, 100

M

Mess-Aushilfen: Aushilfsgebühren – Ergänzung 106
Methodistenkirche: Änderung der Bezeichnung 77
MIVA: Christophorus-Aktion 2004 73

O

Öffener Himmel: Einladungsbrief des Erzbischofs 46
Ökumenische Gottesdienste: Richtlinien 69
Ombudsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kirche:
Empfehlungen und Richtlinien 127

P

Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs:
Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* (VAS 165) – Hinweis 106
Pastoralassistent/innen: Anstellungsprozedere 34
Pastoralassistent/innen: Formular für Ansuchen um 51
Pastores Gregis. Nachsynodales Apostolisches Schreiben von Johannes Paul II.
(VAS 163) – Hinweis 2
Pensionierung: Ansuchen 126
Pfarrausschreibungen 51
Pfarrsekretär/innen: Grundkurs 2004/2005 55
Priester-Krankenversicherung: Neuordnung 6
Priesterweihe 2003 14
Psalm in der Messfeier: Hinweise 121

R

Redemptionis Sacramentum: Instruktion über einige Dinge bezüglich
der heiligen Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind
(VAS 164) – Hinweis 62

S

Sacrosanctum Concilium: Apostolisches Schreiben „*Spiritus et Sponsa*“ von
Johannes Paul II. zum 40. Jahrestag der Veröffentlichung 18
Schwarzes Kreuz – Allerheiligensammlung: Stellungnahme der
Österreichischen Bischofskonferenz 107
Sei so frei: Durchführungshinweise 116
Sei so frei: Hirtenwort 114
Sexueller Missbrauch: Empfehlungen und Richtlinien der Ombudsstelle 127
Sonntag der Weltkirche 2004: Aufruf der Erzbischöfe und
Bischöfe Österreichs – Hinweis 98

- Spiritus et Sponsa*. Apostolisches Schreiben von Johannes Paul II. zum
40. Jahrestag der Veröffentlichung von „Sacrosanctum Concilium“ 18
Statuten: Diözesankommission für Kirchenmusik – Ergänzung
(Regioneneinteilung) 48
Statuten: Kardinal König-Kunstfonds der Erzdiözese Salzburg 132
Statuten: Katholisches Bildungswerk – Verein 117
Stellenausschreibung: Leiter/in an den privaten Wirtschaftsfachschulen
Bramberg 99

T

- Telefonseelsorge Salzburg: Ausbildung 50
Tiroler Landesfeiertag 2004 82
Töchter der christlichen Liebe vom Hl. Vinzenz von Paul: Errichtung der Pro-
vinz Österreich 55

V

- Veränderungswünsche: Ansuchen 126
Verordnungsblatt 2003: Binden des Jahresbandes 9
Verordnungsblatt: Bezugspflicht 28

W

- Weihkandidaten für die Priesterweihe: Bekanntgabe 54
Weltmissionssonntag 2004: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs –
Hinweis 98
Wort-Gottes-Feier: Ausbildung zum Leitungsdienst 90
Wort-Gottes-Feier: Werkbuch für die Sonn- und Festtage 91

Z

- Zöliakie-Kranke: Kommunionempfang 67
Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt: Schreiben
der Kongregation für die Glaubenslehre (VAS 166) – Hinweis 98

Personenverzeichnis

A

Agu Ambrose Chineme 51
 Aichinger Sr. Bernadette OSB 29
 Aichriedler Josef 84
 Altenburger Bernadette 101
 Ambongo Besungu Dr. Fridolin
 OFMCap, Diözesanbischof ... 139
 Auer Sr. Therese CSSE 30
 Auersperg Dipl.-Ing. Franz 52
 Augustin Regina ... 108
 Außerhofer Mag. Ägydius . 77, 78, 122

B

Bamberger Josef 15, 87, 102
 Baumann Dr. Eduard 58
 Beilner DDR. Wolfgang 51
 Bertel Dr. Edith Maria 86
 Blassnigg Mag. Michael 139
 Bogensberger Dr. Josef 139
 Brandstetter Bettina 42
 Braun Mag. Peter 41
 Buchsteiner Annemarie 123
 Burian Anton 14, 77

D

Danner Dr. Markus 78, 84
 de Lorenzo Eleonore 108
 Desch Johann Ev. † 30
 Dlugopolsky Mag. Adalbert 78
 Dürlinger Mag. Alois 84

E

Eder MMag. P. Petrus OSB 41
 Ehrensberger Mag. Christian 29
 Eisenmann Eduard 101
 Erber Mag. Nikolaus 77, 108
 Erlmoser Mag. Gerhard 84

F

Farfelder lic. Sr. Anna 86
 Fasching Dr. Heinrich,
 Weihbischof 122
 Feldinger Manuela 42
 Frühauf Roland 14

G

Galehr Mag. Daniela 86
 Ganitzer Ambros 14
 Gappmaier Vroni 123
 Gfrerer Josef 14, 77
 Gimpl P. Raphael OSB 85, 108
 Gmabl-Aher Mag.iur. MMag. theol.
 Christoph 42
 Gmainer-Pranzl Dr. Franz 85
 Golderer Mag. Robert 29
 Gommers Gerhard CM 86
 Graber Mag. Franz 77, 84
 Gregel Gottfried 14, 52
 Grundschober Sr. Barbara CSSE ... 30
 Guggenberger Franz 51
 Gurtner Michael 14

H

Haering DDR. P. Stephan OSB 42
 Hager P. Johann SVD 86
 Haunsperger Margit 85
 Heider DDR. P. Placidus OSB 85
 Heitzmann Anton 123
 Heitzmann Josefine 123
 Hellmich Mag. Irene 108
 Hintermaier Dr. Ernst 29
 Hofbauer Jakob Friedrich . 15, 85, 102
 Hofbauer-Binder Gabriele 123
 Holzbauer Sr. Vera Maria 42
 Höritzauer Mag. Ludwig 101
 Horwath Mag. Hans 86
 Hrastnik Mag. P. Thomas OFM 42, 93
 Hundsdorfer Margaretha 123

J

Jäger Mag. Günther 29
 Jakober Andreas Maria 42
 Jell Erich 123

K

Kalde Dr. Franz 42
 Kandler Mag. Josef 15
 Kandler-Mayr Dr. Elisabeth 41, 58

Klaushofer Dr. Johann Wilhelm	51
Klaushofer Erwin	14
Klotz Roman	14, 77, 85
Koller Dr. Michaela	86
König Sr. Franziska Rosa	139
Königsberger Felix	58
Königsberger Franz	78
Konjecic Dr. Erwin	78
Kothgasser Dr. Alois, Erzbischof	51
Kreiseder Uter	86
Krenn Dr. Kurt, Diözesanbischof	122
Kreuzberger Mag. Matthias	15
Kröll Gertrud	87
Kronberger Sandra	108
Krtek Mag. Manuela	86
Küng DDr. Klaus, Diözesan- bischof	122

L

Laireiter Dr. Gottfried	78
Lakner Mag. Aglavaine	42
Langegger Christian	52
Lehenauer Mag. Josef	78, 139
Leisinger Mag. Andrea	29
Leisinger-Klausner Mag. Niko- laus	29
Leitner Mag. Christian	123
Lemke Mag. Marco	30, 86
Lewinski Christoph	14

M

Mattel Mag. Harald	15, 85
Matzinger Josef	87, 102
Mayer Erwin	14, 52
Mayr Helene	123
Mayr-Melnhof MMag. Georg	30
Meter P. Nenad OFM	101
Mitterdorfer Johann	42, 84, 139
Moritz Sr. Renata CSSE	30
Moryto Mag. Jacek CM	87
Mučkalović P. Mato OFM	101

N

Nauthe Mag. Norbert	139
Neulinger Dipl.Theol. Manfred Josef	85

O

Obereder Mag. Joseph	87, 101
--------------------------------	---------

P

Paarhammer Dr. Johann	42, 58
Padinger Dr. Franz	77
Patscheider Josef †	87, 101
Penzinger Klara	108
Pfeifenberger Valentin †	42, 87
Pichler Peter †	87
Piroth Mag. Egbert	78
Plathottathil P. Abraham Joy SVD	87
Popp Mag. Dr. Johann †	79, 93
Prasser P. Virgil OSB	77
Prieth P. Clemens OFM	93
Prodingner Manfred	14
Profsegger Mag. Hans-Peter	15
Purkrabek Gabriele	123

R

Rachlinger Martin	58
Radauer Andreas	84
Raffl Sr. Ancilla CSSE	30
Raffl Sr. Hildegard CSSE	30
Ramsauer Mag. Christoph	86
Ramsauer Mag. P. Martin OSB	85
Rank Volker	84
Ransmayr Mag. Berthold	84
Rasser Mag. Roland	78
Rauchenschwandtner Paul	14, 15, 54, 85
Raudner Anna Maria	86
Reichberger Jakob	58
Reindl Mag. Rupert	77, 78, 84
Reintjes Mag. Jakobus CM	87
Reißmeier Dr. Johann	58
Resch Josef	123
Rieder Dr. Wilhelm	78
Riedmann Barbara	108
Röck Mag. P. Bernhard OSB	108
Röck Mag. Peter	77
Rohrmoser Mag. Bernhard	84
Rosenzopf Angela	58

S

Sageder Mag. Anton	85
Sagmeister Dr. Raimund	41, 58
Sallinger-Leidenfrost Mag. Elisabeth	42
Salvenmoser Mag. Richard	86
Salzmann Mag. Martin	78
Schantl Stefan	52
Schausberger Johann	86
Scherer Mag. Oswald	86
Scheuer Dr. Manfred, Diözesanbischof	29
Schitter Walter	123
Schneilinger Hannes	123
Schnöll Rupert †	78
Schober Mag. Christian	42
Schöch Dr. P.Nikolaus OFM	58, 139
Schreilechner Johann	78, 122
Schwaiger Mag. Peter	84
Schwantner Mag. Anita	86
Schwarzenberger Mag. P. Georg OSB	54, 85
Schwarzenberger Mag. Thomas	78
Sieberer Balthasar	78
Signitzer Mag. Hermann	30, 87
Signitzer Mag. Martina	86
Stadler Mag. Br. Volker OFM	15
Steinhart Mag. Karl	108
Straßl Paul	101
Strobl Ingrid	58
Struber Johann †	15
Sumicharast Karl †	15

T

Tanasa Catalin-Iliuta	14
Thaler Dr. Manfred	84

V

Vavrovsky Dr. Hans-Walter	51
---------------------------	----

W

Wagner Mag. Heinrich	77
Walchhofer Martin	41
Wallisch-Breitsching MMag. Christian	86, 108
Wallner Dr. Hans-Peter	14
Wanko Dr. Peter	108
Wenninger Mag. Franz	86, 102
Weyringer Andreas	101
Weyringer Richard	14
Wimmer Martin	85, 87, 102
Witzmann Doris	42

Z

Zach Mag. Virgil	84
Zehetner Dr. Karl Heinz	123
Zeiner Peter	108
Zimmermann Franz	78
Zöllner Dr. Robert †	15

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Jänner 2005

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg